

WEISUNGSBERICHT 2022

Gemäß **§ 29a Abs. 3 StAG** hat die Bundesministerin für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr erteilten Weisungen sowie gemäß **§ 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG** über jene Fälle, in denen sie der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung ist über folgende **in den Jahren 2016 bis 2022 erteilten Weisungen** (Fälle Nr. 1 bis 17) sowie über einen Fall nach § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG (Fall Nr. 18) zu berichten. Im Verfahren Nr. 7 wurden vier und im Verfahren Nr. 9 wurden zwei Weisungen erteilt.

Die Aufteilung der somit **21 Weisungen** auf die sechs wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Begründungen (weisungsbezogen; d.h. 17 Fälle, davon einmal vier und einmal zwei Weisungen)	21
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	8
Anklage erheben	1
Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten; Anklage zurückziehen	1
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	7
Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	0
Sonstiges	4

Die **regionale Aufteilung** stellt sich wie folgt dar:

		Wien	Graz	Linz	lbk.
absolut	von 17 Verfahren	13	3	1	0
%		76,5%	17,6%	5,9%	0
absolut	von 21 Weisungen	16	4	1	0
%		76,2%	19%	4,8%	0

Inhalt

1. Verfahren 713 St 10/19g der Staatsanwaltschaft Wien, ausgeschieden zu 713 St 11/20f ...	4
2. Verfahren 48 St 47/20k der Staatsanwaltschaft Wien.....	6
3. Verfahren 713 St 9/19k der Staatsanwaltschaft Wien.....	10
4. Verfahren 11 St 26/21t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt.....	14
5. Verfahren 24 UT 27/21v der Staatsanwaltschaft Wien	19
6. Verfahren 25 St 124/19x der Staatsanwaltschaft Graz	22
7. Verfahren 4 St 74/13x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (vier Weisungen)	28
8. Verfahren 710 St 40/15s der Staatsanwaltschaft Wien	38
9. Verfahren 16 St 38/17f der Staatsanwaltschaft Graz, abgetreten zu 33 St 10/20t (zwei Weisungen)	44
10. Verfahren 24 St 339/19y der Staatsanwaltschaft Wien und 6 St 8/20s der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption	55
11. Verfahren 4 St 28/19p der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, teilweise ausgeschieden zu 4 St 110/20y.....	66
12. Verfahren 17 NSt 174/21w der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt.....	85
13. Verfahren 3 St 101/22p der Staatsanwaltschaft Wels.....	89
14. Verfahren 16 St 59/17v der Staatsanwaltschaft Graz, ausgeschieden zu 16 St 28/18m ..	98
15. Verfahren 9 St 22/22s der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.....	109
16. Verfahren 606 St 25/14v der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten zu 613 St 1/19y, in weiterer Folge teilweise bzw. gänzlich ausgeschieden zu 613 St 4/19i und abgetreten zu 609 St 13/19h	116
17. Verfahren 4 UT 23/20w der Staatsanwaltschaft Korneuburg	122
18. Verfahren 13 St 31/19y der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.....	127

1. Verfahren 713 St 10/19g der Staatsanwaltschaft Wien, ausgeschieden zu 713 St 11/20f:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen D**** M**** und andere wegen § 302 Abs1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe gegen Polizeibeamte im Zuge der Auflösung der Klimademonstration am 31. Mai 2019 in Wien.

Am 3. Juli 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige, von der Verfolgung des Polizeibeamten D**** M**** wegen § 89 StGB gemäß § 203 Abs. 1 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren (Pauschalkosten iHv 150 Euro) vorläufig zurückzutreten.

Zusammengefasst konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass der Polizeibeamte D**** M**** als im Rahmen einer am 31. Mai 2019 abgehaltenen „Klima-Demonstration“ eingesetzter Lenker eines Polizeibusses unter Außerachtlassung der in der konkreten Situation gebotenen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen sein Fahrzeug durch plötzliches Anfahren in Richtung des zumindest unmittelbar neben dem linken Hinterreifen des Polizeibusses befindlichen Kopfes eines fixierten Demonstrationsteilnehmers bewegt und hierdurch grob fahrlässig eine konkrete Gefahr für dessen Gesundheit herbeigeführt habe.

Die dargelegten Feststellungen stützte die Staatsanwaltschaft auf die Einsichtnahme in – als unbedenklich eingestufte – Videomitschnitte der gegenständlichen Amtshandlung, die Einsicht in die Einsatzberichte der Polizei sowie die Vernehmung einer Vielzahl von Personen.

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung habe sich der Polizeibeamte dahingehend verantwortet, dass er zwar die Amtshandlung wahrgenommen, jedoch die Situation als ungefährlich eingeschätzt und beim Anfahren nicht mehr seitlich aus dem Fenster geblickt habe. Wenn er bemerkt hätte, dass jemand im Bereich des Hinterreifens des Polizeibusses liegt, wäre er niemals angefahren. Zwar sei er sich keiner Schuld bewusst, doch werde er aufgrund des betreffenden Vorfalls in Hinkunft bei ähnlichen Vorfällen noch vorsichtiger vorgehen.

Ergänzend hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass der Polizeibeamte zwar grob fahrlässig gehandelt habe, sich aber keine Hinweise darauf ergeben hätten, dass er in Bezug auf die Gefährdung vorsätzlich gehandelt oder gar einen Verletzungserfolg billigend in Kauf genommen hätte.

Mit Blick auf die in Aussicht gestellte diversionelle Erledigung sei sowohl von einer ausreichenden Verantwortungsübernahme des – bislang noch nicht gerichtlich in Erscheinung getretenen – Polizeibeamten als auch vom Vorliegen eines hinreichend geklärten Sachverhalts auszugehen. Die Schuld des Polizeibeamten sei nicht als schwer anzusehen und erfordere weder aus spezial- noch generalpräventiven Erwägungen eine Bestrafung des Beschuldigten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 15. Juli 2020 die Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 26. August 2020, das übereinstimmende Berichtsvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat in seiner Äußerung vom 6. Oktober 2020 empfahl, in Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts auf die Diversionsmaßnahme nach §§ 198 Abs. 1 Z 1, 200 StPO hinzuwirken, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. Oktober 2020 den in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats geänderten Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 15. Juli 2020 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG) aufgrund der Äußerung des Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) vom 6. Oktober 2020, WR ****/20, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von ihrem Vorhaben, von der Verfolgung des Polizeibeamten D**** M**** unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren gemäß § 203 Abs. 1 StPO zurückzutreten, Abstand zu nehmen und stattdessen eine diversionelle Erledigung gemäß §§ 198 Abs. 1 Z 1, 200 StPO vorzunehmen.*

Aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts steht fest, dass dem Beschuldigten anzulasten ist, bei Dienstverrichtung als Polizeibeamter eine grob fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit verübt zu haben. Mögen die gebotenen präventiven Überlegungen auch nicht grundsätzlich gegen die Diversion sprechen, erfordern sie doch unter den gegebenen Umständen als Anwendungsvoraussetzung eine deutlichere Reaktion als den Verfolgungsrücktritt unter Bestimmung einer Probezeit. Diese Maßnahme ist zudem überhaupt nur in Ausnahmefällen ohne Zusatzbedingung vorgesehen (§ 203 Abs. 2 StPO).“

Am 30. November 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien in dem gänzlich ausgeschiedenen und nunmehr zu AZ 713 St 11/20f geführten Verfahren, dass der Beschuldigte das ihm unterbreitete Diversionsangebot nicht angenommen habe und demzufolge das Zustandekommen einer Diversion gescheitert sei. Das Verfahren gegen D**** M**** sei daraufhin gemäß § 205 Abs. 2 Z 1 StPO fortgesetzt und gegen den Genannten ein Strafantrag wegen § 89 StGB beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien eingebracht worden.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 18. Oktober 2021 wurde der Polizeibeamte D**** M**** im Sinne des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Wien schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Geldstrafe sowie zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt.

Der Angeklagte meldete gegen das Urteil Berufung an und führte diese auch schriftlich aus. Im Rechtsmittelverfahren wies das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 20. April 2022 die Berufung wegen Nichtigkeit als unbegründet zurück und gab der Berufung wegen Schuld und Strafe nicht Folge.

Im Ergebnis wurde somit die vom Erstgericht verhängte Geldstrafe rechtskräftig bestätigt.

2. Verfahren 48 St 47/20k der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen F**** Ö**** und andere Beschuldigte wegen § 319 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Dem Verfahren lag der Tatverdacht zu Grunde, F**** Ö**** sei auf Anweisung von Mitarbeitern eines ausländischen Geheimdienstes nach Österreich gereist, um hier weitere, im Auftrag des Geheimdienstes handelnde Personen zu treffen und (zu diesem Zeitpunkt) nicht näher bekannte Anweisungen entgegenzunehmen. Nach einer COVID-19-pandemiebedingten Ausreise aus Österreich sei er letztlich in Belgrad mit einem unbekannten Täter „U****“ zusammengetroffen, der ihm den Auftrag erteilt habe, **** umzubringen (oder „wenigstens zu verletzen“) und sich zu diesem Zweck in Wien bereitzuhalten. In Wien habe er sich am 15. September 2020 den österreichischen Behörden gestellt. Die weiteren Beschuldigten I**** Ö****, M**** A**** und T**** Ö**** seien dem Erstbeschuldigten auf Anweisung von Geheimdienstmitarbeitern als Kontakt zur Verfügung gestanden, hätten ihm Unterkunft gewährt bzw. ihn befördert oder ihm eine SIM-Karte zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich sämtlicher im Bericht genannter Beschuldigter bestand daher der Tatverdacht gemäß § 319 StGB („Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat“), hinsichtlich I**** Ö****, M**** A**** und T**** Ö**** darüber hinaus der Tatverdacht in Richtung Vorliegens einer kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB. Diesbezüglich habe F**** Ö**** hingegen tätige Reue geübt (§ 278 Abs. 4 zweiter Fall StGB), indem er sich den Behörden gestellt und somit freiwillig von der Vereinigung zurückgetreten sei. Der Tatverdacht beruhte im Wesentlichen auf den glaubwürdigen Angaben des F**** Ö****.

Das Verfahren gegen F**** Ö**** wurde, nachdem er in weiterer Folge unbekannten Aufenthalts war, vom Landesgericht für Strafsachen Wien am 22. Jänner 2021 abgebrochen und zeitgleich dessen Personenfahndung gemäß § 168 Abs. 1 StPO durch Ausschreibung des Genannten zur Aufenthaltsermittlung im Inland veranlasst.

Am 9. November 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass der gegen die weiteren Beschuldigten I**** Ö****, M**** A****, T**** Ö**** und E**** E**** bestehende Tatverdacht in Richtung § 319 StGB bzw. § 278 StGB lediglich auf den belastenden Angaben des F**** Ö**** beruhe. Die zwischenzeitig hervorgekommenen Beweisergebnisse, namentlich die Einvernahme der Genannten als Beschuldigte, die Durchführung von Hausdurchsuchungen sowie die Auswertung sichergestellter Datenträger, hätten den Tatverdacht nicht zu erhärten vermocht.

Sämtliche genannte Beschuldigte hätten die ihnen zur Last gelegten faktischen Tätigkeiten (Zurverfügungstellung einer Wohnung für F**** Ö****, Transport von F**** Ö**** nach Italien in einem LKW, Vermittlung eines Kontakts an F**** Ö****) zugestanden, jedoch jeweils eine Tätigkeit für den ausländischen Geheimdienst geleugnet.

Überdies würden die jüngsten Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Auswertung des Mobiltelefons des Erstbeschuldigten, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der bisherigen Aussagen desselben aufkommen lassen.

Zu den sichergestellten Datenträgern der Beschuldigten hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass einige dieser Speichermedien bislang noch nicht (oder noch nicht vollständig) ausgelesen bzw. ausgewertet worden seien. Dies liege teilweise daran, dass die Datenträger defekt seien und nur mittels eines aufwändigen Verfahrens ausgelesen werden könnten. Laut BVT sei nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen, dass auf den noch nicht ausgewerteten Datenträgern relevante Datensätze ausgelesen werden könnten. Die bisherige Auswertung zeige jedoch in erster Linie die oben angeführten „Gesinnungswahrnehmungen“, die von den Beschuldigten selbst offen eingeräumt worden seien. Ansonsten hätten bislang keine belastenden Informationen gewonnen werden

können. Der Umstand, dass in einem Haushalt ein oder mehrere defekte technische Geräte aufgefunden werden, entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Es sei daher nicht sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht auszuschließen, dass auf den verbleibenden Datenträgern relevante Informationen enthalten seien. Eine weitere aufwändige und damit auch kostenintensive Auswertung der verbleibenden Datenträger sei deshalb nicht zweckmäßig.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, das Ermittlungsverfahren gegen I**** Ö****, M**** A****, T**** Ö**** und E**** E****, jeweils wegen §§ 319, 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und gegen den unbekannten Täter „U*****“ gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubereiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 16. November 2021 die Genehmigung des staatsanwaltschaftlichen Vorhabens in Aussicht.

Ergänzend hielt die Oberstaatsanwaltschaft fest, dass angesichts der geschilderten Beweislage und in Ermangelung über die ursprünglichen Behauptungen von F**** Ö**** hinausgehender konkreter Anhaltspunkte für strafrechtserhebliches Fehlverhalten von keiner Verurteilungswahrscheinlichkeit auszugehen sei. Weitere Ermittlungsansätze in Bezug auf den unbekannten Täter „U*****“ seien gleichfalls nicht erkennbar.

Aus den Beschuldigteneinvernahmen von F**** Ö**** ergebe sich zusammengefasst, dass er sämtliche seiner zuvor als Zeuge getätigten Angaben widerrufen habe und nicht bereit gewesen sei, dortige Widersprüche zu erklären. Aus der von der Zeugin I**** K**** vorgelegten Korrespondenz würden sich zudem Hinweise auf eine mögliche Borderline-Erkrankung ergeben.

Im Falle der Genehmigung werde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommen, der Staatsanwaltschaft Wien aufzutragen, diese Aktenstücke auch zum neugebildeten Ermittlungsverfahren AZ ** St ****/20i (AZ ** Hv ****/20p des Landesgerichtes für Strafsachen Wien) gegen F**** Ö**** zu nehmen; dies auch im Hinblick auf die von der Kriminalpolizei angeregte (und im Bericht nicht vorgenommene) strafrechtliche Beurteilung in Richtung §§ 144 Abs. 1, 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB (zum Nachteil der Zeugin I**** K****).

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtige das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. Dezember 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 20. Dezember 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Dezember 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. November 2021 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen I**** Ö****, M**** A****, T**** Ö**** und E**** E**** jeweils wegen §§ 319, 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB sowie von der Abbrechung des Ermittlungsverfahrens gegen UT „U****“ wegen §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB vorerst Abstand zu nehmen und stattdessen die Auswertung sämtlicher bei den Beschuldigten sichergestellter elektronischer Geräte abzuwarten und in weiterer Folge in die Beweiswürdigung einzubeziehen.*

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint die bereits jetzt vorgenommene Beweiswürdigung als verfrüht, zumal eine Auswertung sämtlicher sichergestellter Daten noch nicht abschließend erfolgt ist. Es sind sohin derzeit noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft.

Überdies wird ersucht, zu der do. angesprochenen, von der Kriminalpolizei angeregten (und im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien nicht vorgenommenen) strafrechtlichen Beurteilung in Richtung §§ 144 Abs. 1, 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB eine ergänzende Berichterstattung einzuholen.“

Mit Bericht vom 2. März 2022 teilte die Staatsanwaltschaft Wien ergänzend mit, dass nunmehr sämtliche Datenträger ausgewertet worden seien. All jene elektronischen Geräte, die laut Vorbericht „noch“ nicht gesichtet worden seien, seien beschädigt gewesen bzw. sei deren Auswertung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und dem gleichzeitigen Risiko, dass das jeweilige Speichermedium dabei zerstört werde und dadurch erst recht nicht ausgewertet werden könne, verbunden gewesen. Die betroffenen Geräte seien daher über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien bereits am 22. Jänner 2021 wieder an die Beschuldigten ausgefolgt worden.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher weiterhin, das Ermittlungsverfahren

1. gegen I**** Ö****, M**** A****, T**** Ö**** und E**** E****, jeweils wegen §§ 319; 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB, gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil der Tatverdacht gegen die nicht geständigen Genannten nur auf den ursprünglichen und zuletzt widerrufenen Angaben von F**** Ö**** beruhe, der mittlerweile

unbekannten Aufenthalts sei, und das Ergebnis der weiteren Auswertung der elektronischen Geräte von F**** Ö**** Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Angaben habe aufkommen lassen, und

2. gegen den unbekannten Täter „U****“ wegen §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 7. März 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. April 2022, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), keinen Einwand erhob, wurde das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden zur Kenntnis genommen. Die (nochmalige) Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 30. September 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie F**** Ö**** in dem gegen ihn wegen §§ 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1; 297 Abs. 1; 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB (zum Nachteil von I**** K****, C**** J**** und A**** W****) eingeleiteten Ermittlungsverfahren ebenso wie seine mutmaßliche Mittäterin G**** C**** mit Verfügung vom 11. März 2022 zur Aufenthaltsermittlung im Inland ausgeschrieben und das Ermittlungsverfahren gemäß § 197 Abs. 1 StPO abgebrochen habe.

3. Verfahren 713 St 9/19k der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen R**** K**** und andere Beschuldigte wegen §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Polizeiübergriffen bei der Klima-Demonstration am 31. Mai 2019 in Wien.

Am 10. Dezember 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien ihr Anklage- und (Teil-) Einstellungsvorhaben. Demnach beabsichtigte sie, das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten

- P**** D**** wegen §§ 15, 83 Abs. 1, 313 StGB (Vorwurf der versuchten Körperverletzung zum Nachteil eines unbekannten Demonstrationsteilnehmers) gemäß § 190 Z 2 StPO (teil)einzustellen, zumal der Einsatz der (lege artis durchgeführten) „Handfesselsperre“ durch P**** D**** und T**** G**** anlässlich des Abtransports des unbekannten Demonstrationsteilnehmers fallbezogen zulässig

und gerechtfertigt iSv § 2 Z 2 WaffGG gewesen sei und P**** D**** zudem kein Verletzungsvorsatz unterstellt werden könne;

- R**** R****, P**** R**** und P**** D**** wegen § 302 Abs. 1 StGB (Vorwurf der amtsmissbräuchlichen Errichtung eines inhaltlich unrichtigen Amtsvermerkes vom 31. Mai 2019 hinsichtlich der Amtshandlung gegen R**** K****) gemäß § 190 Z 2 StPO (teil)einzustellen, zumal
 - die nicht auf einem bloßen Irrtum bzw. nachvollziehbaren Erinnerungsfehlern beruhenden, tatsächlichen Textpassagen des „*wilden Herumtretens*“ bzw. „*Austretens gegen die Polizeibeamten P**** R**** und P**** P*****“ über Veranlassung des Polizeibeamten P**** P**** Eingang in den Amtsvermerk gefunden hätten und nicht den Polizeibeamten R**** R****, P**** R**** oder P**** D**** zuzurechnen seien;
 - die sonstigen mit dem objektiven Geschehen nicht im Einklang stehenden und den genannten Beschuldigten zuzuordnenden Textpassagen im Amtsvermerk (hinsichtlich der Beteiligung des Polizeibeamten S**** T**** an der Verbringung von R**** K**** und der konkreten Anzahl der vom Polizeibeamten P**** D**** versetzten Fauststöße) lediglich missverständlich formuliert worden seien bzw. – mangels erkennbaren Motivs – auf einem schlichten Versehen basierten;
- R**** R**** und P**** R**** wegen § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB (Vorwurf der falschen Beweisaussage am 18. Dezember 2019 sowie am 6. Juni 2019 bzw. am 12. Juni 2019) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar sei, dass es die Genannten ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hätten, als Zeugen bei ihren förmlichen Vernehmungen zur Sache in einem Ermittlungsverfahren nach der StPO vor der Kriminalpolizei bzw. vor Gericht falsch auszusagen.

Diese Konstatierungen stützte die Staatsanwaltschaft Wien auf die im Bericht ausführlich dargestellten beweiswürgenden Erwägungen. In rechtlicher Hinsicht hielt die Staatsanwaltschaft Wien – auch mit Blick auf das nachfolgend dargestellte Anklagevorhaben – zusammengefasst fest, dass

- eine falsche Beweisaussage (§ 288 StGB) keine straflose Nachtat zu einem Amtsmissbrauch (in Form der Anlegung eines tatsächlichen Amtsvermerkes; § 302 StGB) darstelle, sondern aufgrund des unterschiedlichen Unrechtsgehaltes von echter Konkurrenz zwischen diesen beiden Taten auszugehen sei, und

- die inhaltlich unrichtigen Zeugenaussagen vom 6. Juni 2019 bzw. 12. Juni 2019 sowie vom 18. Dezember 2019 einerseits in einem Ermittlungsverfahren nach der StPO und andererseits in einem Verwaltungsverfahren und somit zu unterschiedlichen Beweisthemen erfolgt seien, sodass von zwei gesondert zu behandelnden strafbaren Handlungen und nicht von einer straflosen Nachtat am 18. Dezember 2019 auszugehen sei.

Zum Anklagevorhaben führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, sie beabsichtige, beim Landesgericht für Strafsachen Wien eine Anklageschrift gegen die Polizeibeamten P**** D**** wegen §§ 83 Abs. 2, 313 StGB und P**** P**** wegen §§ 302 Abs. 1 StGB und 288 Abs. 1 StGB einzubringen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 21. Dezember 2020 in Aussicht,

- der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung (§ 29 StAG) zu erteilen, dass in Punkt I./1./ des Anklagetextes die Wortfolge „*wobei er die mit Strafe bedrohte Handlung als Beamter, nämlich als Polizeibeamter, unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit beging*“, in der Subsumtion der Anklageschrift die Wortfolge „*unter Ausnützung einer Amtsstellung*“ sowie die Zitierung des § 313 StGB und in der Begründung der Anklageschrift auf Seite 12 die Wortfolge „*unter Ausnützung einer Amtsstellung*“ sowie die Zitierung des § 313 StGB entfallen zu lassen, und
- im Übrigen das dargestellte Berichtsvorhaben zu genehmigen.

In Bezug auf die intendierte Weisung hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien begründend fest, dass es sich bei § 313 StGB um eine bloß fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift handle, die keine Veränderung der gesetzlichen Strafsätze bewirke, sondern nur dem Gericht die Möglichkeit einräume, den jeweiligen gesetzlichen Strafraum um die Hälfte zu überschreiten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. April 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 11. Mai 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, aber empfahl, einen Hinweis zur Strafbemessung entfallen zu lassen, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der

Oberstaatsanwaltschaft Wien am 17. Mai 2021 den dahingehend adaptieren Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Dezember 2020 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien, dass in der Anklageschrift eine Bezugnahme auf § 313 StGB zu entfallen habe, Abstand zu nehmen und stattdessen das ursprüngliche Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

Im Hinblick darauf, dass die Strafschärfungsmöglichkeit des § 313 StGB nach der Rspr keinen den Strafsatz bedingenden Tatumstand betrifft, ist deren faktische Grundlage nach hM grundsätzlich nicht in die spruchmäßige Tatbeschreibung und die rechtliche Beurteilung eines kondemnierenden Urteils aufzunehmen, es sei denn, das Höchstmaß der angedrohten Strafe wird überschritten, diese strafgesetzliche Bestimmung also tatsächlich angewendet (RIS-Justiz RS0111831; Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 260 Rz 25).

*Dies gilt jedoch nicht für den aktuellen Inhalt einer Anklageschrift. Im Gegensatz zu § 260 Abs. 1 Z 1 StPO räumt § 211 StPO den „einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumständen“ keinen hervorgehobenen Stellenwert ein, sondern verpflichtet die Staatsanwaltschaft ganz allgemein, in der Anklageschrift die ihrer Meinung nach anzuwendenden Strafgesetze anzuführen. Demgemäß kann es der Staatsanwaltschaft nicht verwehrt sein, in der Anklageschrift (auch im Tenor) zum Ausdruck zu bringen, dass sie beim Tatvorwurf von einem Anwendungsfall des § 313 StGB ausgeht (vgl. hiezu den aufgrund der Äußerung des Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich [„Weisungsrat“] vom 7. Dezember 2017, AZ WR ****/17, ergangenen genehmigenden ho. Erlass vom 15. Dezember 2017, GZ BMJ-****-IV 5/2017, zum Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 7. September 2017 zu AZ ** OStA ****/17v).“*

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. Oktober 2021 wurden P**** D**** wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Absatz 2 StGB und P**** P**** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Absatz 1 StGB und des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Absatz 1 StGB schuldig gesprochen und hierfür zu mehrmonatigen (unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafen verurteilt.

Mit Schriftsatz vom 16. Februar 2022 erklärte P**** P**** die Zurückziehung des angemeldeten Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegenüber dem Oberlandesgericht Wien.

Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des P**** D**** mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 19. September 2022 gab das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 15. Dezember 2022 der Berufung des P**** D**** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 15. Oktober 2021 Folge, hob die Freiheitsstrafe auf und verhängte eine Geldstrafe, wobei drei Viertel des Strafteils unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

4. Verfahren 11 St 26/21t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren gegen M**** St**** wegen § 3g VerbotsG.

Unter Bezugnahme auf den Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017, Punkt A.V.2.b), übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 15. Juni 2021 den Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt vom 10. Juni 2021 zur Kenntnisnahme.

Dem staatsanwaltschaftlichen Bericht zufolge war M**** St**** verdächtig, im Zeitraum vom 11. Juni 2017 bis 11. Jänner 2018 Nachrichten mit NS-Bezug an das Mobiltelefon des P**** B**** (abgesondert als Beschuldigter verfolgt zum Verfahren AZ ** St ****/20g der Staatsanwaltschaft Wien) versendet zu haben.

Im dreiseitigen Polizeibericht des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich (in der Folge: LVT Niederösterreich) würden keine konkreten Tatumstände (Beschreibung der Bilder und Nachrichten sowie ihres Bedeutungsinhalts) angeführt, jedoch ein 175-seitiges Konvolut des Chatverlaufes zwischen M**** St**** und P**** B**** vom genannten Tatzeitraum mit dem Hinweis übermittelt, dass dieses eine strafrechtliche Relevanz haben könnte, sowie mit der Anregung, den Wohnsitz des Verdächtigen zu durchsuchen und dessen Mobiltelefon sowie sämtliche auffindbare Datenträger sicherzustellen und auszuwerten. Das LVT Niederösterreich vermeine mit strafrechtlicher Relevanz eine Betätigung des Verdächtigen auf andere Weise (§ 3g VerbotsG) im nationalsozialistischen Sinne.

Bei dem untersuchten Chatverlauf handle es sich zum Großteil um belanglose Korrespondenzen mit zumeist humoristischem Inhalt, wobei in diesen Witzen die Beziehung zwischen Mann und Frau, Polizisten, Priester und Ausländer thematisiert würden. Mögen diese Witze für den einen oder anderen auch als geschmacklos empfunden werden, so würden diese allesamt keinerlei strafrechtliche Relevanz aufweisen. Einige Bilder hätten hingegen sehr wohl einen Bezug zum Nationalsozialismus, wie etwa ein Foto betreffend die Fußball-WM 2018 in Russland mit dem Text „FIFA-WM 2018 Russland – Diesmal kommen wir

im Sommer“ und NS-Symbolen, eine Fotomontage einer deutschen Schlagersängerin mit Adolf Hitler unter dem Titel „*Läuft da was zwischen Deutschlands Lieblingen?*“ oder einen mit Rentieren sprechenden Weihnachtsmann mit Hakenkreuz-Fahne.

Eindeutig habe der Verdächtige in seinen Nachrichten an P**** B**** NS-Symbole verwendet. Für die Bedeutung eines allfälligen Wiederbetätigungsvorsatzes erscheine es geboten, Maß an der Gesamtheit der Bild- und Textdarstellungen und des dadurch vermittelten optischen Eindrucks zu nehmen und nicht an den isoliert betrachteten Symbolen. All die – vom Verdächtigen gesendeten – Nachrichten, teilweise auch Witze derberen Inhalts, hätten keine Rückschlüsse auf eine mögliche nationalsozialistische Betätigung zugelassen. Eine mutmaßliche WhatsApp-Freundschaft mit P**** B****, der offensichtlich in der rechtsextremen Szene aktiv sei, lasse keine hinreichend konkreten Rückschlüsse auf eine nationalsozialistische Betätigung des M**** St**** zu; hätte es eine solche gegeben, wäre in dem 175-seitigen Korrespondenz-Konvolut wohl eindeutiges propagandistisches NS-Material und nicht bloß eine Hand voll „Witze“ mit NS-Bezug vorzufinden gewesen. Auch seien dem LVT Niederösterreich keine Verbindungen des Verdächtigen zur einschlägigen Szene bekannt.

Rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt fest, dass § 3g VerbotsG jede nicht unter die §§ 3a bis 3f VerbotsG fallende Handlung erfasst, der die Eignung zukommt, eine der spezifischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren.

Dem vom Verdächtigen gesetzten Verhalten komme diese Eignung nicht zu, ein dahingehender Anfangsverdacht liege auch nicht vor. Wenn sogar (isolierte) Äußerungen wie „*Hitler sei nicht so schlimm gewesen und habe Arbeit für viele geschaffen*“ (11 Os 130/93) nicht tatbestandsmäßig seien, so würden seine (wenngleich unangebrachten) Witze (auch) mit NS-Bezug erst recht keine propagandistische Betätigung auf eine andere als die in §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn darstellen.

Die von der Polizei angeregte Durchsuchung der Wohnung des Verdächtigen zur Sicherstellung von Datenträgern sei nicht zulässig. Im vorliegenden Fall sei ein strafbares Verhalten des Verdächtigen nicht erkennbar. Eine Sicherstellung und Sichtung des in seinem Besitz befindlichen Datenmaterials, insbesondere seines Mobiltelefons, bloß zur möglichen Auffindung von Beweisen, die erst den Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens nach § 3g VerbotsG zu begründen vermögen, sei weder zulässig noch verhältnismäßig, um einen derartigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht sowie eine Beschränkung des Rechts auf Eigentum rechtfertigen zu können.

Schon in objektiver Hinsicht sei daher ein tatbestandsmäßiges Verhalten nicht indiziert, weshalb das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und die seitens des LVT Niederösterreich angeregte Hausdurchsuchung nicht angeordnet worden sei. Ergänzend merkte die Staatsanwaltschaft an, dass auch kein Anfangsverdacht in Richtung § 283 Abs. 1 StGB vorliege, weil die zwischen dem Verdächtigen und P**** B**** ausgetauschten Nachrichten schon mangels öffentlicher Begehung nicht die erforderliche Publizitätsgrenze überstiegen hätten.

Nach Prüfung des Berichts der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 12. Juli 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 29. Juli 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 30. Juli 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

*„In der im Betreff genannten Strafsache wird die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen M**** St**** gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO fortzuführen, beim Landesgericht Wiener Neustadt die Bewilligung einer Anordnung der Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten des M**** St**** zu beantragen und weitere geeignete Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz hat M**** St**** durch Versenden von Inhalte und Ziele des Nationalsozialismus verherrlichenden Postings den Tatbestand des § 3g VerbotsG objektiv und subjektiv erfüllt.*

Hiezu wird insbesondere auf die in der VJ abrufbare Beilage ON 2.6. verwiesen. Die Abbildungen in ON 2.6 auf den Seiten 10, 26 und 35 können als klar gegen § 3g VerbotsG verstoßend qualifiziert werden.

Die auf den Seiten 6, 8, 19, 29, 39, 42 und 45 dargestellten Sujets lassen auf jeden Fall eine Affinität des Verdächtigen zu Inhalten des Nationalsozialismus erkennen, oft gespickt mit „humoristischen“ Anklängen.

Der Großteil, der in der Beilage 2.6 angeführten Bilder bzw. Texte erscheint jedoch klar verhetzend, so etwa auf den Seiten 4, 12, 15, 17, 31, 33, 37, 40 und 47. Gerade aus diesen

Postings wird die ausländerfeindliche und insbesondere Muslime und Personen schwarzer Hautfarbe ablehnende Grundeinstellung des Verdächtigen klar ersichtlich, aus der in Zusammenhalt mit den gegen § 3g VerbotsG verstoßenden Postings bzw. jenen, aus welchen zumindest auf eine Affinität des Verdächtigen für Inhalte des Nationalsozialismus geschlossen werden kann, auch die Verwirklichung der subjektiven Tatseite zwanglos anzunehmen ist.

Unter dem Rechtsbegriff „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ sind Handlungen bzw. Verhaltensweisen zu verstehen, durch die irgendeine, iSv zumindest eine, der spezifischen und vielfältigen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben erweckt bzw. durch die derartige Zielsetzungen propagiert und solcherart aktualisiert werden sollen (13 Os 45/00). Für die Verwirklichung der äußeren Tatseite reicht jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen aus (RS0080029). Es bedarf daher keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens. Vielmehr genügen schon Äußerungen und Darstellungen, die bereits bei isolierter Betrachtung als typischer Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anzusehen sind (RS0079948).

Daneben kann aber auch ein Gesamtverhalten, das einer Mehrzahl von Zielen dient, die im Einzelnen (dem Ideengehalt nach) auch von anderen politischen Bewegungen vertreten werden, gerade in ihrem Zusammentreffen aber für das vom Nationalsozialismus mit Gewalt durchgesetzte Programm charakteristisch sind, tatbildlich nach § 3g VerbotsG sein (13 Os 45/00; RS0079948).

Entgegen der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt liegt somit ein begründeter Anfangsverdacht in Richtung § 3g VerbotsG vor, weil bei einer Zusammenschau der vom Verdächtigen versendeten Bilder und „Witzen“ nationalsozialistische Zielsetzungen propagiert und solcherart aktualisiert werden.“

Am 12. Jänner 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass im Zuge der Erhebungen der Haupt- und der Nebenwohnsitz samt Keller und Fahrzeug des Beschuldigten durchsucht worden seien. Handy und Laptop, die der Beschuldigte den Polizeibeamten freiwillig zur Verfügung gestellt habe, seien von den IT-Beamten auf NS-Material gesichtet worden. Weiters habe der Beschuldigte den Beamten auch seinen entblößten Körper freiwillig gezeigt, um das Vorhandensein von Tätowierungen mit NS-Bezug auszuschließen.

In seiner Vernehmung als Beschuldigter habe M**** St**** jede Form nationalsozialistischer Betätigung bzw. einen Bezug zur rechtsextremen Szene in Abrede gestellt. P**** B**** kenne er seit seiner Kindheit, weil sie im selben Wohnhaus

aufgewachsen seien. Seit seinem 16. Lebensjahr habe er ihn nur mehr selten (zwei, drei Mal im Jahr) und zufällig getroffen. Bilder habe er nur verschickt, weil er sie lustig gefunden habe und ihm nicht bewusst gewesen sei, dass dies schon eine Straftat sein könnte.

Auf den drei sichergestellten Datenträgern, zwei Smartphones sowie einem Tablet, welche einer forensischen Auswertung unterzogen worden seien, hätten insgesamt 14 Bilder mit nationalsozialistischem Bezug, welche im Zeitraum 9. November 2014 bis 15. März 2017 über WhatsApp möglicherweise versendet worden waren, gefunden werden können. Ein Empfänger einer dieser Bilder habe hingegen nicht eruiert werden können.

Rechtlich erwog die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass nach Abschluss der Ermittlungen zweifelsfrei feststehe, dass dem vom Beschuldigten gesetzten Verhalten keine Eignung zukomme, eine der spezifischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren.

Die mögliche Weiterleitung von (wenngleich unangebrachten) Witzen (auch) mit NS-Bezug stelle keine propagandistische Betätigung auf eine andere als die in §§ 3a bis 3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn dar. So könne zum Beispiel die Verbreitung eines Bildes mit dem Schauspieler Chuck Norris und dazugehörendem Kommentar: „Chuck Norris wurde am 6. Mai 1945 geboren. Die Nazis kapitulierte am 7. Mai 1945“ wohl ebenso wenig als Propaganda des Nationalsozialismus bzw. dessen Ziele fördernde Betätigung bezeichnet werden, wie ein Foto mit Hitler in rosaroter Uniform und dem Kommentar „Hello Hitty“.

Somit liege schon in objektiver Hinsicht (= der optische „Erklärungswert“ der Nachrichten und Bilder sei nicht als NS-propagandistisch zu bewerten) kein tatbestandsmäßiges Verhalten vor. Daher sei das Ermittlungsverfahren (neuerlich) gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden.

Dazu hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht vom 14. Jänner 2022 fest, dass die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zwar im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung auf die bei der Auswertung der Datenträger des Beschuldigten gesicherten Bilder eingehe, aber keine eigenen Erwägungen zu dem den ursprünglichen Anfangsverdacht im gegenständlichen Verfahren begründenden Datenmaterial treffe. Insoweit sei auch der Schluss, der Tatbestand des § 3g VerbotsG sei objektiv nicht erfüllt, bei gemeinsamer Betrachtung nicht tragfähig.

Ausgehend von der geringen Anzahl der Bilder im Vergleich zum wiederherstellbaren Gesamtvolumen der Mediendateien des Beschuldigten und der Aufmachung eines Teils der

nunmehr gesicherten Bilddateien könne die die subjektive Tatseite in Abrede stellende Verantwortung des Beschuldigten aber wohl nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit widerlegt werden, sodass deshalb (im Ergebnis) die vorgenommene Einstellung des Ermittlungsverfahrens zumindest vertretbar erscheine.

Das Bundesministerium für Justiz nahm den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis. Das Ermittlungsverfahren wurde am 12. Jänner 2022 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

5. Verfahren 24 UT 27/21v der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB.

Am 14. Juni 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass ein unbekannter Täter im Verdacht stehe, zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt vor dem 28. März 2021 in Wien als Beamter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart zu haben, dessen Offenlegung geeignet war, ein öffentliches Interesse zu verletzen, indem er Chatauswertungen von MMag. T**** S**** an die Medien „geleakt“ habe. Dem Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29. März 2021, aus Anlass dessen das Verfahren eingeleitet worden sei, sei ein am 28. März 2021 in der Tageszeitung „Die Presse“ erschienener Artikel angeschlossen gewesen, in welchem behauptet worden sei, dem genannten Medium würden Chatauswertungen exklusiv vorliegen, wobei aus diesen auch zitiert worden sei.

Laut zitiertem Erlass hätten diese Auswertungen nicht – bzw. zumindest nicht alle – Eingang in den Ermittlungsakt ** St ****/19d der WKStA gefunden und unterlägen daher keiner Akteneinsicht. Soweit bekannt sei die Auswertung von der WKStA ohne kriminalpolizeiliche Unterstützung durchgeführt worden. Die eigens für den Untersuchungsausschuss ausgewerteten Kommunikationsinhalte seien bislang auch nicht an diesen geliefert worden. Es bestehe daher der Verdacht der unzulässigen Datenweitergabe unmittelbar aus der WKStA.

Die zuständige Referentin der Staatsanwaltschaft Wien hielt fest, dass ihr – im Zuge einer Vertretungstätigkeit für ein Referat der Staatsanwaltschaft Wien – eine umfangreiche Sachverhaltsdarstellung einer Abgeordneten zum Nationalrat vom 29. März 2021 (sohin nur einen Tag nach Erscheinen des Zeitungsartikels) im Zusammenhang mit einer Anzeige gegen S**** K****, G**** B**** und B**** B**** zur Kenntnis gelangt sei. In dieser seien

ebenfalls Chatverläufe bzw. Chatauswertungen von MMag. T**** S**** enthalten gewesen, die sich den Angaben der Anzeigerin zufolge aus einem „Aktenvermerk“ der WKStA vom 18. März 2021 im Verfahren ** St ****/19d ergeben würden.

Tatsächlich seien einige der im in Rede stehenden Zeitungsartikel angeführten Chatauswertungen mit jenen in der zitierten Sachverhaltsdarstellung ident gewesen. Es sei daher im Raum gestanden, dass die Chatverläufe doch Eingang in den Ermittlungsakt der WKStA gefunden hätten bzw. dem Untersuchungsausschuss schon früher zur Verfügung gestanden seien.

In weiterer Folge sei zur Prüfung eines Anfangsverdachts ein Amtshilfeersuchen an die WKStA übermittelt worden, aus dessen Beantwortung sich – kurz zusammengefasst – Folgendes ergebe:

- Nach der Sicherstellung des Mobilgeräts des MMag. T**** S**** habe die Kriminalpolizei die Daten gesichert und eine Arbeitskopie an die WKStA übermittelt. Die IT-Experten der Justiz hätten auch jene Teile zum Großteil lesbar machen können, die MMag. T**** S**** zuvor gelöscht habe.
- Die Veröffentlichung der Chats in den Medien beziehe sich auf den bereits angesprochenen Vermerk der WKStA vom 18. März 2021 im Verfahren AZ ** St ****/19d (ON 1309), der am selben Tag Eingang in den Ermittlungsakt gefunden habe. Bereits am 25. März 2021 – sohin vor der Veröffentlichung – seien Aktenkopien sechs Verteidigern über cryptshare zur Verfügung gestellt worden, wobei auch die ON 1309 enthalten gewesen sei.
- Auf den in Rede stehenden Bericht hätten – neben dem gesamten staatsanwaltschaftlichen Team der WKStA – auch die involvierten Wirtschafts- und IT-Experten, die Teamassistenten, die Leitung der WKStA und die Oberstaatsanwaltschaft Wien (über das share-Laufwerk) Zugriff gehabt.
- Des Weiteren sei es möglich, dass eine involvierte Partei im Zuge eines „Hintergrundgesprächs“, in dem laut einem Artikel des „Trend“ ausgewählten Medien Informationen über Chatnachrichten mitgeteilt worden seien, auch die ON 1309 weitergegeben habe.

In rechtlicher Hinsicht hielt die Staatsanwaltschaft Wien fest, dass sich den nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnissen zufolge kein ausreichend substantiierter Anfangsverdacht in Richtung § 310 Abs. 1 StGB durch einen Beamten der WKStA bzw. auch

durch einen sonstigen Beamten entnehmen lasse. Sowohl die Zurverfügungstellung der ON 1309 an diverse Verteidiger bereits am 25. März 2021 als auch die mit 29. März 2021 datierte umfangreiche Sachverhaltsdarstellung lasse darauf schließen, dass die Chatauswertungen bereits vor Veröffentlichung in den Medien am 28. März 2021 einer großen Anzahl von Personen – auch aus dem „Nichtbeamtenkreis“ – zugänglich gewesen seien.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StAG gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 2. Juli 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. August 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 24. August 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. November 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 2. Juli 2021 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen,

- 1. von dem mit Vorhabensbericht vom 14. Juni 2021 beabsichtigten Vorhaben, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen, Abstand zu nehmen und stattdessen ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB einzuleiten und*
- 2. geeignete Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere die zeugenschaftliche Einvernahme jenes Journalisten, der den am 28. März 2021 in der Tageszeitung „Die Presse“ erschienen Artikel verfasste, zu ergreifen.*

Die Staatsanwaltschaft Wien hielt in rechtlicher Hinsicht fest, dass sich den nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnissen zufolge kein ausreichend substantiierter

*Anfangsverdacht in Richtung § 310 Abs. 1 StGB durch einen Beamten der WKStA entnehmen lasse. Sowohl die Zurverfügungstellung der ON 1309 an diverse Verteidiger bereits am 25. März 2021 als auch die mit 29. März 2021 datierte umfangreiche Sachverhaltsdarstellung der Abgeordneten zum Nationalrat **** lasse darauf schließen, dass die Chatauswertungen bereits vor Veröffentlichung in den Medien am 28. März 2021 einer großen Anzahl von Personen – auch aus dem „Nichtbeamtenkreis“ – zugänglich gewesen seien.*

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass den vorliegenden Erhebungsergebnissen zufolge die Weitergabe der Chatauswertungen durch einen Beamten gerade nicht ausgeschlossen werden konnte. Der bloße Umstand, dass die Weitergabe auch durch eine nicht dem Beamtenkreis zuzurechnende Person erfolgt sein könnte, reicht nach Ansicht des Bundesministeriums nicht aus, um das Vorliegen eines Anfangsverdachts gemäß § 310 Abs. 1 StGB in diesem Verfahrensstadium zu verneinen, insbesondere auch deshalb, weil noch keinerlei Ermittlungsschritte ergriffen wurden, um eine weitere Klärung des Sachverhalts herbeizuführen.“

Am 1. Dezember 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie habe in Entsprechung der erteilten Weisung ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB eingeleitet und die Journalistin A**** T**** telefonisch kontaktiert. Diese habe mitgeteilt, dass sie die Aussage unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis verweigern möchte. Sie habe um Abstandnahme von ihrer förmlichen Einvernahme ersucht.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien seien keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze erkennbar, die zu einer Ausforschung des unbekannten Täters führen könnten. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO abubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. Dezember 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Februar 2022 wurde das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden zur Kenntnis genommen.

6. Verfahren 25 St 124/19x der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Nationalrat wegen § 283 Abs. 1 und 2 StGB.

Am 26. Juli 2021 erstattete die Staatsanwaltschaft Graz einen Bericht in Bezug auf einen neuen, zu prüfenden Sachverhalt. Demnach habe die Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige einer politischen Partei vom 24. Juni 2021 an die Staatsanwaltschaft Graz abgetreten, weil bei der Staatsanwaltschaft Graz ein älteres, mangels Zustimmung des Nationalrats zur Verfolgung des angezeigten Abgeordneten gemäß § 197 Abs. 2a StPO abgebrochen Verfahren anhängig sei.

Laut Sachverhaltsdarstellung soll der Nationalratsabgeordnete am 22. Juni 2021 auf einer Pressekonferenz zu „aktuellen politischen Themen“ Aussagen getätigt haben, die geeignet seien, den Verhetzungstatbestand nach § 283 StGB zu erfüllen. Es werde in der Anzeige ein Teil einer OTS-Aussendung seines Parlamentsklubs (Titel: „**** für Verschärfungen bei Staatsbürgerschaft: Schuldenunion befördert Souveränitätsverlust Österreichs“) zitiert, der die in der Pressekonferenz am 22. Juni 2021 getätigten Aussagen des Angezeigten wie folgt wiedergebe:

*„Der **** Bundesparteiobermann will auch ein Aussetzen der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an türkische Staatsbürger, da die Türkei hier vollkommen intransparent vorgehe und sehr viele Verdachtsmomente darauf hinweisen würden, dass diese Neo-Österreicher, nachdem sie den österreichischen Pass hätten, vonseiten der Türkei ihre Staatsbürgerschaft wieder erlangen, weil Erdogan an möglichst vielen Auslandstürken interessiert sei, weil er dort ein Wählerreservoir für sich vermute.“*

Nach dem Vorbringen in der Anzeige habe die türkische Bevölkerung in Österreich durch die herabwürdigenden Äußerungen eine tiefgreifende Empörung empfunden und sei in ihrem Wertgefühl verletzt. Die unsachliche und diffamierende Äußerung habe ohne sachliche Auseinandersetzung mit den Türken in Österreich stattgefunden und sei geeignet, den gesellschaftlichen Frieden zu stören. Die Äußerung bewirke die Förderung von Intoleranz gegenüber türkischstämmigen Mitbürger:innen, weil lediglich ihnen die Staatsbürgerschaft verwehrt werden solle. Die Aussagen würden zur gesetzlichen Benachteiligung und Diskriminierung gegenüber türkischen Staatsbürgerschaftswerbern im Allgemeinen aufrufen. Durch den Angriff auf Gleichberechtigung werde die Gruppe der Türken in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht und herabgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Graz habe die gesamte Pressekonferenz mit dem Angezeigten, welche auf der Plattform YouTube abrufbar sei, auf etwaige strafrechtliche Inhalte geprüft. Der Inhalt der Pressekonferenz sei teilweise zusammenfassend, teilweise wörtlich transkribiert worden. Weitere allenfalls strafrechtlich relevante Inhalte seien nicht gefunden worden.

Fallkonkret seien die Angehörigen der österreichischen türkischen Community im Zusammenhang mit der nationalen bzw. ethnischen Herkunft als Schutzobjekt des § 283 Abs. 1 Z 1 StGB zu sehen.

Die angeführten Aussagen des Angezeigten würden die Schwelle zur Strafbarkeit des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB jedoch noch nicht erreichen. Auch wenn eine gewisse ablehnende Haltung gegenüber Menschen nichtösterreichischer Herkunft und insbesondere gegenüber Menschen (vermeintlich) türkischer Herkunft in der Rede deutlich werde, reiche der Inhalt der Aussagen noch nicht aus, um eine die Menschenwürde beeinträchtigende Beschimpfung im Sinne des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB zu begründen. Argumentieren könnte man, dass in der Pressekonferenz Menschen mit türkischer Abstammung bzw. Herkunft bestimmte Rechte im Vergleich zu Menschen nichttürkischer Herkunft bzw. Abstammung abgesprochen würden, jedoch werde dabei nicht das Recht auf Behandlung als Mensch per se oder das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten. Außerdem würden weder in derber Form Missachtung der angesprochenen Gruppe zum Ausdruck gebracht, noch verletzend Äußerungen getätigt. Der sittliche Wert der angesprochenen Gruppe werde nicht vermindert und die türkische Community durch die Forderungen des Angezeigten in der Achtung ihrer Mitmenschen nicht im Sinne des § 283 StGB als unwürdig oder unwert dargestellt. Die inkriminierten Aussagen seien auch nicht geeignet, feindselige Handlungen zu schüren bzw. zu Hass aufzustacheln, wie dies in der Anzeige ausgeführt werde, weil in der Pressekonferenz nicht Angehörige der türkischen Community unmittelbar angesprochen würden, sondern vielmehr Erdogan und sein Vorhaben im Zusammenhang mit „Auslandstürken“, die der Angezeigte auch als „Neo-Österreicher“ bezeichne. Zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliege, seien im Sinne des § 91 Abs. 2 StPO Erkundigungen durchgeführt worden. So sei das Video zur Pressekonferenz des Angezeigten vom 22. Juni 2021 einer vollinhaltlichen Überprüfung hinsichtlich möglicher strafrechtlich relevanter Sequenzen bzw. Inhalte unterzogen worden.

Auch wenn im Sinne einer Gesamtbeurteilung den getätigten Aussagen die Intention, negative Stimmung gegenüber Menschen vermeintlich türkischer Abstammung bzw. Herkunft erzeugen zu wollen, nicht abgesprochen werden könne, könne gleichsam ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht festgestellt werden. Nach dem Inhalt der Anzeige und dem Ergebnis der Erkundigungen würden keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne des § 283 StGB vorliegen.

Es sei daher beabsichtigt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 10. August 2021 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Graz zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), die Einbeziehung der Anzeige gegen den Abgeordneten zum Nationalrat in das vorliegende Ermittlungsverfahren AZ ** St ****/19x mangels Konnexität im Sinne des § 26 Abs. 1 StPO abzulehnen bzw. aufzuheben und die Akten im Wege der Trapezlösung der Generalprokuratur zur Entscheidung des demzufolge bestehenden Kompetenzkonfliktes mit der Staatsanwaltschaft Wien vorzulegen.

Nach § 26 Abs. 1 und 2 StPO sei das Ermittlungsverfahren wegen konnexer Straftaten gemeinsam zu führen. Ein Ermittlungsverfahren liege aber erst dann vor, wenn aufgrund eines objektiv anzunehmenden Anfangsverdachts Ermittlungen indiziert seien bzw. vorgenommen werden. Die Prüfung einer Anzeige oder eines Berichtes nach § 100 Abs. 3a StPO leite noch kein Ermittlungsverfahren ein. Die für diese Prüfung zuständige Staatsanwaltschaft ist im Sinne des § 35c letzter Satz StAG, der die sinngemäße Anwendung der §§ 25, 26 StPO normiert, zu ermitteln.

§ 28 Abs. 2 StPO lege fest, dass auch dann nach § 28 Abs. 1 StPO vorzugehen sei, also unter den dort beschriebenen Umständen ein Verfahren zu übertragen sei und Zuständigkeitskonflikte in Bezug auf ein Verfahren zu entscheiden seien, wenn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen sei. Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Generalprokuratur setze diese Prüfung allerdings die objektive Bejahung eines Anfangsverdachts voraus, weshalb eine Übertragung nicht in Betracht komme, wenn ein Anfangsverdacht von vornherein auszuschließen bzw. solange überhaupt erst durch allgemein zugängliche oder behördeninterne Informationsquellen zu klären sei, ob ein solcher Anfangsverdacht vorliege. Erst wenn objektiv betrachtet ein Anfangsverdacht zu bejahen sei, soll die weitere Klärung und Prüfung, ob nun auch zu ermitteln sei, von einer nach § 28 Abs. 1 StPO zu bestimmenden strukturell unbefangenen Staatsanwaltschaft vorgenommen werden (vgl. *Nordmeyer* in WK-StPO §§ 28, 28a Rz 14f).

Die in § 35c letzter Satz StAG vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 26 StPO beziehe sich zunächst auf die nach § 35c erster Satz StAG vorzunehmende Anfangsverdachtsprüfung. Seien mehrere im Sinne des § 26 Abs. 1 StPO konnexe oder im sachlichen Zusammenhang stehende Taten Gegenstand dieser Verdachtsprüfung, sei die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 26 Abs. 2 StPO zu bestimmen, wobei die sinngemäße Anwendung schon deshalb gefordert sei, weil die Definition der Tat, die Gegenstand der Zusammenhangsprüfung sei, solange unklar bleibe, als eben kein Anfangsverdacht bejaht werden könne. Insofern müsse sich die Prüfung des Zusammenhanges auf die behaupteten Umstände beziehen und könne nicht vollumfänglich auf den objektiv anzunehmenden Tatverdacht abstellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz argumentierte, dass man unterscheiden müsse zwischen Sachverhalten, bezüglich derer ein Anfangsverdacht von vornherein auszuschließen bzw. erst durch allgemein zugängliche Behördeninformationsquellen zu klären sei, ob ein solcher Anfangsverdacht vorliege, und jenen Verfahren, in denen ein Anfangsverdacht objektiv anzunehmen sei (sei es iSd nach § 28 Abs. 2 StPO beachtlichen Intensität, sei es Ermittlungen indizierend). Lasse sich ein Anfangsverdacht objektiv nicht definieren, könne auch die Zusammenhangsprüfung nicht nach objektiven Kriterien vorgenommen werden (vgl. insbesondere Kriterien des § 26 Abs. 2 StPO). Diesem Ergebnis stehe auch der Grundsatz der Verfahrenskonzentration nicht entgegen, weil eben noch nicht mit der gebotenen Deutlichkeit festgestellt werden könne, dass gegen eine bestimmte Person überhaupt ein zu Erkundigungen oder Ermittlungen Anlass gebender Anfangsverdacht bestehe. Dieser Schluss werde auch dadurch gestützt, dass nach einhelliger Auffassung die frühere Prüfung einer Anzeige oder eines Berichtes nach § 100 Abs. 3a StPO mit dem – dort objektiv zutreffenden – Ergebnis des Vorgehens nach § 35c StAG für die Prüfung der Zuständigkeit in einem späteren Ermittlungsverfahren auch wegen derselben Tat irrelevant sei, also mangels erkennbaren Verfolgungswillens kein Zuvorkommen begründe.

Der demgegenüber einen Zusammenhang generell bejahenden Ansicht (vgl. Erlass des BMVRDJ vom 26. August 2019, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019, Seite 7; *Fuchs* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, StPO § 26 Rz 5) sei neben den angeführten dogmatischen Überlegungen zudem entgegenzustellen, dass diesfalls jede – auch noch so vage und substanzlose – Behauptung einer in die präsumtive Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts fallenden Tat zu einer Zuständigkeitsverschiebung im Ermittlungsverfahren führen könnte, wären doch auch bereits anhängige Ermittlungsverfahren an die für solche Verdachtsprüfungen zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten. Auch bei Zuständigkeitskonflikten sei daher wie sonst auch die Vorfrage zu prüfen, ob und in welche Richtung ein Anfangsverdacht bestehe. In diese Richtung argumentiere letztlich auch *Fuchs*, aaO § 26 Rz 18 („zumindest in der Intensität eines Anfangsverdachts“), womit eine Einbeziehung von Sachverhalten, bezüglich derer auch kein Anfangsverdacht bejaht werden könne, in die Zuständigkeitsprüfung für ein Verfahren nach der StPO ausscheide. Konsequenterweise sehe § 35 letzter Satz StAG die sinngemäße Anwendung des § 28 Abs. 2 StPO nicht vor.

Zudem würde etwa die substanzlose Behauptung von qualifizierenden Umständen über die Anfangsverdachtsprüfung zuständigkeitsbegründend, wobei ein Abtreten der Strafsache nach Verneinung einer solchen Anfangsverdachtslage wiederum den sonst anzuwendenden Grundsätzen (keine Änderung der Zuständigkeit bei nachträglich reduzierter Verdachtslage ausgenommen § 20a Abs. 4 StPO) zuwiderliefe.

Fallbezogen sei seitens der Staatsanwaltschaft Graz in Betreff des hier relevanten Sachverhalts zu keinem Zeitpunkt ein Anfangsverdacht im Sinne des § 283 Abs. 1 StGB angenommen worden. Die Durchsicht der Videos der Pressekonferenz habe bloß der Klärung gedient, ob ein Anfangsverdacht gegeben sein könnte.

Die Einbindung des Bundesministeriums für Justiz gründe darauf, dass es sich hier um eine Rechtsfrage mit bundesweiter Breitenwirkung handle, wobei der zitierte Erlass des Bundesministeriums für Justiz eine abweichende Rechtsansicht nahelege.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 8. November 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 15. November 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 16. November 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 10. August 2021 wird die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen und das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz im Sinne des Berichtes vom 26. Juli 2021, AZ ** St ***/19x, nämlich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen, zu genehmigen.*

Nach Befassung der für Strafprozessrecht zuständigen Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz wird an der im Erlass vom 26. August 2019 zur Auslegungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 35c StAG vertretenen Ansicht, wonach die Konnexitätsregeln des Ermittlungsverfahrens auch bei (Privat-)Anzeigen bzw. Berichten nach § 100 Abs. 3a StPO anzuwenden sind, festgehalten. Die von der Oberstaatsanwaltschaft Graz in ihrem Bericht vom 10. August 2021 dargelegte Auslegung ist letztlich nicht mit dem Gesetzeswortlaut des § 35c StAG im Einklang zu bringen, der die sinngemäße Anwendung der §§ 25 bis 27 StPO anordnet.“

Am 10. Jänner 2022 wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffend die zunächst bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebrachte Anzeige gemäß § 35c StAG abgesehen.

7. Verfahren 4 St 74/13x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (vier Weisungen):

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Mag. Dr. R**** S**** und andere Beschuldigte wegen §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB.

Demnach stand der ehemalige Abgeordnete zum Europäischen Parlament im Verdacht, im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. September 2010 in Brüssel wiederholt mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich bzw. Dritte unrechtmäßig zu bereichern, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen, nämlich zur Überweisung von Geldern auf ein Konto bei der Erste Bank AG Wien, verleitet zu haben, die diese am Vermögen geschädigt hätten, und zwar

1. Verantwortliche der Parlamentsverwaltung des Europäischen Parlaments durch die Vorgabe, Dipl.-Ing. M****-G**** V****, C**** V**** und A**** P**** würden für ihn Leistungen als politische Berater bzw. im Bereich „Medienanalyse und Recherchen“ erbringen;
2. Verfügungsberechtigte der bezug habenden europäischen politischen Partei durch die Vorspiegelung, Werbeartikel erworben zu haben.

Weiters standen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** und A**** P**** im Verdacht, zur Ausführung der strafbaren Handlungen des Mag. Dr. R**** S**** dadurch beigetragen zu haben, dass sie diesem Scheinrechnungen zur Verfügung stellten, die den geldauszahlenden Stellen jeweils zum Nachweis einer – tatsächlich nicht erfolgten – Leistungserbringung vorgelegt wurden.

Am 14. November 2016 berichtete die WKStA, dass im Hinblick auf Dipl.-Ing. M****-G**** V**** kein Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der österreichischen Strafgesetze bestehe, weil die unmittelbaren Täuschungs(=Tat-)handlungen durch Dr. R**** S**** in Belgien gesetzt worden seien und dort durch die Abbuchung der Überweisungen auch der Schaden eingetreten sei. Die inkriminierten Beitragshandlungen seien von Dipl.-Ing. M****-G**** V**** von Rumänien aus gesetzt worden. Auch die Gutschrift auf dem österreichischen Konto begründe keine österreichische Zuständigkeit.

Die WKStA beabsichtige daher, das Verfahren gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die den Vorhabensbericht der WKStA am 15. November 2016 dem Bundesministerium für Justiz übermittelte, nahm mit Bericht vom 19. November 2016 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht. Sie bekräftigte die Berichtskonstatierungen der WKStA schlüssig durch eigenständige beweiswürdige Erwägungen und führte in rechtlicher Hinsicht ergänzend aus, dass der Zweitbeschuldigte keine strafbaren Handlungen zum Nachteil eines österreichischen Beamten, Amtsträgers oder Schiedsrichters begangen habe und er auch selbst kein österreichischer Beamter, Amtsträger oder Schiedsrichter sei. Überdies sei nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft auch keine Verpflichtung Österreichs zur Strafverfolgung iSd § 64 Abs. 1 Z 6 StGB ersichtlich.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. November 2016 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 15. und 19. November 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, hinsichtlich jener Taten, bei denen die selbstschädigenden Überweisungen von Verantwortlichen der Parlamentsverwaltung des Europäischen Parlaments auf österreichische Bankkonten überwiesen worden waren, von der beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** wegen §§ 12, dritter Fall, 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB Abstand zu nehmen, und den Ermittlungsakt gemäß § 108 Abs. 2 dritter Satz StPO samt ablehnender Stellungnahme dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Entscheidung über den Einstellungsantrag vorzulegen.*

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 6 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze für strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist.

Diese Bestimmung erfasst alle strafbaren Handlungen, die im Ausland begangen werden und zu deren Verfolgung Österreich sich unabhängig vom Recht des Tatortstaates international verpflichtet hat. Erfasst werden zum einen alle internationalen Verpflichtungen, die nicht bereits in den Z 4, 4a und 5 zum Ausdruck kommen und schon im Zeitpunkt der Erlassung der Regelung bestanden haben. Zum anderen werden auch alle zukünftig eingegangenen Verpflichtungen von der Z 6 erfasst. Die Z 6 vermeidet es somit als Generalklausel, dass bei jeder neuen völkerrechtlichen Verpflichtung eine Änderung des Strafanwendungsrechts erfolgen muss. Es handelt sich um eine Blankettnorm: Welche strafbaren Handlungen aufgrund der Z 6 unter die österreichische Gerichtsbarkeit fallen, lässt sich nur aus der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung erschließen (Salimi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 64 Rz 85).

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48-57) dient der Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (deren Rechtsnachfolgerin gemäß Art 1 Abs. 3 EUV die Europäische Union ist). Unter Betrug ist gemäß Art 1 Abs. 1 lit a erster Gedankenstrich leg cit im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden, zu verstehen.

Gemäß Art 2 Abs. 1 leg cit trifft jeden Mitgliedstaat die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Art 1 leg cit genannten Handlungen sowie die Beteiligung an Handlungen iSv Art 1 Abs. 1 leg cit, die Anstiftung dazu oder der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können.

Gemäß Art 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich leg cit ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Gerichtsbarkeit für gemäß Art 1 und Art 2 Abs. 1 leg cit umschriebene Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen ausschließlich oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ein Betrug, eine Teilnahme an einem Betrug oder ein versuchter Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU begangen worden ist, unter Einschluss von Betrugsfällen, in denen der Vorteil in diesem Hoheitsgebiet erlangt worden ist.

Hinsichtlich jener Betrugsfakten, bei denen die betrügerisch herausgelockten Überweisungen auf österreichischen Bankkonten gutgeschrieben wurden, besteht somit eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Ausübung der Strafverfolgung, die vom Übereinkommen nicht vom Tatortrecht abhängig gemacht wird. Diese Verpflichtung erstreckt sich, wie der Verweis des Art 4 Abs. 1 auf Art 2 Abs. 1 leg cit klarstellt, auch auf die Verfolgung von Beitragstätern.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

*Des Weiteren wird um Prüfung und ergänzende Berichterstattung dahingehend ersucht, ob in Bezug auf Dipl.-Ing. M****-G**** V**** neben dem Verdacht des Beitrags zu den präsumtiven Betrugshandlungen des Mag. Dr. R**** S**** zusätzlich auch der Verdacht der (Eigen-)Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 StGB besteht. § 165 Abs. 1 StGB pönalisiert seit Inkrafttreten der Novellierung des § 165 Abs. 1 StGB durch BGBl. I Nr. 38/2010 am 1. Juli 2010 auch die Eigengeldwäscherei. Da die Geldwäscherei in den Handlungsformen des*

Verbergens oder Verschleierns ein Gefährdungsdelikt darstellt (zur vergleichbaren deutschen Rechtslage siehe SK-StGB/Hoyer § 261 Rn 16; Fischer, StGB, 61. Aufl., § 261 Rn 21a), käme hier selbst dann, falls der Beschuldigte sämtliche Verfügungen über die auf österreichischen Konten erliegenden, kontaminierten Guthaben von Rumänien aus getroffen haben sollte, eine Anknüpfung an das österreichische Strafrecht durch den Eintritt des Gefährdungserfolgs im Inland in Frage.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit der Weisung (Fristablauf des § 108 Abs. 2 StPO) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 20. Dezember 2016 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 10. Juli 2017 berichtete die WKStA, dass sich aufgrund einer anonymen Anzeige ein Anfangsverdacht in Bezug auf weitere Straftaten ergeben habe. Demnach stehe der Beschuldigte überdies im Verdacht, über die bereits bekannten Vorwürfe hinaus im Jahr 2005 in Brüssel/Belgien wiederholt mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich und/oder Dritte unrechtmäßig zu bereichern, Verantwortliche der Parlamentsverwaltung des Europäischen Parlaments durch die Vorgabe, Dr. M*** M**** würde für ihn Leistungen als politischer Berater erbringen, sohin durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich zur Überweisung von Geldbeträgen, verleitet zu haben, die diese bzw. das europäische Parlament am Vermögen schädigten.

Der österreichische Staatsbürger und Landesparteigeschäftsführer Dr. M*** M**** sei in diesem Zusammenhang verdächtig, zur Ausführung der strafbaren Handlung des Mag. Dr. R**** S**** dadurch beigetragen zu haben, dass er ihm Scheinrechnungen zur Verfügung gestellt habe, die den geldauszahlenden Stellen des Europäischen Parlaments zum Nachweis der — tatsächlich nicht erfolgten — Leistungserbringung vorgelegt worden sein sollen.

Die Gattin des Beschuldigten Mag. Dr. R**** S****, C**** S****, stehe wiederum im Verdacht, im Jahr 2005 wiederholt Vermögensbestandteile, die aus dem vom Erstbeschuldigten begangenen Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB herrührten, an sich gebracht beziehungsweise verwertet zu haben, indem sie Dr. M**** M**** Rechnungen über tatsächlich nicht erbrachte Leistungen gelegt und ihn derart zur Überweisung von zumindest **** Euro auf ihr Konto bei einer belgischen Bank veranlasst habe.

Das Ermittlungsverfahren gegen Mag. Dr. R**** S**** werde daher nunmehr auch hinsichtlich dieses Tatverdachts geführt, zumal die Strafbarkeit dieser Taten in Folge des

Verdachts der Begehung der bereits bekannten strafbaren Handlungen gemäß § 58 Abs. 2 StGB nicht verjährt sei.

Hinsichtlich Dr. M**** M**** sei hingegen am 31. Dezember 2010 und im Hinblick auf C**** S**** am 3. November 2010 Verjährung eingetreten. Beide seien unbescholten, eine Priorisierung in der Verfahrensautomation Justiz sei bei beiden negativ verlaufen.

Die WKStA beabsichtigte, betreffend Dr. M*** M**** und C**** S**** jeweils gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen und beide in der Folge zum Vorwurf der Verrechnung von tatsächlich nicht erbrachten Leistungen durch Dr. R**** S**** im Zeitraum von 1. Mai 2005 bis 31. Dezember 2005 als Zeugen vernehmen zu lassen, dies unter Nichteinräumung eines Aussageverweigerungsrechts nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO. Gegenstand der Vernehmung würden nämlich ausschließlich die von Dr. R**** S**** im Zeitraum von 1. Mai 2005 bis 31. Dezember 2005 gesetzten Betrugshandlungen sein, sodass bei beiden infolge Verjährung der Strafbarkeit keine Selbstbelastungsgefahr mehr bestehen könne. Die WKStA ersuchte, ihr eine allfällige gegenteilige Rechtsmeinung zu eröffnen, da die Lösung dieser prozessualen Rechtsfrage in mehreren Verfahren der WKStA von erheblicher Bedeutung sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 13. September 2017 in Aussicht, das Berichtsvorhaben der WKStA in Ansehung von Dr. M*** M**** und C**** S**** zu genehmigen und in Ansehung des Vorhabens, Dr. M**** M**** ein Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO von vornherein nicht zu gewähren, nicht zu genehmigen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien begründete dies aus rechtlichen Erwägungen. Aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft sei Dr. M**** M**** über das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 157 Abs. 1 Z 1 StPO umfassend zu belehren und dann erst über seine Berechtigung zur Verweigerung der Aussage zu entscheiden. Über Nachfrage stellte die Sachbearbeiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien fernmündlich klar, dass dem Zeugen auch aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft infolge Verjährung nach derzeitiger Aktenlage kein Aussageverweigerungsrecht zukomme, es könne aber andererseits auch nicht ausgeschlossen werden, dass er derzeit noch unbekannte, nach § 58 Abs. 2 StGB verjährungshemmende strafbare Handlungen begangen haben könnte, sodass insofern auch das Vorliegen eines Aussageverweigerungsrechts nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Daher müsse der Zeuge entsprechend belehrt werden. Erst danach könne darüber entschieden werden, ob ihm ein solches Recht zukomme.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 26. September 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 20. Oktober 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 25. Oktober 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 13. September 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, das Berichtsvorhaben der WKStA, gemäß § 35c StAG von der Einleitung von Ermittlungen gegen Dr. M**** M**** wegen §§ 146, 147 Abs. 2 StGB und der C**** S**** wegen § 165 Abs. 1 und 2 StGB abzusehen, nicht zur Kenntnis zu nehmen und sie stattdessen anzuweisen, in analoger Anwendung des § 190 Z 1 StPO von der Verfolgung der Genannten abzusehen. Zur Begründung wird insoweit auf den zur do. AZ ** OStA ****/17k ergangenen Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Juni 2017, BMJ-****/2017, verwiesen.*

*Weiters ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, das Berichtsvorhaben der WKStA, Dr. M**** M**** als Zeuge unter Nichteinräumung eines Aussageverweigerungsrechts nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO vernehmen zu lassen, zur Kenntnis zu nehmen. Es möge der WKStA in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden, dass gemäß § 159 Abs. 1 StPO eine Belehrung des Genannten über das Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 1 StPO zu erfolgen hätte, falls im Vorfeld (§ 159 Abs. 1 erster Satz StPO) oder im Zuge (§ 159 Abs. 1 zweiter Satz StPO) der Vernehmung konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden sollten, dass der Zeuge eine Handlung im Sinne des § 58 Abs. 2 StGB gesetzt habe.*

Diesem Ersuchen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben Zeugen über ihr Recht auf Verweigerung der Aussage zu informieren, sobald im Verfahren Anhaltspunkte für einen Zeugnisverweigerungsgrund vorliegen. Demnach ist der Zeuge von der Verbindlichkeit zur Aussage erst dann befreit, wenn im Verfahren jene Tatsachengrundlage offenbar wird, auf welche die Rechtsbegriffe der §§ 156 und 157 StPO abstellen (Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 159 Rz 2).

Ist nach der Aktenlage bereits Verjährung der Tat eingetreten, bedarf es somit mangels einer

Gefahr der Selbstbelastung keiner Belehrung des Zeugen über § 157 Abs. 1 Z 1 StPO (so schon zur Rechtslage vor dem Strafprozessreformgesetz 14. Os 14/04), sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 StGB vorliegen.“

Entsprechend der Weisung sah die WKStA am 8. November 2017 in analoger Anwendung des § 190 Z 1 StPO von der Verfolgung des Dr. M**** M**** und der C**** S**** ab.

Am 6. Oktober 2017 berichtete die WKStA zur Frage, ob gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** der Verdacht der (Eigen-)Geldwäscherei bestehe, dass hinsichtlich der kritischen Barbehebungen von kontaminierten Geldern am 7. Juli 2011, 8. Juli 2011 und 29. November 2011 im Gesamtbetrag von **** Euro keine Ermittlungshandlungen wegen dieses Verdachts gesetzt worden seien, weshalb spätestens mit 29. November 2016 Verjährung einer allfälligen Strafbarkeit eingetreten wäre. Umstände, welche eine Hemmung der Verjährung bewirken würden, lägen nicht vor.

Die WKStA beabsichtige weiterhin, keine Ermittlungen gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** in Richtung § 165 Abs. 1 StGB – aus dem Grund des § 57 Abs. 3 dritter Fall StGB – einzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 18. Oktober 2017 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht. Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15. November 2017, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 25. Jänner 2018 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 30. Jänner 2018 übermittelt.

Am 8. April 2019 berichtete die WKStA, sie beabsichtige

- die Einbringung einer Anklageschrift gegen Mag. Dr. R**** S**** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 StGB und gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 StGB als Beteiligter gemäß § 12 dritter Fall StGB beim Landesgericht Innsbruck als Schöffengericht;
- die Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Dr. R**** S**** hinsichtlich der von der Anklageschrift nicht umfassten Vorwürfe nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO bzw. § 192 Abs. 1 Z 1 StPO;
- die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen A**** P**** wegen §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO.

Zu den Einstellungsvorhaben konstatierte die WKStA, dass verrechnete Werbeartikel auch tatsächlich geliefert worden seien und dass A**** P**** im Zuge jenes Vertragsverhältnisses, auf welches Mag. Dr. R**** S**** sich dem Europäischen Parlament gegenüber gestützt habe, tatsächlich Leistungen erbracht habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 12. April 2019 in Aussicht, die Berichtsvorhaben der WKStA mit der Maßgabe zu genehmigen, dass in der Anklagebegründung zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts unter Bezugnahme auf § 36 Abs. 2 StPO auf die Zuständigkeit des Landesgerichts Innsbruck abzustellen wäre.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 9. Mai 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 21. Mai 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Mai 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 12. April 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die WKStA anzuweisen, den Anklagesatz der Anklageschrift vor ihrer Einbringung dahingehend zu modifizieren, dass Dipl.-Ing. M****-G**** V**** hinsichtlich Pkt. II. gewerbsmäßig (§ 70 Abs. 1 Z 3 StGB) gehandelt und somit das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB als Beteiligter gemäß § 12 dritter Fall StGB begangen hat.*

Das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 70 Abs. 1 StGB wird im Anklageentwurf ausdrücklich – und lebensnah – konstatiert. Die objektiven Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 StGB sind im Hinblick auf die mehrfache Tatbegehung erfüllt. Da der zeitliche Abstand zwischen den konstatierten Beitragshandlungen jeweils ein Jahr nicht übersteigt, steht auch der Ausschlussgrund des § 70 Abs. 3 StGB der Annahme gewerbsmäßiger Tatbegehung nicht entgegen.“

Am 30. Oktober 2019 berichtete die WKStA, dass die Einsprüche der Angeklagten Mag. Dr. R**** S**** und Dipl.-Ing. M****-G**** V**** gegen die Anklageschrift vom 7. Juni 2019 mit Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 25. Oktober 2019 abgewiesen worden seien.

Bezüglich der Anklagepunkte I.A. und II. folgte das Oberlandesgericht Innsbruck der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts Wien dahingehend, dass sich die inländische Gerichtsbarkeit aus § 64 Abs. 1 Z 6 StGB iVm dem SFI-Übereinkommen (Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften) ergebe.

Hinsichtlich des Anklagepunkts I.B. leitete das Oberlandesgericht Innsbruck die inländische Gerichtsbarkeit aus § 65 StGB ab. Den Einwand des Erstangeklagten, wonach infolge Eintritts der Verjährung nach belgischem Strafrecht § 65 Abs. 4 Z 1 StGB greife, erachtete das Oberlandesgericht als nicht entscheidend, weil die Verjährungsbestimmungen der belgischen Strafprozessordnung keinen materiellrechtlichen Strafaufhebungsgrund, sondern lediglich ein prozessuales Verfolgungshindernis begründen und prozessuale Verfolgungshindernisse nicht unter § 65 Abs. 4 Z 1 StGB fallen.

Mit Bericht vom 7. Jänner 2020 teilte die WKStA mit, dass der Verteidiger des Zweitangeklagten Dipl.-Ing. M****-G**** V**** bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetztes gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 25. Oktober 2019 angeregt habe. Im Wesentlichen werde diese Anregung damit argumentiert, dass die PIF-RL 2017/1371 mit Wirkung vom 6. Juli 2019 das SFI-Übereinkommen ersetzt habe, wodurch auch die inländische Gerichtsbarkeit Österreichs weggefallen sei, da die PIF-RL eine Anknüpfung der inländischen Gerichtsbarkeit an den Ort der Vorteilserlangung nicht vorsehe.

Die WKStA schloss sich dem Standpunkt des Zweitangeklagten an und beabsichtigte, gemäß § 227 Abs. 1 StPO von der wider Dipl.-Ing. M****-G**** V**** erhobenen Anklage zurückzutreten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 29. Jänner 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Befassung von Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. März 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 7. April 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. April 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 29. Jänner 2020 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die WKStA anzuweisen, von der beabsichtigten Zurückziehung der gegen Dipl.-Ing. M****-G**** V**** erhobenen Anklageschrift abzusehen.*

Begründung:

Es trifft zu, dass die Richtlinie 2017/1371 vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug nach ihrem Art 16 das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 und die diesbezüglichen Protokolle für die Mitgliedstaaten, die durch sie gebunden sind, mit Wirkung vom 6. Juli 2019 ersetzt hat und dass diese RL – anders als das Übereinkommen – keine Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der Europäischen Union durch jenen Mitgliedstaat vorsieht, in dessen Hoheitsgebiet der Vorteil erlangt wurde.

Art 16 der RL sagt jedoch nichts darüber aus, ob diese Ersetzung rückwirkend oder nur mit Wirkung für Delikte, die nach dem 6. Juli 2019 verwirklicht werden, erfolgen sollte. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist der letztgenannten Auslegungsvariante zu folgen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die RL eine Mehrzahl von über das Übereinkommen hinausgehenden Kriminalisierungspflichten vorsieht (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die dadurch im StGB und im FinStrG notwendig gewordenen Änderungen, welche durch die Novellen BGBl. I Nr. 111/2019 und Nr. 62/2019 umgesetzt wurden). Im Hinblick auf Art 49 Abs. 1 GRC und Art 7 Abs. 1 EMRK kann dem Unionsgesetzgeber nun aber nicht zugesonnen werden, dass er den Mitgliedstaaten die Erlassung von völker- und unionsrechtswidrigen, rückwirkenden Strafnormen auftragen wollte. Demnach ist auf vor dem 6. Juli 2019 verwirklichte Sachverhalte weiterhin das Übereinkommen anzuwenden.

Da somit das Übereinkommen nach wie vor auf den unter Anklage gestellten Sachverhalt anzuwenden ist, ist Österreich weiterhin im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 6 StGB völkerrechtlich zur Verfolgung der Angeklagten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet, sodass sich an der relevanten Rechtslage nichts geändert hat.

Demnach kann fallkonkret die Rechtsfrage, ob § 64 Abs. 1 Z 6 StGB als zeitlichen Anknüpfungspunkt – ähnlich wie § 64 Abs. 1 Z 4a lit a oder § 64 Abs. 1 Z 9 lit b StGB – auf den Tatzeitpunkt bzw. den Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens oder aber auf den Urteilszeitpunkt abstellt, dahingestellt bleiben.“

Am 9. November 2021 berichtete die WKStA, dass nach insgesamt drei Verhandlungstagen die gänzlich leugnenden Angeklagten Mag. Dr. R**** S**** und Dipl.-Ing. M****-G**** V**** am 8. November 2021 jeweils gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen worden seien.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts habe den Freispruch vor allem damit begründet, dass die Schuld der Angeklagten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe festgestellt werden können. Ausschlaggebend dafür seien unter anderem die Aussagen zweier Entlastungszeugen (und zwar der Ehegattin des Erstangeklagten und eines nahen Freundes des Zweitangeklagten), das fehlende Motiv des Erstangeklagten (im Hinblick auf die bei Dritten eingetretene Bereicherung), die von den Zeugen bestätigten regelmäßigen Kontakte zwischen den Angeklagten und der von seinen Assistenten bestätigte Fleiß des Erstangeklagten (samt seinem damit verbundenen gesteigerten – und vom Zweitangeklagten gestillten – Informationsbedürfnis) gewesen. Dem Zweitangeklagten seien außerdem eine durchaus vorhandene Expertise im naturwissenschaftlichen Bereich und der Umstand zugute zu halten, dass er sich an den Inhalt einzelner Beratungstätigkeiten noch immer erinnern könne. Beim Zweitangeklagten sei das Erstgericht außerdem vom Nicht-Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit ausgegangen, wobei die diesbezügliche Begründung jener im seinerzeitigen Vorhabensbericht der WKStA entsprochen habe. Zur Überprüfung des Urteils des Landesgerichts Innsbruck habe die WKStA Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Am 14. März 2022 berichtete die WKStA, dass sie nach Prüfung der eingelangten HV-Protokolle und des Urteils vom 8. November 2021 zum Ergebnis gekommen sei, dass die Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde nicht erfolgversprechend sei. Sie beabsichtige daher, das hinsichtlich beider Angeklagten angemeldete Rechtsmittel zurückzuziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 16. März 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. März 2022 zur Kenntnis genommen.

Das Urteil erwuchs am 30. März 2022 in Rechtskraft.

8. Verfahren 710 St 40/15s der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen Dr. W**** L**** und andere wegen § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011.

Dem Verfahren lag ein Informationersuchen des Expertenpanels der Vereinten Nationen betreffend Sanktionen gegen Libyen vom 6. November 2015 zu Grunde. Dort seien Hinweise auf ein in Verletzung des Libyen-Waffenembargos ergangenes Waffengeschäft eingelangt, welches am 18. Dezember 2012 im Büro des österreichischen Notars Dr. W**** L**** zwischen einem libyschen Käufer und einem US-Vermittler abgeschlossen worden sei.

Im Jahr 2009 gründete L**** A**** mit Hilfe eines ungarischen Vermittlungsunternehmens die T**** Corporation mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (folgend kurz T****). Als Alleingesellschafterin und Direktorin des Unternehmens setzte sie V**** A****, ihren Sohn, als „Executive Vice President“ des Unternehmens ein und stattete ihn mit entsprechenden Vollmachten aus. S**** A**** S**** wiederum wurde bei mehreren Vertragsverhandlungen von V**** A**** eine Vertretungsvollmacht für die T**** erteilt.

Am 18. Dezember 2012 unterzeichneten auf der einen Seite die T****, vertreten durch V**** A**** als „Executive Vice President“, als Verkäuferin und auf der anderen Seite das Innenministerium der Republik Libyen, vertreten durch A**** E**** als (vermeintlicher) bevollmächtigter Vertreter, als Käuferin in Wien im Büro des Dr. W**** L**** einen Kaufvertrag über insgesamt 5.000 Handfeuerwaffen und 1.000.000 Stück Munition zu einem Gesamtpreis von **** US Dollar. Die Echtheit der Unterschriften der beiden Personen wurden von Dr. M**** G**** als Substitut des Dr. W**** L**** bestätigt.

Weder die T**** noch die Beschuldigten als Einzelpersonen verfügten zum Tatzeitpunkt in den Vereinigten Staaten (Sitzstaat der T****) noch in ihren Wohnsitzstaaten Österreich bzw. Belgien über Lizenzen zum Export militärischer Güter oder über eine Genehmigung für die Vermittlung des gegenständlichen Waffengeschäfts.

Am 30. Juni 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie beabsichtige, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. W**** L**** und Dr. M**** G**** jeweils gemäß § 35c StAG Abstand zu nehmen. Beabsichtigt sei jedoch, die Genannten als Zeugen zum Vertragsabschluss zu vernehmen.

Hiezu führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, dass Dr. W**** L**** am 25. November 2015 registermäßig als Beschuldigter erfasst und am 26. November 2015 gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in weiterer Folge: BVT) Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich der Vernehmung des Beschuldigten zum Tatverdacht) angeordnet worden seien; tatsächlich seien gegen Dr. W**** L**** bislang jedoch keine Ermittlungshandlungen im Sinne des zweiten Teils der StPO gesetzt worden.

Weiters sei mit Note des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres vom

18. März 2016 der dem Waffengeschäft zugrundeliegende Vertrag übermittelt worden, aus welchem sich ergeben habe, dass Dr. M**** G**** als Substitut von Dr. W**** L**** am 18. Dezember 2012 tatsächlich (lediglich) die Echtheit der Unterschriften des V**** A**** sowie des A**** E**** bestätigt habe.

Da ein Notar bei Beglaubigungen von Unterschriften (wie im vorliegenden Fall) vom Inhalt der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen habe, als dies für den Beurkundungsvermerk und die Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig sei, er jedoch für den Inhalt der Urkunde nicht verantwortlich sei (§ 79 Abs. 6 NO), lägen betreffend Dr. M**** G**** und Dr. W**** L**** keine bestimmten Anhaltspunkte vor, aufgrund derer angenommen werden könnte, dass sie eine Straftat begangen hätten. Auch betreffend Dr. M**** G**** seien bislang keinerlei Ermittlungshandlungen gesetzt worden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Juli 2017 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach Prüfung der übereinstimmenden Vorhaben der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. Juli 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 24. August 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag mehrstimmig keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 4. September 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 5. Juli 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, betreffend Dr. W**** L**** mit einer Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO vorzugehen. Das übrige Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Staatsanwaltschaft ist im vorliegenden Fall erkennbar davon ausgegangen, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass (auch) der in den zugrundeliegenden Vertrag zwischen der „T****“ und libyschen Abnehmern über 5.000 Pistolen involvierte Notar gegen § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011 verstoßen haben könnte. Zutreffend bejahte die Staatsanwaltschaft somit einen Anfangsverdacht und ordnete darüber hinaus Ermittlungen iSd 2. Teils der StPO betreffend Dr. W**** L**** an, welche sie der Kriminalpolizei (in concreto dem BVT) übermittelte.*

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht.

Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs. 3) nach den Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes ermitteln; (...). Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.

Straftat in diesem Sinn ist gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StPO jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.

Ermittlung iSd § 91 Abs. 2 StPO ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der im Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen, wobei die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung ob ein Anfangsverdacht vorliegt, keine Ermittlung iSd darstellt.

*Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Ermittlungsanordnung an das BVT vom 26.11.2015 erkennbar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, Ermittlungshandlungen iSd 2. Teils der StPO betreffend Dr. W**** L**** vorzunehmen, weil sie einen Anfangsverdacht gegen Dr. W**** L**** (zu diesem Zeitpunkt) nach § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011 als gegeben ansah. Daran vermag auch der Umstand, dass diese Anordnung durch das BVT letztlich nicht umgesetzt worden ist, nichts zu ändern.*

Hinzuweisen wäre hier auch auf den Erlass BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014, in welchem zur Frage, welche Tätigkeiten/Nachforschungen keine Ermittlungen iSd § 91 Abs. 2 erster und zweiter Satz StPO darstellen,

- die bloße Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen,*
- die bloße Nutzung von behördeninternen Informationsquellen und*
- die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt,*

angeführt sind.

*Dass die (hier gegenständliche) Anordnung an die Kriminalpolizei (unter anderem) „den Beschuldigten (gemeint Dr. W**** L****) zum Tatverdacht zu vernehmen“ als bloße „Erkundigung“ anzusehen ist, kann ausgeschlossen werden. Auf § 152 Abs. 1 StPO, wonach die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen durch Erkundigungen (die der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme dienen) bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden dürfen, sei verwiesen.*

*Weiters berichtet die Staatsanwaltschaft auch darüber, dass (erst) mit Vorlage des dem Waffengeschäft zugrundeliegenden Vertrages durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erlesen werden konnte, dass Dr. W**** L**** mit diesem niemals selbst befasst war, sondern vielmehr sein Substitut Dr. M**** G**** in diesem Fall einschritt.*

*Somit wurde durch die Staatsanwaltschaft im November 2015 (zusammengefasst) ein Anfangsverdacht gegen den in die Waffengeschäfte des V**** A**** involvierten Notar bejaht, wobei mangels Kenntnis vom genauen Inhalt des zugrundeliegenden Vertrages vorerst Dr. W**** L**** (als Namensträger des involvierten Notariats) erfasst und zu diesem auch konkrete Ermittlungsanordnungen an das BVT erlassen wurden. Durch weitere Ermittlungstätigkeit (Beischaffung des zugrundeliegenden Vertrages) wurde in der Folge bekannt, dass nicht Dr. W**** L****, sondern dessen Substitut Dr. M**** G**** mit dem gegenständlichen Fall betraut war, wobei unter anderem bekannt wurde, dass Dr. M**** G**** (nur) mit der Beglaubigung der Unterschriften von V**** A**** und A**** E**** betraut war.*

Richtig weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass nach § 79 Abs. 6 NO ein Notar bei Beglaubigungen von Unterschriften (wie im vorliegenden Fall) vom Inhalt der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen habe, als die für den Beurkundungsvermerk und die Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig sei, er jedoch für den Inhalt der Urkunde nicht verantwortlich sei.

*Dass aufgrund dieser Bestimmung (jedenfalls zum Zeitpunkt der Ermittlungsanordnung an das BVT und die Beischaffung des zugrundeliegenden Vertrages) kein wie immer gearteter Anfangsverdacht gegen Dr. W**** L**** bestanden habe, kann nicht gesagt werden. Selbst bei Kenntnis des Vorliegens von Rechtsfertigungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen oder von Verfolgungshindernissen zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung kann ein Anfangsverdacht bejaht werden, wobei § 79 Abs. 6 NO sicherlich keinen solchen darstellt, sondern vielmehr der Einschränkung zivilrechtlicher Haftbarkeit*

eines Notars dient.“

Am 27. November 2017 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Dr. W**** L**** gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. M**** G**** wegen des Verdachts nach § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG gemäß § 35c StAG abgesehen.

Am 18. Mai 2020 stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren gegen L**** A**** gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Im Juni 2020 brachte die Staatsanwaltschaft Wien in einem nunmehr getrennt geführten Verfahren gegen V**** A**** wegen § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG (bezogen auf den oben geschilderten Vorwurf) einen Strafantrag beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein.

Da S**** A**** S**** seinen aktuellen Lebensmittelpunkt in Belgien hatte und von den belgischen Behörden gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen illegalen Waffenhandels und weiterer strafbarer Handlungen geführt wurde, welches auch die ihm in Österreich zur Last gelegten Handlungen umfasste, wurde auch mit Blick auf Art 54 SDÜ ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die belgischen Behörden gestellt.

Die belgischen Behörden übernahmen auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien die Strafverfolgung des S**** A**** S**** wegen § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG. Das Verfahren wurde in weiterer Folge gemäß § 197 Abs. 2a StPO iVm § 74 Abs. 4 ARHG abgebrochen.

Nach mehreren Urgenzen übermittelte das österreichische Büro bei EUROJUST am 14. Januar 2022 ein Urteil des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles vom 28. Oktober 2021, wonach die Strafverfolgung gegen S**** A**** S**** aufgrund dessen Ablebens am 10. Oktober 2021 eingestellt wurde. Dieses Urteil betrifft auch den von der Staatsanwaltschaft Wien verfolgten Vorwurf, wonach S**** A**** S**** im Zeitraum von 5. Dezember 2012 bis zum 7. Februar 2013 die Lieferung von Handfeuerwaffen sowie Munition nach Libyen organisiert habe.

Aufgrund seines Ablebens stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren gegen S**** A**** S**** am 17. Februar 2022 nach § 190 Z 1 StPO ein.

Am 27. Juli 2020 war das Hauptverfahren gegen V**** A**** wegen § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG 2001 abgebrochen und V**** A**** zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben worden, weil sein damaliger Aufenthaltsort nicht bekannt war. Nach Fortsetzung des Verfahrens wurde V**** A**** mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. Juni 2022

rechtskräftig zu einer unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehenen mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

9. Verfahren 16 St 38/17f der Staatsanwaltschaft Graz, abgetreten zu 33 St 10/20t (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren gegen R**** P**** und andere Beschuldigte wegen § 256 StGB und anderer Delikte.

Am 25. Juli 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass das Verfahren gegen R**** P**** (AKP-Mitglied und Präsident der österreichischen UETD [Union Europäisch-Türkischer Demokraten]; wohnhaft in der Türkei), F**** K**** (österr. Präsident der UETD) und C**** K**** (in der Türkei wohnhafter Journalist), jeweils Anhänger des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan und der AKP, geführt werde.

Die Verdächtigen sollen im Zusammenwirken mit weiteren Türken bzw. türkischstämmigen österreichischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem am 16. April 2017 in der Türkei abgehaltenen Verfassungsreferendum von Wien aus österreichweit Treffen von Anhängern des türkischen Staatspräsidenten organisiert haben; dies auch in Graz am 19. März 2017. Darüber habe ein türkischer Nachrichtensender in einem Interview mit C**** K**** berichtet. C**** K**** spreche dabei auch von den Schwierigkeiten, in Österreich eine solche Versammlung abzuhalten und dass es in Graz gelungen sei, die Polizei „auszutricksen“, indem ein falscher Veranstaltungsort für eine Versammlung in Graz genannt worden sei. In diesem Zusammenhang spreche C**** K**** auch von „Spionagetätigkeit“, wobei nicht klar hervorgehe, ob er dies ironisch meine. Jedenfalls nenne er die Unterstützer der Veranstaltungen in Graz und anderenorts „gute nationalistische türkische Staatsbürger in Österreich“.

Dem Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in weiterer Folge: LVT) zufolge sollen die beschuldigten Personen bei ihren Veranstaltungen gegen die in Österreich lebenden und als Gegner des türkischen Staatspräsidenten und der AKP angesehenen Kurden agitieren. Die Veranstaltungen sollen auch der Überwachung der in Österreich lebenden Kurden und der den türkischen Staatspräsidenten bzw. die AKP ablehnenden Türken dienen. Nach Mitteilungen von Informanten aus der „Erdogan-kritischen“ türkisch-kurdischen Szene in Graz solle die von R**** P**** geleitete UETD der verlängerte Arm des türkischen Geheimdienstes (MIT) sein. Ob es in Graz eine UETD-Bewegung gebe, sei aber nicht zweifelsfrei festzustellen. Ü**** Y****, I**** S**** und S**** K**** seien allerdings UETD-Aktivisten in Graz. S**** K**** soll etwa die Aktivitäten der UETD in der Steiermark koordinieren.

Der in der Schweiz lebende kurdische Sänger B**** T**** soll von dem in Graz lebenden Z**** A**** via Facebook aufgefordert worden sein, in seinen Schlagern kritische Texte zu Erdogan zu unterlassen, weil er ihn sonst in der Türkei anzeigen werde. Zudem soll Z**** A**** in Graz Werbung für den türkischen Staatspräsidenten betreiben und in Graz lebende oppositionelle Türken und Kurden ausspionieren und seine Erkenntnisse an den türkischen Geheimdienst weiterleiten.

Durch die Tätigkeit des Journalisten C**** K**** sollen in Graz lebende Erdogan-Gegner, Erdogan-Kritiker und Kurden bei der türkischen Polizei bzw. dem Geheimdienst denunziert worden sein.

Zusammenfassend ergebe sich laut Staatsanwaltschaft Graz, dass Vertreter der türkischen AKP im Zusammenhang mit dem Verfassungsreferendum vom 16. April 2017 auch in Graz für die Verfassungsreform des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan geworben haben. Nachvollziehbar seien auch die Bespitzelungen der in Österreich lebenden Kurden und Erdogan-Kritiker durch Vertreter der AKP und der UETD erwähnt. Der Bericht baue auf Informationen von namentlich nicht genannten Personen aus dem Recep Tayyip Erdogan kritisch gegenüberstehenden Milieu türkischer Staatsangehöriger in Österreich (Wien und Graz) bzw. türkischstämmiger österreichischer Staatsangehöriger, darunter vielen Kurden, in Wien und Graz auf. Im Hinblick auf die Entwicklung der politischen Situation in der Türkei und die Propaganda-Aktivitäten der AKP in Europa sei der Inhalt des LVT-Berichts glaubwürdig.

In rechtlicher Sicht ortete die Staatsanwaltschaft Graz allerdings keine konkret strafrechtlich relevanten Sachverhalte, insbesondere keine Anhaltspunkte für deliktisches Vorgehen der als Beschuldigte geführten R**** P****, F**** K**** und C**** K**** im Sinne der §§ 252 bis 258 StGB. Der LVT-Bericht bezeichne nachvollziehbar eine nach dem StGB „nicht greifbare“ Propaganda- und Spitzeltätigkeit von AKP bzw. Erdogan-Sympathisanten unter der türkischstämmigen Bevölkerung in Österreich. Die Bespitzelung von Kurden und türkischstämmigen Erdogan-Kritikern durch die als Beschuldigte geführten AKP-Sympathisanten und allenfalls sich daraus ergebende Repressalien für die Betroffenen oder deren Angehörige in der Türkei seien gegenwärtig nicht zu beweisen, weil sich die Opfer dieser Missstände aus Angst vor Repression nicht als Zeugen zur Verfügung stellen würden. Gegenstand der Bespitzelung sei die Einstellung der Betroffenen zu Recep Tayyip Erdogan und dessen AKP. Diese privaten Inhalte entsprächen nicht dem Begriff des Staatsgeheimnisses im Sinne des § 255 StGB. Auch sei aus den angeführten Spitzeltätigkeiten unter den in Österreich lebenden Kurden, türkischstämmigen Österreichern und Türken mangels Zeugen kein Nachteil Österreichs im Sinne des § 256 StGB nachweisbar. Zudem sei zweifelhaft, ob durch die von den Beschuldigten bzw. Informanten an die türkischen

Polizeibehörden oder Medien übermittelten Nachrichten Österreich in seinem Ansehen, seiner Sicherheit oder seiner Prosperität überhaupt beeinträchtigt worden sei oder werden könne. Die journalistische Tätigkeit von C**** K**** und die verbreiteten tendenziösen Berichte in den türkischen Medien seien kein Nachrichtendienst im Sinne des § 256 StGB, sondern türkisch-nationalistische Propaganda.

Da kein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung und auch keine weiteren Ermittlungsansätze vorlägen, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Graz, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 27. Juli 2017 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 15. Dezember 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 9. Jänner 2018 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. Jänner 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 27. Juli 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, gegen R**** P****, F**** K****, Z**** A**** und C**** K**** jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen § 256 StGB und gegen Z**** A**** darüber hinaus wegen § 105 Abs. 1 StGB einzuleiten und den zuständigen Polizeibehörden die erforderlichen und zweckmäßigen Ermittlungen zur Aufklärung der Vorwürfe aufzutragen.*

Nach § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) ist zu bestrafen, wer zum Nachteil der Republik Österreich einen geheimen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt. Strafbar ist dabei nur, wer zum Nachteil der Republik Österreich handelt.

§ 256 StGB schützt die äußere Machtstellung der Republik Österreich nicht nur vor der Offenbarung eines Staatsgeheimnisses (§§ 252f StGB), sondern auch vor dem Sammeln und der Weitergabe anderer Geheimnisse, weil auch diese dem Staatswesen schaden können (Eder-Rieder in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK § 256 Rz 2). Die Tat muss konkreten und

vitalen österreichischen Interessen zuwiderlaufen. Ein derartiger Nachteil für die Republik Österreich liegt etwa darin, dass durch die Tat das Ansehen Österreichs im In- und Ausland, seine Sicherheit oder seine wirtschaftlichen Belange beeinträchtigt werden (vgl. Bachner-Foregger in Höpfel/Ratz, WK² § 256 Rz 3).

Wegen Unterstützung eines Nachrichtendienstes kann auch jemand strafbar sein, der nur gelegentlich zum Nutzen des Nachrichtendienstes tätig wird und dessen Tätigkeit im Gesamtzusammenhang keine sehr wesentliche ist (Bachner-Foregger, aaO § 256 Rz 10).

Nach der Rechtsprechung (zur Vorgängerbestimmung § 17 StaatsschutzG) läuft ein Nachrichtendienst den Interessen Österreich dann zuwider, wenn von Angehörigen eines ausländischen Staatssicherheitsdienstes Nachrichten bezüglich der in Österreich lebenden Flüchtlinge und der Organisation bzw. Bewachung eines Flüchtlingslagers – betrifft österreichische Belange – gesammelt werden (vgl. Bachner-Foregger, aaO § 256 Rz 3 mwN; Eder-Rieder, aaO § 256 Rz 10; Mayerhofer, StGB⁶ § 256 E 8; EvBl. 1975/24). Auch das Interesse eines ausländischen Geheimdienstes an geheimen oder wenigstens nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen über Österreich, über die Spionageabwehrtätigkeit der Bundespolizeidirektion Wien oder über nach Österreich emigrierte Tschechen, die die Unterzeichner der Charta 77 unterstützten, wurde als geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs beurteilt (Eder-Rieder, aaO § 256 Rz 10 mwN; Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht BT II¹¹ § 256 Rz 2). Zum Nachteil Österreichs kann sich der geheime Nachrichtendienst auch auf die Beobachtung von Ausländern im Inland erstrecken (außer bezogen auf ausländische Botschaftsangehörige durch den Entsendestaat – vgl. Mayerhofer, StGB⁶ § 256 Rz 6; Eder-Rieder, aaO § 256 Rz 14). Schließlich wurde auch die Mitteilung von Privatadressen von Emigranten als tatbestandliche Unterstützung eines Nachrichtendienstes gewertet (Eder-Rieder, aaO § 256 Rz 24; Mayerhofer, aaO § 256 Rz 5).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung sind die Beobachtung von Ausländern im Inland, die Information über deren inländische Privatadresse sowie Informationen über emigrierte Personen, die sich in gewisser Weise politisch betätigt haben (bspw. Unterstützung der Unterzeichner der Charta 77) als Unterstützung eines geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs zu beurteilen. Das ist konsequent, weil koordinierte und über einzelne Beobachtungen hinausgehende Bespitzelungen im österreichischen Staatsgebiet und Informationsweitergaben zugunsten ausländischer Nachrichtendienste einerseits zweifelsfrei die Sicherheit der Republik Österreich und der hier lebenden Personen beeinträchtigen und der Umstand derartiger Umtriebe andererseits auch das Ansehen Österreichs im In- und Ausland schädigt; dies, weil entweder der Eindruck der Duldung von per se unerwünschten Tätigkeiten ausländischer Nachrichtendienste in Österreich oder jener eines Unvermögens der Hintanhaltung derartiger Umtriebe entsteht.

Beides läuft den Interessen und der Souveränität der Republik Österreich zuwider und schadet ihrem Ansehen.

*Geht man mit der Staatsanwaltschaft Graz nachvollziehbar von einer koordinierten Spitzeltätigkeit von AKP-Vertretern und UETD-Vertretern bzw. der dies organisierenden Verantwortlichen der UETD in Österreich (namentlich vorerst der Präsidenten R**** P**** und F**** K****) zugunsten des türkischen Geheimdienstes MIT aus, dann ist unter Zugrundelegung der dargestellten rechtlichen Erwägungen eine strafbare Unterstützung eines in Österreich geheimen (türkischen) Nachrichtendienstes gemäß § 256 StGB verwirklicht. Hinsichtlich Z**** A**** und C**** K**** wird ebenfalls konkret berichtet, dass diese persönlich oppositionelle Türken und Kurden ausspionieren bzw. diesbezügliche Informationen an den türkischen Geheimdienst weiterleiten. Die Inhalte des vorliegenden LVT-Berichts gründen sich auf die Angaben von szenekundigen Informanten, sodass ein hinreichender Anfangsverdacht gegen diese Personen und weitere bislang unbekannte Täter vorliegt und Ermittlungsverfahren wegen § 256 StGB einzuleiten sein werden. Strafbare Handlungen nach § 256 StGB die im Ausland begangen worden sind, sind dabei nach § 64 Abs. 1 Z 1 StGB unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den österreichischen Strafgesetzen zu bestrafen, sodass inländische Gerichtsbarkeit auch für im Ausland verübte Handlungen besteht.*

*Gegen Z**** A**** entsteht darüber hinaus der Verdacht einer Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB, weil dieser via Facebook B**** T**** aufgefordert habe, in seinen Schlagern die Verbreitung kritischer Texte zu Erdogan zu unterlassen, sonst werde er diesen in der Türkei anzeigen, womit er B**** T**** durch eine gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung an der Ehre (vgl. Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74 Rz 31) zur Unterlassung der Verbreitung weiterer Erdogan-kritischer Texte genötigt bzw. dies versucht habe. Das in Aussichtstellen einer Anzeige gerade in der Türkei für den Fall weiterhin nicht konformen Verhaltens begründet hinreichendes Drohpotential.*

Die von der Staatsanwaltschaft Graz angeführten Beweisschwierigkeiten, wenn sich die Opfer aus Angst vor Repressionen nicht als Zeugen zur Verfügung stellen wollen, können mit den von der StPO zur Verfügung gestellten Instrumentarien gemildert werden. Bei tatsächlicher Angst und Gefahr für Zeugen räumen §§ 51 Abs. 2 und 162 StPO Möglichkeiten der Anonymisierung ein, über die auch die in Frage kommenden Zeugen belehrt werden sollten.“

Entsprechend dem Weisungserlass leitete die Staatsanwaltschaft Graz ein Ermittlungsverfahren ein und beauftragte das LVT Steiermark mit den erforderlichen und zweckmäßigen Ermittlungen zur Aufklärung der Vorwürfe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelte mit Bericht vom 23. September 2020 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 15. September 2020 zu AZ 33 St 10/20t sowie einen darauf replizierenden Erlass der OStA Graz an die Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnisnahme.

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Graz zufolge seien der Beschuldigte Z**** A**** einvernommen und eine Hausdurchsuchung an seiner Wohnadresse durchgeführt worden. Zudem sei das Protokoll über die in der Schweiz erfolgte Einvernahme des B**** T**** vom 14. August 2019 eingelangt. Der Beschuldigte stehe nunmehr auch im Verdacht, zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahr 2016 in Graz M**** Ö**** via Facebook mit zumindest einer Verletzung an der Ehre und am Vermögen genötigt zu haben, indem er ihn aufgefordert habe, ein Erdogan-kritisches Posting auf Facebook zu löschen, widrigenfalls er ihn in der Türkei bei der Gemeinde anzeigen werde, wodurch er dort seinen Posten verlieren werde, woraufhin dieser sein Posting sofort gelöscht habe (§ 105 Abs. 1 StGB).

Zusammengefasst hielt die Staatsanwaltschaft Graz fest, dass sich Z**** A**** leugnend verantwortet und angegeben habe, dass B**** T**** vor etwa zwei Jahren dem kurdischen Informationsverein in Graz, dem Z**** A**** selbst angehöre, mitgeteilt habe, dass Z**** A**** für den türkischen Nachrichtendienst spioniert habe. Dem vorangegangen sei eine Auseinandersetzung betreffend eine vom Opfer B**** T**** aufgestellte, den Propheten Mohamed herabwürdigende Behauptung, zu der Z**** A**** angemerkt habe, dass B**** T**** solche Aussagen unterlassen solle, weil dies ungesetzlich sei und es Leute gebe, die dies zur Anzeige bringen könnten; er selbst habe dem B**** T**** jedoch nie gedroht, ihn in der Türkei anzuzeigen. Z**** A**** habe überdies bestätigt, im Jahr 2017 an einer AKP-Veranstaltung teilgenommen zu haben, er gehöre der Partei jedoch nicht an. Er vertrete die ideologischen Ansichten der PKK, sei jedoch dagegen, dass Menschen umgebracht würden.

Die Auswertung des im Zuge der Hausdurchsuchung sichergestellten Mobiltelefons und des Notebooks des Beschuldigten habe keine Hinweise auf eine Spionagetätigkeit hervorgebracht. Die Auswertung des Notebooks seiner Tochter habe zwei WhatsApp-Nachrichten identifiziert, die die Nähe des Genannten zur AKP dokumentieren würden. Darüber hinaus liege ein WhatsApp-Verlauf aus 2016 vor, in dem die Tochter des Beschuldigten erzähle, dass ihr Vater „heuer“ mit M**** Ö**** auf Facebook gestritten habe. Bei diesem Streit sei es um die AKP und HDP sowie um ein Posting über Recep Tayyip Erdogan gegangen. Der Beschuldigte habe M**** Ö**** gedroht, er werde das Posting der Gemeinde melden und so dafür sorgen, dass M**** Ö**** dort nicht mehr arbeiten könne, wenn er das Posting nicht lösche. Daraufhin habe dieser sofort die Löschung vorgenommen.

Der Aussage des Opfers B**** T**** zufolge habe Z**** A**** ihm vor ungefähr vier bis fünf Jahren zweimal gedroht, ihn in der Türkei anzuzeigen, weil er sich auf Facebook kritisch gegenüber Erdogan geäußert habe. B**** T**** habe unter anderem geschrieben, dass Erdogan ein Unterstützer terroristischer Organisationen sei, Kurden töte und ein Mörder sei. Er habe zudem den Islam mit dem Terror des IS gleichgesetzt. Nach den Drohungen des Beschuldigten hätten ihn ungefähr 20 andere Personen mit dem Tod bedroht, die aus der Moschee aus dem Gebiet des Beschuldigten stammen würden. Er vermute, dass Z**** A**** ein dem IS zuzuordnender Fundamentalist sei und in der Organisation, die Personen für die Türkei ausspioniere, eine wichtige Rolle spiele. B**** T**** habe erfahren, dass er tatsächlich in der Türkei wegen seiner Erdogan-kritischen Aussagen angezeigt worden sei.

Zur rechtlichen Beurteilung hielt die Staatsanwaltschaft Graz fest, dass sich aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse der Tatverdacht gegen den Genannten in Richtung §§ 105, 256; 15 StGB nicht erhärtet habe, zumal sich die anonymen Informanten zur förmlichen Einvernahme nicht bereit erklärt hätten. Das Ermittlungsverfahren habe lediglich eine Nähe des Beschuldigten zur AKP, jedoch keine Verbindung zum türkischen Geheimdienst ergeben, zumal das Opfer B**** T**** nur Vermutungen angestellt habe. Sowohl hinsichtlich der Nötigung zum Nachteil des B**** T****, als auch zu jener zum Nachteil des M**** Ö**** sei Verjährung eingetreten. Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtige daher, das Ermittlungsverfahren gegen Z**** A**** wegen § 256 StGB nach § 190 Z 2 StPO und wegen §§ 105 Abs. 1, 15 StGB nach § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersuchte daraufhin um ergänzende Berichterstattung, ob Anlass bestehe, die Äußerung des Beschuldigten Z**** A**** aus dem Jahr 2016 zum Nachteil des M**** Ö**** nicht bloß § 105 Abs. 1 StGB, sondern – als Drohung mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung – §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB zu unterstellen, zumal im Raum stehe, dass dem M**** Ö**** „*der Verlust seines Postens*“ avisiert worden sei. Die Annahme einer qualifizierten Nötigung würde sich fallbezogen aber auf die Beurteilung der Verjährungsfrage auswirken. Weiters wurde um ergänzende Berichterstattung ersucht, ob ausgeschlossen werden könne, dass sich durch die noch nicht abgeschlossene Auswertung der im Zuge der Hausdurchsuchung an der Wohnadresse des Mitbeschuldigten F**** K**** sichergestellten Gegenstände eine Änderung des Beweiskalküls zum Beschuldigten Z**** A**** ergeben könne.

Am 13. Oktober 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass hinsichtlich der vom Beschuldigten Z**** A**** zum Nachteil des Opfers M**** Ö**** getroffenen Äußerung nunmehr ebenfalls von einer schweren Nötigung iSd §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB ausgegangen werde. Als weitere Ermittlungsmaßnahmen stünden die Einvernahme des Beschuldigten Z**** A****, seiner Tochter und jene des Opfers zur Verfügung.

Zur Einvernahme des Zeugen und Opfers M**** Ö**** merkte die Staatsanwaltschaft Graz an, dass dieser nach derzeitigem Kenntnisstand in der Türkei ansässig sei und dessen Einvernahme durch die türkischen Behörden bedeutende Nachteile für ihn nach sich ziehen würde. Mit Blick auf das bekannte, menschenrechtlich bedenkliche Vorgehen gegenüber „Regierungskritikern“ durch den türkischen Staat und das Fehlen rechtsstaatlicher Garantien erscheine es im vorliegenden Fall nicht tunlich, gerade jene Personen, die sich kritisch gegenüber der türkischen Regierung äußern, im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens an die Türkei preiszugeben. Nach dem bisherigen Kenntnisstand über den Zeugen M**** Ö**** und die politische Situation in der Türkei wäre bei einem entsprechenden Einvernahmeersuchen im Wege der Rechtshilfe zu befürchten, dass der Zeuge mit zumindest ebenjenen Konsequenzen zu rechnen hätte, mit denen er vom Beschuldigten vermeintlich bedroht worden sei. Neben dem angedrohten Verlust des Postens könne je nach Intensität der Kritik an der Regierung, dem System oder der Person Erdogans auch die (strafgerichtliche) Verfolgung in seinem Heimatland oder zumindest ein unmittelbarer und bedeutender vermögensrechtlicher Nachteil nicht ausgeschlossen werden. Analog zur Bestimmung des § 162 StPO wäre es ihm daher zuzubilligen, Fragen zu seiner Person und insbesondere auch inhaltliche Fragen zu seinen (den Anlass der vermeintlichen Nötigung des Beschuldigten bildenden) Erdogan-kritischen Beiträgen und/oder seiner politischen Einstellung nicht zu beantworten. Wenngleich damit zwar nicht von vornherein feststehe, dass der Zeuge von seinem Aussageverweigerungsrecht oder seinem Recht auf anonymisierte Aussage Gebrauch machen werde, sei zu bemerken, dass ohne die Einbindung der türkischen Behörden keine praktikable Möglichkeit der Einholung dieser Informationen vom Zeugen ersichtlich sei und damit eine Beweisaufnahme iSd § 55 Abs. 2 StPO unmöglich erscheine. Die im zweiten Satz des § 162 StPO angeführten Maßnahmen der „Anonymisierung“ würden hierbei ebenso wenig Abhilfe schaffen wie die in § 51 Abs. 2 StPO angeführten Instrumentarien, zumal davon auszugehen sei, dass ein derartiges, anonymisiertes und gegenständlich wohl auch den Sachverhalt (weitgehend) unkenntlich machendes Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Einvernahme eines „Regierungskritikers“ nicht zielführend erscheine.

Zusammengefasst beabsichtige die Staatsanwaltschaft Graz daher nicht, den Zeugen M**** Ö**** im Wege der Rechtshilfe über die türkischen Behörden einzuvernehmen.

Es seien weitere ergänzende Ermittlungen hinsichtlich der Vorwürfe der Nötigung angeordnet worden (Einvernahme des Beschuldigten Z**** A**** und seiner Tochter).

Zum Vorwurf nach § 256 StGB hielt die Staatsanwaltschaft Graz fest, dass – im Hinblick auf die im Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 23. September 2020 aufgetragene Berichterstattung, ob, auch nach Einschätzung des LVT Steiermark, ausgeschlossen werden

könne, dass durch die noch nicht abgeschlossene Auswertung der im Zuge der Hausdurchsuchung bei F**** K**** sichergestellten Gegenstände neue Erkenntnisse zum Viertbeschuldigten Z**** A**** gewonnen werden können – der zuständige Sachbearbeiter des LVT Steiermark dies nicht habe „*ausschließen*“ können, wenngleich ihm bis auf den (gleichzeitigen) Besuch der Grazer UETD-Veranstaltung am 19. März 2017 aufgrund der bisherigen Erkenntnisse keine Verbindung zwischen dem Beschuldigten und F**** K**** bekannt sei. Der (für die Auswertung) zuständige Sachbearbeiter des BVT habe am 12. Oktober 2020 telefonisch mitgeteilt, dass er bei der Untersuchung der bei F**** K**** sichergestellten Daten im Ausmaß von 70 GB keine Hinweise bezüglich Verbindungen zu Z**** A**** gefunden habe. Wenngleich auch er nicht „*ausschließen*“ könne, dass der Beschuldigte Z**** A**** auf den nicht durchsuchbaren bzw. noch nicht ausgewerteten Daten, insbesondere den Fotos aufscheine, gebe es derzeit aus seiner Sicht keinen Sachbeweis für eine Verbindung.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung konstatierte die Staatsanwaltschaft Graz unter Hinweis auf den „Wiener Kommentar“, dass, während das Legalitätsprinzip bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für noch nicht ausgeschöpfte Erkenntnisquellen, die eine Intensivierung des Tatverdachts vernünftigerweise erwarten lassen, grundsätzlich die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gebiete, die – nicht konkret anhand bestimmter Verfahrensergebnisse belegbare – bloße „*Hoffnung*“, den Beschuldigten später doch noch überführen zu können, die Weiterführung des Verfahrens nicht rechtfertige.

Den bisherigen Ermittlungsergebnissen zufolge bestehe die einzige Verbindung zwischen Z**** A**** und F**** K**** in der Teilnahme an der Veranstaltung der UETD am 19. März 2017 in Graz. Da keine weiteren Anhaltspunkte für eine Verbindung zwischen den beiden Beschuldigten bestünden und auch nicht zu erwarten sei, dass sich aus der Auswertung der bei F**** K**** sichergestellten Gegenstände eine Intensivierung des – bislang entkräfteten – Tatverdachts hinsichtlich Z**** A**** nach § 256 StGB ergebe, beabsichtige die Staatsanwaltschaft Graz weiterhin, das Ermittlungsverfahren gegen Z**** A**** wegen § 256 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-)einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 19. Oktober 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 21. Dezember 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 15. Jänner 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 21. Jänner 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 19. Oktober 2020 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, von der (Teil-)Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Viertbeschuldigten Z**** A**** wegen § 256 StGB vorerst Abstand zu nehmen, die Auswertung sämtlicher beim Mitbeschuldigten F**** K**** sichergestellter elektronischer Geräte abzuwarten und in weiterer Folge in die Beweiswürdigung einzubeziehen.*

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint die bereits jetzt vorgenommene Beweiswürdigung als verfrüht, zumal eine Auswertung sämtlicher sichergestellter Daten noch nicht abschließend erfolgt ist. Es sind sohin derzeit noch nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausgeschöpft.

*Ergänzend weist das Bundesministerium für Justiz auf den (nicht veröffentlichten, in einer Verschlussache) anlässlich einer Haftbeschwerde zu AZ ** Bs ****/20b ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Oktober 2020 hin, wonach der türkische Nachrichtendienst militärische Bezüge aufweise bzw. ausreichend Hinweise vorliegen, die eine Klassifizierung des MIT auch als militärischer Dienst iSd § 319 StGB erlauben. Dies ergebe sich nicht nur aus den seitens des BVT im dortigen Verfahren zur Verfügung gestellten Informationen, sondern lasse sich auch aus allgemein zugänglichen Veröffentlichungen im Internet (darunter ein auf www.wikipedia.at erschienener Artikel) schließen.“*

Am 22. April 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass zwar Informationen über die auch in Österreich lebenden FETÖ-Anhänger gesammelt sowie zumindest im Zusammenhang mit einem Schreiben der UETD auch Daten von (anderen) Personen an die türkischen Behörden weitergegeben worden seien, jedoch Beweisergebnisse, wonach die Beschuldigten, insbesondere der Zweitbeschuldigte F**** K**** konkret Daten von Personen an türkische Regierungsvertreter oder den MIT selbst übermittelt oder derartige Daten – zu diesem Zweck – systematisch gesammelt hätten, fehlen würden. Der zum Tatverdacht neuerlich einvernommene F**** K**** habe sich leugnend verantwortet.

Zum Tatverdacht betreffend Z**** A****, insbesondere wegen §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB, wurde unter Hinweis auf die bisherige Berichterstattung ergänzend mitgeteilt, dass dessen Tochter von ihrem Aussagebefreiungsrecht Gebrauch gemacht habe. Der ergänzend einvernommene Z**** A**** habe sich ebenfalls leugnend verantwortet.

Die Auswertung der bei F**** K**** sichergestellten Gegenstände sei (auch) im Hinblick auf Z**** A**** negativ verlaufen. F**** K**** habe angegeben, dass er Z**** A**** lediglich von Versammlungen, jedoch nicht persönlich kenne. Er habe auch nie mit ihm geschattet. Die Einvernahme des Opfers M**** Ö**** sei nicht möglich gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtige daher, das Ermittlungsverfahren jeweils einzustellen, und zwar:

1. gegen Z**** A****
 - wegen § 256 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen,
 - wegen §§ 15, 105 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der Verjährung,
 - wegen §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen;
2. gegen die übrigen Beschuldigten R**** P****, F**** K**** und C**** K**** jeweils wegen § 256 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen.

In Bezug auf einen allfälligen Tatverdacht in Richtung § 319 StGB hielt die Staatsanwaltschaft Graz unter Hinweis auf Literatur fest, dass vor dem Hintergrund des gegenständlichen Tatverdachts, nämlich des Betreibens eines (militärischen) Nachrichtendienstes (nur) zum Nachteil Österreichs, ohne Auswirkung auf Drittstaaten, von einer (alleinigen) Strafbarkeit nach § 256 StGB und nicht von einer echten Konkurrenz zu § 319 StGB auszugehen gewesen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 12. Mai 2022 die Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Graz in Aussicht, weil deren Zweifelskalkül (insbesondere auch in Bezug auf konkret fassbare, den Beschuldigten [vor allem auch F**** K****] zuzurechnende Unterstützungstätigkeit [etwa durch Informationsweitergabe] unmittelbar oder mittelbar zugunsten von MIT) als vertretbar eingestuft werde.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde deren übereinstimmendes Einstellungsvorhaben mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Juni 2022, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbericht („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 29. August 2022 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 2. September 2022 wurde der Erlass an die Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt.

10. Verfahren 24 St 339/19y der Staatsanwaltschaft Wien und 6 St 8/20s der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen Mag. T**** St**** wegen § 310 Abs. 1 StGB.

Am 11. November 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass der damalige Bundesminister für Landesverteidigung von zuständigen gewerkschaftlichen Bundesvertretung zur Anzeige gebracht worden sei, weil er im Rahmen einer Rede vor dem Bundesrat am 10. Oktober 2019 als Beamter ihm ausschließlich kraft seines Amtes zugänglich gewordene Geheimnisse offenbart habe, indem er aus streng vertraulichen Ausschreibungsakten aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung (in weiterer Folge: BMLV) in Zusammenhang mit der Ernennung dreier Beamter auf hochrangige Planstellen zitiert und – ohne konkrete Benennung der Kandidaten oder der zu besetzenden Planstellen – teilweise die Ausschreibungsanforderungen und die bezughabenden Beurteilungen der Kandidaten durch die Begutachtungskommission dargestellt habe, wonach die Anforderungen bei den „ausgewählten“ Kandidaten – im Gegensatz zu den anderen Kandidaten – nicht bzw. nicht vollumfänglich erfüllt gewesen wären.

Die Rede des Angezeigten vor dem Bundesrat sei objektiviert und auf der Videoplattform „YouTube“ verfügbar. Der Angezeigte habe hier offenbar zu Medienberichten über die „Abberufung dreier vom vorherigen Bundesminister für Landesverteidigung M**** K****“ ernannter Generäle Stellung genommen und erklärt, dass er damit „den rechtskonformen“ Zustand wiederhergestellt habe. In der Rede habe der Angezeigte aus einer Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei sowie einem Schreiben der Volksanwaltschaft zitiert (diese habe der Angezeigte der Staatsanwaltschaft Wien auch nach medialer Berichterstattung über die gegen ihn erstattete Anzeige anonymisiert zur Verfügung gestellt) und zusammengefasst ausgeführt, dass einerseits Bescheide ergangen seien und die „Kommandoübergabe“ durchgeführt worden sei, ohne dass der Bundespräsident die „Ernennung“ unterschrieben habe, worin möglicherweise ein Amtsmissbrauch zu sehen sei. Andererseits sei der vom vorherigen Bundesminister für Landesverteidigung M**** K**** erstattete Ernennungsvorschlag auch inhaltlich fragwürdig, wobei er einerseits die inkriminierten Ausführungen getätigt habe, andererseits darauf verwiesen habe, dass der vorherige Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten nicht habe erklären können, warum er gerade diese Kandidaten ausgewählt habe, und dass die Volksanwaltschaft keine Verfehlungen der Präsidentschaftskanzlei (Verzögerungen beim Ernennungsvorgang) habe feststellen können, sondern sogar deren Vorgehen (Anforderung der zur Prüfung der Ernennungsvorschläge notwendigen Unterlagen) begrüßt habe. Eine Prüfung habe ergeben,

dass der „rechtskonforme Zustand“ herzustellen sei, also habe er die „ausgewählten Kandidaten“ wieder auf ihre vorherigen Arbeitsplätze versetzt. Der Angezeigte habe mehrfach ausgeführt, dass eine Ernennung für sämtliche betroffene Bewerber nachvollziehbar und objektiv begründbar sein müsse. Der Angezeigte überlasse es dem Bundesrat, zu beurteilen, ob dies hier der Fall sei. In der gesamten Rede des Angezeigten würden weder die Namen der Kandidaten noch die betroffenen Planstellen genannt.

Aus der vom Angezeigten übermittelten Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei (Anmerkung: zu einem der Besetzungsvorgänge) gehe hervor, dass die Begründung durch den vorherigen Bundesminister für Landesverteidigung M**** K**** für den Ernennungsvorschlag mangelhaft gewesen sei und zwei Mitglieder der Präsidentschaftskanzlei unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen seien, dass aufgrund des Kommissionsgutachtens „eindeutig nicht der bestgeeignete Bewerber“ ausgewählt worden sei. Eine Resolvierung durch den Bundespräsidenten sei daher nicht erfolgt, bis der Angezeigte als neuer Bundesminister für Landesverteidigung am 24. Juni 2019 den Ernennungsantrag zurückgezogen habe.

Über diese Besetzungsvorgänge und die Maßnahmen des Angezeigten hätten bereits zuvor die Tageszeitung „Standard“ am 29. Juni 2019, der ORF und die Tageszeitungen „Presse“ und „Salzburger Nachrichten“ am 8. Oktober 2019 sowie die „Tiroler Tageszeitung“ am 9. Oktober 2019 berichtet, wobei die vom vorherigen Bundesminister für Landesverteidigung ausgewählten und vom Angezeigten „abberufenen“ Generäle und die konkret betroffenen Planstellen ausdrücklich genannt worden seien. Ebenso sei in den Medienberichten ausgeführt worden, dass der Bundespräsident die Ernennung der Generäle wegen Zweifeln an deren Qualifikation verweigert habe, sich die Ergebnisse der „Bewertungskommission“ in den späteren Entscheidungen nicht wiedergefunden hätten und es für alle drei Planstellen jeweils (zumindest) einen Bewerber gegeben habe, der einstimmig für „in höchstem Ausmaße geeignet“ befunden worden sei, jedoch jeweils ein anderer Bewerber zum Zug gekommen sei, wobei ebenfalls den nunmehr inkriminierten Passagen ähnlich lautende aus den Bewertungsgutachten zitiert worden seien.

In rechtlicher Hinsicht berufe sich die Anzeige auf § 14 Ausschreibungsgesetz, wonach Inhalt und Auswertung von Bewerbungsgesuchen vertraulich zu behandeln seien und über sie gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zur amtlichen Mitteilung bestehe, Stillschweigen zu bewahren sei.

Einerseits seien aber Amtsgeheimnisse iSd § 310 StGB nur solche Umstände, die nicht allgemein bekannt und nicht allgemein zugänglich seien. Im Hinblick auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlichten und im Wesentlichen die vom Angezeigten offenbarten

Informationen enthaltenden Medienberichte sei gerade nicht anzunehmen, dass der Angezeigte (noch) geheime Umstände offenbart habe.

Andererseits erfordere § 310 Abs. 1 StGB, dass die Offenbarung geeignet sei, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Von den von § 310 StGB geschützten, in § 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten Interessen komme allenfalls das überwiegende Interesse von Parteien in Betracht. Hier sei aber darauf hinzuweisen, dass der Angezeigte in seiner Rede weder die Namen der Kandidaten genannt noch die konkret betroffenen Planstellen bezeichnet habe, die jeweils bereits aus der Medienberichterstattung öffentlich bekannt gewesen seien, sodass der (weiteren) Offenbarung durch den Angezeigten die typische Gefährdungseignung fehle. Zudem sei der Bundesrat gemäß Art. 52 B-VG berechtigt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es sei zwar nicht bekannt, ob die Äußerungen des Angezeigten tatsächlich in Folge dieses Interpellationsrechtes getätigt worden seien, es sei aber damit zu rechnen gewesen.

Parteiinteressen würden zudem nur geschützt, wenn sie „überwiegend“ seien, wobei hier das Interesse an der Aufklärung über Missstände in der Planstellenbesetzung, konkret sogar das Aufzeigen eines im Raum stehenden amtsmissbräuchlichen und daher strafrechtswidrigen Verhaltens, vorginge.

Zusammengefasst sei daher schon nicht von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 310 Abs. 1 StGB auszugehen. Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Bundesminister für Landesverteidigung Mag. T**** St**** abzusehen.

Weiters gehe die Staatsanwaltschaft Wien davon aus, dass der Ernennungsantrag des vorherigen Bundesministers für Landesverteidigung M**** K**** bis zur Zurückziehung durch den Angezeigten nicht durch den Bundespräsidenten resolviert worden sei, offenbar aber dennoch entsprechende Bescheide ausgestellt und die Planstellen besetzt worden seien. Danach bestehe der Verdacht, dass zumindest ein – derzeit noch unbekannter – Spitzenbeamter im BMLV mit dem Vorsatz, den Staat an seinem Recht auf Besetzung von Planstellen mit Beamten mit bestmöglicher Eignung zu schädigen, seine Befugnis wissentlich missbraucht habe, indem er ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere ohne Resolvierung des Antrages durch den Bundespräsidenten, Bescheide erstellt und Planstellen besetzt sowie damit in Zusammenhang Personen befördert habe (§ 302 Abs. 1 StGB).

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtige daher, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 302 Abs. 1 StGB einzuleiten und das BMLV um Vorlage der entsprechenden Bescheide zu ersuchen, sodass deren Aussteller ausgeforscht und weitere Ermittlungen angeordnet werden könnten.

In einem weiteren Bericht vom 20. Dezember 2019 verwies die Staatsanwaltschaft Wien auf ein ihr mittlerweile vom BMLV (Abteilung für Disziplinar- und Beschwerdewesen) übermitteltes Gutachten gemäß § 10 Abs. 7 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Daraus ergebe sich, dass der damalige Bundesminister für Landesverteidigung M**** K**** eine Person mit dienstrechtlicher Verfügung und zwei Personen mit Versetzungsbescheiden vom 1. April 2019 auf drei Arbeitsplätze eingeteilt habe, obwohl er für die Einteilung dieser Personen auf Planstellen der konkreten Verwendungsgruppe nicht zuständig gewesen und eine Ernennung durch den Bundespräsidenten nicht erfolgt sei.

Sofern daher – wie ursprünglich im Vorhabensbericht vom 11. November 2019 beabsichtigt – ein Verfahren wegen § 302 Abs. 1 StGB einzuleiten sei, werde angesichts dieses Gutachtens der ehemalige Bundesminister für Landesverteidigung M**** K**** als Beschuldigter zu erfassen sein.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 4. Dezember 2019 zunächst die Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Wien intendierten Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. T**** St**** gemäß § 35c StAG in Aussicht.

In Rücksicht auf die – zunächst – intendierte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wegen § 302 Abs. 1 StGB beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zunächst, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, zur Klärung eines Anfangsverdachts in Zusammenhang mit der Erstattung der in Rede stehenden Besetzungsvorschläge und der Betrauung von namentlich nicht bekannten Personen mit den zu besetzenden Arbeitsplätzen Erkundigungen durch Einholung einer Stellungnahme des BMLV vorzunehmen.

Begründend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass nach dem Akteninhalt offenbar wegen unbesetzter Planstellen eine Betrauung mit bestimmten Arbeitsplätzen stattgefunden habe. Zumal offenbar Planstellen betroffen gewesen seien, die der Bundesminister für Landesverteidigung im eigenen Verwaltungsbereich hätte besetzen können, hätte der Bundesminister für Landesverteidigung gar keine Befugnis iSd § 302 Abs. 1 StGB zur Ernennung gehabt. Daher wären nur die Arbeitsplatzbetrauung und die Besetzungsvorschläge des hiezu ermächtigten Bundesministers für Landesverteidigung auf

ihre strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Die näheren Umstände seien aber gänzlich unklar, zumal alle vorliegenden Unterlagen anonymisiert seien. Im Hinblick auf das einem Bundesminister grundsätzlich zustehende Auswahlermessen, dessen Ausübung bloß bei der Heranziehung unsachlicher Kriterien (Zuneigung oder Abneigung, parteipolitische Erwägungen und dergleichen) ermessensmissbräuchlich und damit bei Vorliegen der zusätzlichen Kriterien amtsmissbräuchlich sein könne, könne aber allein aus dem Abweichen von den Kommissionsgutachten und dem (aus Sicht der Präsidentschaftskanzlei ergebnislosen) Abfordern einer Begründung noch nicht auf einen derartigen Ermessensmissbrauch geschlossen werden, sodass noch kein hinreichender Anfangsverdacht vorliege.

In Rücksicht auf das übermittelte Gutachten beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 8. Jänner 2020 weiterhin, die Staatsanwaltschaft Wien um Erkundigungen zur Klärung eines Anfangsverdacht nach § 302 Abs. 1 StGB, ergänzt um die Begründung für die Arbeitsplatzeinteilungen und die Bekanntgabe des Entscheidungsorgans, zu ersuchen.

Zu der für die Rechtswidrigkeit der getroffenen Maßnahme ins Treffen geführten Unzuständigkeit hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien fest, dass damit offenbar nicht das Fehlen jeder Zuständigkeit gemeint sei. Stein des Anstoßes sei nur die Abstandnahme von einer zeitlichen Beschränkung der „Arbeitsplatzeinteilung“ auf die Dauer des jeweiligen Besetzungsvorganges. Auf Basis des Akteninhaltes sei aber nach wie vor nicht rekonstruierbar, welche Entscheidungen auf welcher Rechtsgrundlage getroffen worden seien. Ausgehend vom abstrakten Aufgabenbereich des BMLV kämen eine Betrauung gemäß § 152b Abs. 2 Z 2 BDG, eine Versetzung oder eine Dienstzuteilung in Betracht, wobei es für eine Betrauung gemäß § 152b BDG keine Hinweise gebe und ausgehend von den im Gutachten verwendeten Begriffen zwei Versetzungen gemäß § 38 Abs. 1 BDG und eine Dienstzuteilung gemäß § 39 Abs. 1 BDG stattgefunden hätten, worüber aber bloß spekuliert werden könne. Mit Blick auf den Bezugspunkt eines allfälligen Rechtsschädigungsvorsatzes sei auch zu berücksichtigen, dass Hinweise für eine Umgehung des bei der Betrauung mit den in Rede stehenden Arbeitsplätzen einzuhaltenden Verfahrens und der ausschließlich dem Bundespräsidenten zustehenden Ernennungsbefugnis fehlen würden, weil (soweit ersichtlich) die Verfahrensvorschriften eingehalten worden seien und der damalige Bundesminister für Landesverteidigung noch vor der Entscheidung über die Arbeitsplatzeinteilungen dem Bundespräsidenten Besetzungsvorschläge unterbreitet habe.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 18. März 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen

Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 7. April 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. April 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. Dezember 2019 wird das darin zum Ausdruck gebrachte Vorhaben, das von der Staatsanwaltschaft Wien intendierte Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung Mag. T**** St**** gemäß § 35c StAG zu genehmigen, zur Kenntnis genommen.*

Hingegen ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien, zur Klärung eines Anfangsverdachts nach § 302 Abs. 1 StGB in Zusammenhang mit der Betrauung von namentlich nicht bekannten Personen mit den zu besetzenden Arbeitsplätzen Erkundigungen gemäß § 91 Abs. 2 dritter Satz StPO durch Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu in den Berichten vom 4. Dezember 2019 und 8. Jänner 2020 bestimmt bezeichneten Fragestellungen zu führen, Abstand zu nehmen, sondern die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter aus dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wegen § 302 Abs. 1 StGB einzuleiten und die in den Berichten vom 4. Dezember 2019 und vom 8. Jänner 2020 bestimmt bezeichneten Fragestellungen in Form eines Amtshilfeersuchens an das Bundesministerium für Landesverteidigung zu richten.

Begründung:

Vorab weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass der Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien, wonach Gegenstand der Prüfung der strafrechtlichen Relevanz bloß die Betrauung mit bestimmten Arbeitsplätzen und die Erstattung des Besetzungsvorschlages seien, beigetreten wird, zumal angesichts des Sachverhaltssubstrates offenbar nur der Bundespräsident zur Ernennung von Beamten auf die in Rede stehenden Planstellen befugt ist, sodass dem Bundesminister für Landesverteidigung bzw. den ihm unterstehenden Beamten schon abstrakt keine derartige Befugnis zukommt, die im Sinne des § 302 Abs. 1 StGB missbraucht werden könnte. Eine derartige Anmaßung dieser Befugnis könnte allenfalls § 314 StGB begründen (vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ § 302 StGB Rz 14ff). Auf Sachverhaltsebene ist daher die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien angenommene Konstellation, wonach es gerade wegen der

nicht erfolgten Besetzung der Planstellen zu einer vorläufigen, für die Dauer des Besetzungsvorgangs intendierten Betrauung mit Arbeitsplätzen gekommen sei, lebensnah.

*Hingegen kann der Auffassung, wonach es in Rücksicht auf die Erstattung des Besetzungsvorschlages (und damit die Betrauung der zur Ernennung vorgeschlagenen Bewerber mit den unbesetzten Arbeitsplätzen) keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Ermessensmissbrauch gebe, angesichts der Ausführungen des ehemaligen Bundesministers für Landesverteidigung Mag. T**** St**** in seiner Rede vor dem Bundesrat, dem inhaltlich wiedergegebenen Schreiben der Präsidentschaftskanzlei sowie dem übermittelten Gutachten der Bundespersonalvertretungsbehörde nicht beigetreten werden.*

*Daraus ergeben sich nämlich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gerade nicht die Ernennung der am besten geeigneten Bewerber vorgeschlagen wurde, sondern die Ernennung von Bewerbern, die den Anforderungen nach dem Kommissionsgutachten nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprochen haben, und dass der damalige Bundesminister für Landesverteidigung M**** K**** offenbar nicht in der Lage war, diesen – vom kolportierten Kommissionsgutachten abweichenden – Ernennungsvorschlag sachlich zu begründen, was zumindest einen Anfangsverdacht in Richtung einer unsachlichen Ausübung des dem Bundesminister für Landesverteidigung zukommenden Ermessensspielraums und damit in Richtung eines Missbrauchs der Amtsgewalt begründet.*

Auch zumindest ein Anfangsverdacht in Bezug auf das Vorliegen eines Rechtsschädigungsvorsatzes (und zwar nicht nur hinsichtlich der Erstattung des Besetzungsvorschlages, sondern auch hinsichtlich der Dienstzuteilungen bzw. der Versetzung) scheint gegeben. Denkbar wäre hier das Recht des Bundes auf Ernennung bzw. Betrauung des geeignetsten Bewerbers auf eine Planstelle bzw. mit einem Arbeitsplatz. Als Richtlinie für die Abgrenzung vom – keinen Bezugspunkt des tatbildmäßigen Rechtsschädigungsvorsatz bildenden – bloß abstrakten staatlichen Aufsichtsrecht versteht die Rechtsprechung unter Schädigung eines konkreten öffentlichen Rechts die Vereitelung einer bestimmten in der Rechtsordnung festgelegten Maßnahme, wenn damit gerade der bestimmte Zweck beeinträchtigt werden soll, den der Staat mit der Erlassung der dieser Maßnahme zugrundeliegenden Vorschrift erreichen will. Das vom Schädigungsvorsatz umfasste (konkrete) Recht des Staates bedarf dabei einer (unter Umständen auch bloß verfassungs-) gesetzlichen Verankerung und muss weiter gehen als jenes Recht, das darin besteht, die Vorschrift einzuhalten, die bereits den Missbrauch der Befugnis bildet (Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ § 302 StGB Rz 51).

Hinsichtlich der Erfordernisse einer Ernennung statuiert § 4 Abs. 1 Z 3 BDG allgemein die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen

Verwendung verbunden sind. Abs. 3 leg cit hält fest, dass bei mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden darf, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf die Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Zumindest hinsichtlich der Versetzung legt § 38 Abs. 2, Abs. 3 Z 3 BDG fest, dass das dafür erforderliche wichtige dienstliche Interesse etwa bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle vorliegt, für den keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind. Für eine Dienstzuteilung verlangt § 39 Abs. 2 BDG nur das Vorliegen dienstlicher Gründe, wobei Abs. 4 leg cit aber eine Bedachtnahme auf die bisherige Verwendung des Beamten erfordert. Insbesondere hinsichtlich der Erstattung des Besetzungsvorschlages und des Falles der Versetzung ist also durchaus die Verletzung eines konkreten öffentlichen Rechtes denkbar, zumal die zitierten Vorschriften zum Zweck haben, dass nur der bestgeeignete Bewerber ernannt wird (und als Grundvoraussetzung im Besetzungsvorschlag angeführt wird) bzw. dass eine Ernennung nur dann durch eine Versetzung substituiert werden kann, wenn es keinen geeigneten Bewerber gibt. Fraglich – hingegen keineswegs a priori auszuschließen – wäre die (potentielle) Schädigung eines konkreten öffentlichen Rechtes hingegen in den Fällen der bloßen Dienstzuteilung.

Zwar wäre die Kenntnis nicht nur der Namen der Bewerber und der konkreten Planstellen, für die diese Bewerber nach dem kolportierten Kommissionsgutachten nicht die am besten geeigneten gewesen sein sollen, sondern auch die konkreten Anforderungen in der Ausschreibung für diese Planstellen zur (weiteren) Konkretisierung des Tatverdachtes nützlich, allein für die Beurteilung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, kommt es darauf nach her. Ansicht aber nicht an.

*Beigetreten wird jedoch der Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass nach wie vor nicht nur nicht bekannt ist, welche Entscheidungen auf welcher Rechtsgrundlage getroffen wurden, sondern auch, welches Entscheidungsorgan diese getroffen hat. Zwar spricht das vorliegende Gutachten der Bundespersonalvertretungsbehörde in diesem Zusammenhang vom damaligen Bundesminister für Landesverteidigung M**** K****, doch lässt dies zunächst nur darauf schließen, dass die Entscheidungen unter seiner (politischen) Letztverantwortung als Bundesminister getroffen wurden, was noch nicht einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichkommen muss. Die von der Staatsanwaltschaft Wien im Bericht vom 20. Dezember 2019 intendierte Erfassung von M**** K**** als Beschuldigter scheint daher verfrüht, sondern wäre das Ermittlungsverfahren (vorerst) gegen unbekannten Täter einzuleiten.“*

Weisungsgemäß leitete die Staatsanwaltschaft Wien zu ** UT ****/20k ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter aus dem Bereich des Bundesministeriums für

Landesverteidigung wegen § 302 Abs. 1 StGB ein. In weiterer Folge übernahm die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in Folge: WKStA) das Verfahren zu AZ 6 St 8/20s, nunmehr betreffend die Strafsache gegen den Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** wegen § 302 Abs. 1 StGB.

Am 20. August 2020 berichtete die WKStA, dass M**** K**** im Verdacht stehe, in Wien als Bundesminister für Landesverteidigung, somit als Beamter, mit dem Vorsatz, den Staat an seinen Rechten auf Ernennung des geeignetsten Bewerbers auf eine Planstelle bzw. auf Betrauung des geeignetsten Bewerbers mit einem Arbeitsplatz zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht zu haben, indem er es bei der von ihm getroffenen Personalauswahl unterließ, die Bewerber anhand des in der Ausschreibung kundgemachten Anforderungsprofils in einer abwägenden Gesamtbetrachtung miteinander zu vergleichen und dadurch den ihm eingeräumten Ermessensspielraum überschritt, und zwar

- I. am 28. März 2019, indem er dem Bundespräsidenten für die Besetzung von drei Kommandanten- bzw. Leitungsfunktionen nicht bestgeeignete Bewerber vorschlug, und
- II. am 1. April 2019, indem er eine Versetzung bzw. Verwendungsänderung der unter Punkt I. genannten nicht bestgeeigneten Personen auf die betreffenden Arbeitsplätze anordnete.

M**** K**** stehe somit im Verdacht, das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Mit Blick auf die Weisung des Bundesministeriums für Justiz sowie den darauf basierenden Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16. April 2020 konstatierte die WKStA, dass der bestehende Anfangsverdacht in Richtung einer unsachlichen Ausübung des dem Bundesminister für Landesverteidigung aD zukommenden Ermessensspielraums durch die mittlerweile eingelangte Beantwortung des Amtshilfeersuchens durch das BMLV ausreichend konkretisiert worden sei, zumal die Personalauswahl durch den Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** Ausgangspunkt für alle mit den Ernennungsvorschlägen und den Versetzungen verbundenen Maßnahmen gewesen sein solle. Nach den Ausführungen der WKStA lägen zusammengefasst Anhaltspunkte vor, dass die vom Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** herangezogenen Beurteilungskriterien nicht zur Auswahl der nach objektiven Kriterien bestgeeigneten Bewerbern geführt hätten.

Mit Blick auf diese Verdachtslage sei ein Ermittlungsverfahren gegen den Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** wegen § 302 Abs. 1 StGB eingeleitet worden und werde ein Ermittlungsauftrag an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (in der Folge: BAK) zur Beischaffung von Unterlagen und Beweismitteln erteilt werden. Nach Sichtung und Würdigung der derart erlangten Beweismittel werde – sofern erforderlich – die Vernehmung des damals im Kabinett des Bundesministers zuständigen Referatsleiters für Personal, Recht und Budget als Zeuge sowie des Bundesministers für Landesverteidigung aD M**** K**** als Beschuldigter in Aussicht genommen.

Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den damals mit der Leitung des Personalbüros betrauten und für die Umsetzung der Entscheidungen des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung zuständigen Beamten sowie gegen den damaligen Referatsleiter für Personal, Recht und Budget bestand nach den Ausführungen der WKStA zum Berichtszeitpunkt kein ausreichender Anfangsverdacht, weil keine Anhaltspunkte vorlägen, dass für den Erstgenannten die Strafrechtswidrigkeit der Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung aD M**** K**** erkennbar gewesen sei, und nach gegenwärtigem Wissensstand nicht beurteilt werden könne, ob der Zweitgenannte tatsächlich in Personalentscheidungen eingebunden gewesen sei.

Ergänzend berichtete die WKStA mit Informationsbericht vom 2. Oktober 2020, dass

- der Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** zwischenzeitig gemäß § 50 StPO von der Führung des Ermittlungsverfahrens verständigt worden sei;
- es mit Blick auf die seit 28. Mai 2019 ausgeübte Tätigkeit des vormaligen Bundesministers für Landesverteidigung als Landtagsabgeordneter nach Ansicht der WKStA nicht der Einholung der Zustimmung des Landtags zur Strafverfolgung bedürfe, zumal der Tatvorwurf eine strafbare Handlung betreffe, die offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Angezeigten als Abgeordneter stehe (Art. 57 Abs. 3 B-VG).

Am 7. Dezember 2021 berichtete die WKStA, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen den Bundesminister für Landesverteidigung aD M**** K**** wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Weiters rege sie im Hinblick auf das mediale Interesse an, die Begründung dieser Einstellung – in anonymisierter Form – gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

In der Einstellungsbegründung hielt die WKStA – zusammengefasst – fest, dass M**** K**** in seiner Eigenschaft als damaliger Bundesminister für Landesverteidigung aus den von der Begutachungskommission als „in höchstem Ausmaß geeignet“ befundenen Bewerbern die drei ausgewählten Personen nicht nur auf Basis der Gutachten der Begutachungskommission, sondern auch aufgrund einer von dem zum relevanten Zeitpunkt in seinem Kabinett für Personal- und Rechtsangelegenheiten tätigen Referatsleiter vorgenommenen Gegenüberstellung der „in höchstem Ausmaß geeignet“ befundenen Bewerber sowie der bisherigen persönlichen Kontakte, Gespräche und Erfahrungen mit den Bewerbern ausgewählt und diese Auswahl anhand eigener Kriterien (in Form der Bewährung in Ausbildungs-, Führungs- und Vorverwendungen sowie von Auslands- und Zentralstellenerfahrung) getroffen habe.

Zwar habe M**** K**** seine Auswahl der Bewerber insofern unsachlich durchgeführt, als er sich nur mit den vorgeschlagenen Bewerbern auseinandergesetzt und es unterlassen habe, diese auch mit den anderen Mitbewerbern zu vergleichen, doch sei im Zweifel und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte weder davon auszugehen, dass er sich bei seiner Entscheidung in wissentlicher Überschreitung seines Auswahlermessens von unsachlichen Motiven habe leiten lassen, noch dass er es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, durch diese Amtshandlung das Interesse der Republik Österreich auf Ernennung des bestmöglichen Bewerbers (bzw. an der Betrauung mit einer Planstelle durch Änderung der Verwendung oder Versetzung) zu schädigen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 22. Dezember 2021, das dargestellte Einstellungsvorhaben zu genehmigen und der WKStA die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen, die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien überarbeitete Einstellungsbegründung gemäß § 35a StAG in anonymisierter Form vorzulegen.

In Bezug auf die intendierte Weisung hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien fest, dass es sich bei den von ihr vorgenommenen Änderungen in der Einstellungsbegründung – aus ihrer Sicht – nicht bloß um redaktionelle Verbesserungen handle, sodass von einer Weisung zur Sachbehandlung auszugehen sei.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22. Dezember 2021 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. April 2022, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbericht („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 3. Mai 2022 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 6. Mai 2022 übermittelt.

Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte am 19. Mai 2022.

11. Verfahren 4 St 28/19p der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, teilweise ausgeschieden zu 4 St 110/20y:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Verfahren gegen Mag. M**** R**** und andere Beschuldigte wegen § 302 Abs. 1 und 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung.

Am 14. Oktober 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu einem Anklagevorhaben gegen Mag. M**** R**** und MMag. Dr. G**** K**** wegen §§ 302 Abs. 1 und 2, 12 dritter Fall StGB sowie zu einem (Teil-)Einstellungsvorhaben gegen Mag. M**** R**** und unbekannte Täter wegen §§ 302 Abs. 1; 310 Abs. 1 StGB.

Nach dem Entwurf der Anklageschrift sollte Nachgenannten zur Last gelegt werden,

I./ Mag. M**** R**** habe in Wien als Staatsanwalt, sohin als Beamter, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, und zwar

A./ im Zeitraum 17. April 2013 bis 7. Jänner 2019 im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** St ***/11k mit dem Vorsatz, dadurch die Republik Österreich in ihrem Recht auf Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechtes im Rahmen des vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ sowie Mag. K****-H**** G**** in seinem Recht als Beschuldigter auf rechtliches Gehör gemäß § 6 StPO sowie auf sämtliche weitere vom Gesetz eingeräumte, situationsbezogene Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung (§ 49 ff StPO) zu schädigen, indem er die Voraussetzungen des § 197 StPO missachtet und unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung die Abbrechung des vorgenannten Ermittlungsverfahrens sowie nachfolgend in periodischen Abständen die Wiedervorlage des Tagebuches verfügt habe, wobei er zu jedem Vorlagetermin lediglich spekulativ überprüft habe, ob sich zu dem bei der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** St ***/11f anhängigen Ermittlungsverfahren Erkenntnisse für allfällige weitere Ermittlungen im erstgenannten Verfahren ergeben hätten, im Bewusstsein der von ihm seinerzeit gesetzten Ermittlungshandlung, nämlich der Anordnung vom 3. Jänner 2012 auf Auskunftserteilung,

wobei er aber die gebotene Verständigung des Beschuldigten Mag. K****-H**** G**** gemäß § 49 Z 1 StPO und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO unterlassen habe;

B./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum Jänner 2017 bis 5. November 2018 im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** St ****/11f mit dem Vorsatz, dadurch die Republik Österreich in ihrem Recht auf Beiziehung von ausschließlich unbefangenen (neutralen) Sachverständigen sowie die Beschuldigten des vorgenannten Ermittlungsverfahrens in ihrem Recht auf Tätigwerden eines objektiven und unabhängigen Sachverständigen zu schädigen, indem er über Ersuchen des von ihm selbst im Jahr 2011 bestellten Buch-Sachverständigen MMag. Dr. G**** K**** als dessen Trauzeugen fungiert und es unterlassen habe, den Vorgenannten als Buch-Sachverständigen gemäß § 126 Abs. 4 StPO zu entheben, und in weiterer Folge auch dessen Sachverständigengebühr idH von **** Euro gemäß § 52 Abs. 3 GebAG bestimmt habe und aus Amtsgeldern habe auszahlen lassen, obwohl der Gebührenanspruch wegen Befangenheit des Sachverständigen zumindest teilweise nicht zu Recht bestanden habe, sohin durch die Tat ein 50.000 Euro übersteigender Schaden herbeigeführt worden sei;

II./ MMag. Dr. G**** K**** habe zu der unter Punkt I./B./ dargestellten Tathandlung durch Vorlage der Gebührennote vom 12. Juni 2018 über **** Euro beigetragen, da er als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger als auch als Rechtsanwalt gewusst habe, dass sowohl er als auch der fallführende Staatsanwalt durch ihre zumindest Anfang Jänner 2017 entstandene persönliche Nahebeziehung als befangen anzusehen seien, jedenfalls der äußere Anschein einer Befangenheit bestanden habe.

Zum – erst anlässlich der Übertragung des Verfahrenskomplexes an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in der Folge: WKStA) aufgefundenen – Verfahren AZ ** St ****/11k gegen Mag. K****-H**** G**** (Pkt. I./A./ des Anklageentwurfs) hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt in objektiver Hinsicht fest, dass Mag. M**** R**** dieses aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung vom 20. Juni 2006 am 24. November 2011 eingeleitet, als „Verschlussache“ klassifiziert und – nach einer erfolglosen Anordnung der Auskunftserteilung über Bankgeschäfte – am 17. April 2013 mit der Begründung *„dzt. keine weiteren Ermittlungsansätze (...) allenfalls weitere Erkenntnisse durch das Verfahren AZ ** St ****/11f; ansonsten § 190 StPO“* – wider besseres Wissen ohne Vorliegen der Voraussetzungen – gemäß § 197 Abs. 1 StPO abgebrochen habe, wobei es keine Hinweise für die Zustellung der genannten Anordnung an den Beschuldigten Mag. K****-H**** G**** gebe und er diesen über das eingeleitete Verfahren nicht in Kenntnis gesetzt habe. In weiterer Folge habe Mag. M**** R**** im Rahmen der periodisch von ihm verfüigten Aktenvorlagen zumindest einmal jährlich, zuletzt am 7. Jänner 2019, das

eventuelle Vorliegen neuer Ermittlungsergebnisse aus dem Verfahren ** St ***/11f überprüft, deren Ausbleiben festgestellt und die neuerliche Aktenvorlage nach Ablauf mehrerer Monate verfügt.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hielt zudem fest, dass das Ermittlungsverfahren AZ ** St ***/11k vom Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis 2017 umfasst gewesen sei, mithin eine Vorlagepflicht bestanden habe und durch die Handlungsweise des Beschuldigten die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss verhindert worden sei.

In subjektiver Hinsicht hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt fest, dass Mag. M**** R**** gewusst habe, dass nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 197 StPO ein Ermittlungsverfahren abgebrochen werden könne, eine analoge Anwendbarkeit hier ausgeschlossen gewesen sei, er aber dennoch die gesetzlich nicht gedeckte Abbrechung verfügt habe. Zudem habe er gewusst, dass er durch diesen Befugnismissbrauch Mag. K****-H**** G**** in seinem Recht als Beschuldigter auf rechtliches Gehör gemäß § 6 StPO sowie auf sämtliche weitere vom Gesetz eingeräumte, situationsbezogene Verfahrensrechte (§ 49 ff StPO) und die Republik Österreich in ihrem Recht auf Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechtes im Rahmen des vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschusses geschädigt habe.

Beweiswürdigend stützte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ihre Konstatierungen auf die tatsächengeständige Verantwortung des Mag. M**** R****. Dessen die subjektive Tatseite zum Befugnismissbrauch in Abrede stellende Verantwortung, dass die analoge Anwendbarkeit des § 197 StPO (für Finanzstrafsachen) mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem (damals) Bundesministerium für Justiz akkordiert gewesen sei, sei angesichts der eine derartige Akkordierung in Abrede stellenden Angaben dreier Zeugen aus dem Bereich der Fachaufsicht als Schutzbehauptung anzusehen, wobei die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zudem mit den notorischen Kenntnissen des jahrelang als Staatsanwalt tätigen Mag. M**** R**** sowie mit dem objektiven Geschehensablauf auch zu den Begleitumständen (Unterlassen der Information der Behördenleiterin sowie der indizierten Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 StAG) argumentierte.

In rechtlicher Hinsicht stellte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt – neben grundsätzlichen Ausführungen zu § 302 StGB – auch die Voraussetzungen der Abbrechung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 197 StPO, die Rechte des Beschuldigten gemäß §§ 6, 9, 49ff StPO sowie die rechtlichen Grundlagen und Folgen des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses dar. Hierbei wertete die Staatsanwaltschaft die ohne Vorliegen

der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommene Abbrechung des Ermittlungsverfahrens als (wissentlichen) Befugnismissbrauch und – getrennt davon – die aus der unterbliebenen Verständigung des Beschuldigten vom Verfahren resultierende Beschneidung der ihm gemäß §§ 6, 9, 49ff StPO zukommenden Rechte sowie die durch die Führung als „Geheimverfahren“ unterbliebene Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss als Verletzung der konkreten Rechte des Beschuldigten / der Republik Österreich, die als Bezugspunkte des (erweiterten) Rechtsschädigungsvorsatzes des § 302 Abs. 1 StGB herangezogen würden. Insbesondere sei infolge der durch Mag. M**** R**** periodisch verfüigten regelmäßigen Aktenvorlagen keine Verjährung eingetreten, zumal er bei jedem dieser Vorlagetermine bewusst unter Missachtung der Voraussetzungen des § 197 StPO lediglich spekulativ das eventuelle Vorliegen neuer Ermittlungsergebnisse im Verfahren AZ ** St ****/11f der Staatsanwaltschaft Wien geprüft, sohin dabei jeweils einen neuen Befugnismissbrauch begangen habe, der verjährungshemmende Wirkung gemäß § 58 Abs. 2 StGB entfaltet habe.

Zu Punkt I./B./ und II./ des Anklageentwurfs hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt in objektiver Hinsicht fest, dass Staatsanwalt Mag. M**** R**** MMag. Dr. G**** K**** am 18. Juli 2011 zum Sachverständigen im Verfahren AZ ** St ****/11f der Staatsanwaltschaft Wien bestellt habe. Im Laufe der Jahre habe sich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden entwickelt, das Anfang 2017 so weit gediehen war, dass Mag. M**** R**** über Bitte des MMag. Dr. G**** K**** bei dessen Hochzeit als Trauzeugen fungiert habe, was zumindest den äußeren Anschein einer Befangenheit des Sachverständigen begründet habe, jedoch sämtlichen Beschuldigten unbekannt gewesen sei. Trotzdem habe Staatsanwalt Mag. M**** R**** MMag. Dr. G**** K**** nicht von seiner Tätigkeit als Sachverständiger enthoben und auch keine Meldung an die Behördenleiterin erstattet. Im Gegenteil habe MMag. Dr. G**** K**** am 12. Juli 2018 eine Gebührennote über **** Euro für seine Sachverständigentätigkeit gelegt, die Mag. M**** R**** ungeachtet seiner Befangenheit bearbeitet habe. Dieser habe letztlich iSd § 52 Abs. 1 GebAG die Anweisung der Gebühr veranlasst (und dabei aufgrund eines Gebührevorschusses **** Euro zu viel zur Anweisung gebracht).

In subjektiver Hinsicht habe Mag. M**** R**** gewusst, dass ab Übernahme der Trauzeugenfunktion zumindest ein Anschein der Befangenheit bestanden habe und dass die Unterlassung der Meldung an die Behördenleitung sowie der Enthebung des Sachverständigen einen Befugnismissbrauch begründet habe. Es sei ihm klar gewesen, dass dieser Befugnismissbrauch eine Schädigung der Rechte des Staates und der Beschuldigten begründen würde. MMag. Dr. G**** K**** habe ebenfalls über das Vorliegen der Befangenheit sowie den Befugnismissbrauch des Mag. M**** R**** und die daraus resultierende Rechtsschädigung des Staates und der Beschuldigten Bescheid gewusst.

Die Annahmen zum objektiven Geschehensablauf beruhten in beweiswürdigender Hinsicht vor allem auf den Angaben von Mag. M**** R**** anlässlich einer Vernehmung durch die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien, in der er die Trauzeugenfunktion zugestanden, aber das Vorliegen einer dadurch ausgelösten Befangenheit geleugnet habe. Im Übrigen hätten Mag. M**** R**** und MMag. Dr. G**** K**** keine Angaben zum Sachverhalt gemacht. Die Annahmen zur subjektiven Tatseite seien aufgrund des objektiven Geschehensablaufs, der langjährigen Tätigkeit des Mag. M**** R**** als Staatsanwalt sowie der Ausbildung und Tätigkeit des MMag. Dr. G**** K**** als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und Rechtsanwalt notorisch.

In rechtlicher Hinsicht machte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt Ausführungen zum Objektivitätsgebot gemäß § 3 StPO, zu der Befangenheitsregel des § 47 Abs. 1 Z 3 StPO, die gemäß § 126 Abs. 4 StPO auch für Sachverständige gelte, sowie zur den Staatsanwalt treffenden Pflicht zur Enthebung gemäß § 126 Abs. 4 StPO bei vorliegender Befangenheit, deren Unterlassen als Befugnismissbrauch zu werten sei. Davon zu unterscheiden sei das Recht des Beschuldigten, gemäß § 126 Abs. 5 StPO bei Kenntnis der Befangenheit einen Antrag auf Enthebung des Sachverständigen zu stellen, das die Staatsanwaltschaft Eisenstadt als konkretes subjektives Recht der Beschuldigten auf Tätigwerden eines nicht befangenen Sachverständigen begreife und als Bezugspunkt des Rechtsschädigungsvorsatzes des § 302 StGB heranziehe. Weiters sei die Schädigung der Republik Österreich in ihrem Recht auf Beiziehung von ausschließlich unbefangenen Sachverständigen vom Vorsatz erfasst gewesen. Der Sachverständige selbst sei kein Beamter iSd § 302 StGB, könne aber über § 14 StGB zu einem Amtsmissbrauch beitragen, was fallaktuell durch das Legen der Gebührennote geschehen sei. Dabei müsse der Beitragstäter nur selbst den vorsätzlichen Fehlgebrauch der Befugnis durch den unmittelbaren Täter für gewiss halten.

Zum Einstellungsvorhaben berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, dass Mag. M**** R**** weiters verdächtig sei, am 20. Dezember 2018 in Wien im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** St ****/17z (Causa Eurofighter) die amtsgeheime schriftliche Weisung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. Dezember 2018, BMVRDJ-****/2018, vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgelegte, als klassifiziert eingestufte Unterlagen dem Ermittlungsakt zu entnehmen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zurückzustellen, mutmaßlich im Wortlaut vorsätzlich einem Abgeordneten zum Nationalrat geoffenbart zu haben, dem zu diesem Zeitpunkt kein Recht auf Akteneinsicht bzw. auf Kenntnisaufnahme der Weisung zugekommen sei.

Der Tatverdacht beruhe zunächst auf den Angaben der Zeugin Mag. P**** F****, wonach Mag. R**** anlässlich eines Vernehmungstermins mit Dr. P**** P**** am 20. Dezember

2018 – mithin wenige Tage nach Einlangen der oben angeführten Weisung – nach Abschluss der Vernehmung ein persönliches Gespräch geführt habe, wobei er einleitend die „*Weisung des Generalsekretärs*“ thematisiert habe, sowie den Umstand, dass Dr. P**** P**** und andere Abgeordnete zum Nationalrat bereits am Folgetag, dem 21. Dezember 2018, eine schriftliche Anfrage an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in der Folge: BMVRDJ) zu dieser Weisung eingebracht habe, wobei die einzelnen Fragestellungen sowie die zeitliche Nähe darauf hindeuten würden, dass den Fragestellern der konkrete Inhalt der Weisung bekannt gewesen sei.

Mag. M**** R**** habe in seiner dienstrechtlichen Vernehmung zugestanden, Dr. P**** P**** gegenüber die Weisung angesprochen zu haben, jedoch habe er weder den genauen Wortlaut wiedergegeben noch ihm Einsicht in die schriftliche Weisung ermöglicht. Zudem habe ihm Dr. P**** P**** am 21. Dezember 2018 telefonisch mitgeteilt, dass er „*aus dem BMVRDJ*“ Kenntnis von der Weisung erlangt habe. Die Angaben des Beschuldigten Mag. M**** R**** würden von Dr. P**** P**** im Wesentlichen bestätigt. Die für die Formulierung der Anfrage relevanten Informationen zur Weisung habe er (offenbar gemeint:) aus anderen „*Hinweisen*“. Telefonische Kontakte zwischen Mag. M**** R**** und Dr. P**** P**** seien auch durch eine angeordnete Rufdatenrück Erfassung bestätigt worden. In einer schriftlichen Stellungnahme habe Mag. M**** R**** vorgebracht, dass Dr. P**** P**** als Mitglied des Untersuchungsausschusses bereits am 20. Dezember 2018 einen Rechtsanspruch, vom Vorhandensein und Inhalt der Weisung Kenntnis zu erlangen, gehabt habe. Die Verpflichtung zur Vorlage von Akten durch das Justizressort an den Untersuchungsausschuss ergebe sich aus einem grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA vom 26. März 2018 sowie aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. September 2018. Am 19. Dezember 2018 habe der Untersuchungsausschuss die Vorlage von weiteren Aktenteilen aufgetragen. Er sei daher davon ausgegangen, dass sowohl die Weisung vom 12. Dezember 2018 als auch die damit in Zusammenhang stehenden Berichte dem Untersuchungsausschuss vorzulegen seien, was ihm Generalsekretär SC Mag. C**** P**** über Anfrage bestätigt habe.

In rechtlicher Hinsicht sei ausschließlich von § 310 Abs. 1 StGB, nicht aber von § 302 Abs. 1 StGB auszugehen, weil die Verletzung eines Amtsgeheimnisses mangels Amtshandlung oder gleichwertiger faktischer Verrichtung keinen Missbrauch der Amtsgewalt darstellen könne. Neben allgemeinen – zutreffenden – Rechtsausführungen zu § 310 Abs. 1 StGB hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt fest, dass die Offenbarung des Geheimnisses eine typische – abstrakte – Gefährdungseignung, ein öffentliches oder privates Interesse zu verletzen, aufweisen müsse, an der es fehle, wenn der Täter das Geheimnis an Dritte verrate, die es auch rechtmäßig in Erfahrung bringen könnten. Zudem fehle der erforderliche Vorsatz, wenn der Täter ein Geheimnis ausplaudere, von dem er glaube, der Gesprächspartner kenne es

ohnehin. Fallaktuell seien die Angaben des Mag. M**** R**** und des Dr. P**** P**** nicht mit Sicherheit zu widerlegen. Insbesondere sei nicht auszuschließen, dass Dr. P**** P**** die Weisung bereits aus anderen Quellen bekannt gewesen sei, sodass letztlich auch die subjektive Tatseite nicht nachweisbar sei. Zudem sei das Vorliegen der typischen Gefährdungseignung fraglich, zumal bereits am 14. Dezember 2018 sämtliche Verteidiger von der Weisung verständigt worden seien.

Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. M**** R**** wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und die im Ermittlungsakt erliegenden Ergebnisse der oben angeführten Rufdatenrückerfassung zu vernichten, jedoch erst nach Vorliegen des Urteils zur beabsichtigten Anklageschrift.

Weiters konstatierte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, dass Mag. K****-H**** G**** Anzeige gegen unbekannte Täter im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 302 Abs. 1 StGB erstattet habe, weil die Klassifizierung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. K****-H**** G**** (AZ ** St ****/11k der Staatsanwaltschaft Wien, übertragen an die WKStA zu AZ ** St ****/19m) als „Verschluss-Sache“ gemäß § 2 Verschlusssachenverordnung nur dem Leiter einer Staatsanwaltschaft, der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft oder dem Bundesministerium für Justiz zukomme und davon auszugehen sei, dass weitere Bedienstete der Staatsanwaltschaft Wien Kenntnis vom (verdeckt geführten) Ermittlungsverfahren durch den fallführenden Staatsanwalt Mag. M**** R**** bzw. von der rechtswidrigen Abbrechung des Verfahrens gehabt hätten.

Diesbezüglich führte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt aus, dass ein konkreter Grund für die am 24. November 2011 verfügte Bildung eines „Verschlussaktes“ nicht ersichtlich sei und ein solcher von Mag. M**** R**** auch nicht habe genannt werden können. Die damals in Geltung stehende, auf die StPO-Fassung vor dem 1. Jänner 2008 abgestimmte Verschlusssachenverordnung für die Durchführung einer optischen und akustischen Überwachung, BGBl II 1998/256, habe keine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen, wer über die Klassifizierung als Verschlusssache zu entscheiden habe. Angesichts der erstmaligen Befassung des Haft- und Rechtsschutzrichters am 3. Jänner 2012 sei davon auszugehen, dass Mag. M**** R**** die Klassifizierung verfügt habe.

Neben den Verfügungen des Mag. M**** R**** finde sich im Tagebuch nur die Unterschrift des Gruppenleiters vom 18. April 2013 samt Vermerk „gepr. lt. VVfg A1/13“. Die Vorstandsverfügung A-1/13 der Staatsanwaltschaft Wien sehe eine Prüfung der unter den Kriterien ST6 (länger als sechs Monate bzw. ein Jahr offen) angeführten Fälle laut Prüfliste vor, wobei die Referenten den Gruppenleitern die Prüfliste samt Tagebüchern mit Begründung für die Bearbeitungsdauer, die weiteren Vorhaben sowie den Zeithorizont

vorzulegen hätten. Die Gruppenleiter hätten dies zu prüfen. Fallaktuell habe Mag. M**** R**** auf die erfolgte Abbrechung hingewiesen (was eine Streichung von der Prüfliste ST6 zur Folge hat). Der Gruppenleiter habe diesbezüglich angegeben, dass Mag. M**** R**** zu diesem Zeitpunkt nicht revisionspflichtig im Hinblick auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO gewesen sei.

In rechtlicher Hinsicht hätten sich keine Anhaltspunkte für eine von unbekannten Tätern im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien begangene Tat, die mit gerichtlicher Strafe bedroht wäre, ergeben. Insbesondere habe sich kein Anfangsverdacht gegen den Gruppenleiter hinsichtlich einer allenfalls wissentlich missbräuchlich durchgeführten Prüfung iSd Vorstandsverfügung A-1/13 der Staatsanwaltschaft Wien ergeben.

Es sei daher beabsichtigt, das Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Die Erfassung und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Gruppenleiter sei im Hinblick auf die unmittelbar vorzunehmende Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO unterblieben. Ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Genannten gemäß § 35c StAG sei aufgrund der Ermittlungen ausgeschlossen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtige mit Bericht vom 28. Oktober 2019, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt betreffend das Anklagevorhaben zu ersuchen,

a./ in Punkt I./A./ des Tenors klarzustellen, dass sich der Schädigungsvorsatz überhaupt auf eine Schädigung des Mag. K****-H**** G**** im Recht auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO bezogen habe und Mag. M**** R**** die gebotene Einstellung wissentlich unterlassen habe, zumal auch die Staatsanwaltschaft im Tenor die Unterlassung der Einstellung gemäß § 190 StPO releviert habe;

b./ im Tenor die Anklagevorwürfe I./A./ und I./B./ zu einer Subsumtionseinheit zusammenzufassen, zumal seit Einführung einer Schadensqualifikation in § 302 Abs. 2 StGB § 29 StGB anzuwenden sei;

Im Übrigen sei beabsichtigt, die Anklageschrift mit bloß redaktionellen Modifikationen zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters beabsichtige die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das (Teil-)Einstellungsvorhaben gemäß § 190 Z 2 StPO betreffend den Verdacht, Mag. M**** R**** habe die amtsgeheime

Weisung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. Dezember 2018 gegenüber Dr. P**** P**** offengelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

Im Übrigen sei beabsichtigt, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt gemäß § 29 Abs. 1 StAG zu ersuchen, von ihrem Vorhaben, die im Ermittlungsakt erliegenden Ergebnisse der Rufdatenrück Erfassung erst nach Vorliegen des Urteils erster Instanz zur beabsichtigten Anklageschrift zu vernichten, Abstand zu nehmen und stattdessen diese Beweisergebnisse sogleich (noch vor Einbringung der Anklageschrift) zu vernichten.

Begründend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass die Vernichtungspflicht gemäß § 139 Abs. 4 StPO bestehe, wenn die Beweisergebnisse für das Strafverfahren nicht von Bedeutung sein könnten oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürften. Da das bezug habende Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt werden solle, könnten die Beweisergebnisse für das wegen ganz anderer Sachverhalte weiterzuführende Strafverfahren nicht von Bedeutung sein.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 25. November 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Der Weisungsrat hielt in seiner Äußerung vom 13. Jänner 2020 den Erledigungsentwurf nur hinsichtlich des Einstellungsvorhabens und des Anklagevorhabens in Ansehung des Punktes I./A./ des Entwurfs der Anklageschrift für vertretbar.

Hinsichtlich des Anklagevorhabens in Ansehung der Punkte I./B./ und II./ des Entwurfs der Anklageschrift meldete der Weisungsrat – teils mehrstimmig, teils einstimmig – Bedenken an und empfahl eine Einstellungsweisung.

Zum Beschluss des Weisungsrats merkte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an, dass die Diskrepanzen zwischen dem einliegenden Erledigungsentwurf und der Äußerung des Weisungsrats zumindest teilweise auf den divergierenden Prüfungsmaßstab zurückzuführen seien. So sei die Fachabteilung grundsätzlich auf die Prüfung des Vorhabens auf Basis bloß des Berichtsinhaltes verwiesen, wohingegen der Weisungsrat das Vorhaben mitunter – wie auch im gegenständlichen Fall – auf Basis des Akteninhaltes prüfe. Dies habe insbesondere das Anklagevorhaben in Ansehung des Punktes I./B./ des Entwurfs der Anklageschrift betroffen; die diesbezüglichen

Bedenken des Weisungsrats hätten im Grunde die Beweiswürdigung betroffen, die seitens der Fachabteilung allein auf Basis des Berichtsinhaltes auf deren Vertretbarkeit geprüft werde.

Das Bundesministeriums für Justiz (in Folge: BMJ) nahm mit Schreiben vom 27. Februar 2020 Stellung zur Äußerung des Weisungsrats, um dem Weisungsrat Gelegenheit zu geben, sich neuerlich mit der präzisierten Ansicht der Fachabteilung des BMJ auseinanderzusetzen. Unter einem wurde der Weisungsrat ersucht, ob im Lichte der ergänzenden Ausführungen Anlass bestehe, vom dargelegten Kalkül abzugehen, zumal die angesprochenen Diskrepanzen gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG im Weisungsbericht offenzulegen wären.

Zur Ermöglichung einer vollständigen Kenntnisnahme des Aktenvorganges sowie zur allfälligen weiteren Berücksichtigung wurde die zwischenzeitig im Auftrag des damaligen Bundesministers für Justiz erstattete Einsichtsbemerkung eines damaligen Kabinettsmitgliedes vom 10. Dezember 2019 als Beilage angeschlossen.

Nachdem der Weisungsrat den Sachverhalt für ausreichend geklärt erachtete, zumal für ihn keine weiteren zweckmäßigen Ermittlungsansätze ersichtbar waren, erachtete er mit Äußerung vom 7. April 2020 mehrheitlich den ursprünglichen Erledigungsentwurf auch in Bezug auf das Anklagevorhaben zu den Punkten I./B./ und II./ für vertretbar. Daraufhin übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. April 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Oktober 2019 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG),

*1./ zu Punkt A./2./a./ von der beabsichtigten Weisung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, in Punkt I./A./ des Tenors der Anklageschrift klarzustellen, dass sich der Schädigungsvorsatz des Mag. M**** R**** überhaupt auf eine Schädigung des Mag. K****-H**** G**** im Recht auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO bezogen habe und Mag. M**** R**** diese (gebotene) Einstellung wissentlich unterlassen habe, Abstand zu nehmen, sondern die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, in Punkt I./A./ des Tenors der Anklageschrift klarzustellen, dass Mag. M**** R**** wissentlich pflichtwidrig die Ausschöpfung aller zweckdienlichen Beweismittel unterließ und sich der Schädigungsvorsatz des Mag. M**** R**** auf das Recht der Republik Österreich auf Strafverfolgung gemäß den prozessualen Vorschriften bezog;*

2./ die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen,

a./ in Punkt I./B./ des Tenors der Anklageschrift den Passus, dass sich der Schädigungsvorsatz des Mag. M**** R**** (auch) auf das Recht der Republik Österreich in ihrem Recht auf Beiziehung von ausschließlich unbefangenen (neutralen) Sachverständigen bezog, entfallen zu lassen;

b./ in Punkt I./B./ und II./ des Tenors der Anklageschrift klarzustellen, dass sich der Schädigungsvorsatz des Mag. M**** R**** und des MMag. Dr. G**** K**** auch auf das Recht der Republik Österreich in ihrem Recht auf Auszahlung von Sachverständigengebühren nur im gesetzlichen Umfang und damit auf deren Vermögensrechte bezog und dass gerade die Unterlassung der Enthebung des Sachverständigen sowie die Bestimmung und Anweisung der Gebühr wissentlich trotz vorliegender Befangenheit erfolgten, und die diesbezügliche Begründung der Anklageschrift um Ausführungen zum Entfall bzw. zur Reduktion des Gebührenanspruches bei vorliegender Befangenheit des Sachverständigen zu ergänzen.

Begründung:

Zu Punkt 1./:

Hinsichtlich Punkt I./A./ des Entwurfs der Anklageschrift erweisen sich zwar die Abbrechung des Ermittlungsverfahrens ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 197 StPO sowie die Unterlassung der Verständigung des Beschuldigten gemäß § 49 Z 1 StPO als ausreichend für den Befugnismissbrauch und die Schädigung der Republik Österreich in ihrem parlamentarischen Kontrollrecht und des Beschuldigten in seinem Recht auf rechtliches Gehör und an weiteren Beschuldigtenrechten gemäß § 49ff StPO als ausreichender Bezugspunkt für den Rechtsschädigungsvorsatz. Hinsichtlich des Relevierens der Unterlassung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und des von der Oberstaatsanwaltschaft Wien anzuweisen beabsichtigten Relevierens des Vorsatzes auf Schädigung des Beschuldigten im Recht auf Einstellung gemäß § 190 StPO ist aber darauf hinzuweisen, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien das Verfahren AZ ** St ***/11k der Staatsanwaltschaft Wien, nunmehr AZ ** St ***/19m der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), zwar mittlerweile über Antrag des Mag. K****-H**** G**** mit Beschluss vom 9. April 2019, AZ ** St ***/19k, gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt, die WKStA dagegen jedoch Beschwerde erhoben hat, weil durchaus Ermittlungsansätze zur Verdichtung der Verdachtslage bestanden hätten (Vernehmung des D**** als Zeugen sowie des Mag. K****-H**** G**** als Beschuldigten) und nach wie vor bestehen. Das Rechtsmittelverfahren ist derzeit zu AZ ** St ***/19h des Oberlandesgerichtes Wien anhängig und noch offen. Das nunmehr beabsichtigte Anklagesubstrat, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens geboten gewesen wäre und Mag. K****-H**** G**** ein subjektives Recht darauf gehabt hätte, konterkariert die

*Verfahrensposition der inzwischen zuständigen WKStA. Hinsichtlich Mag. K****-H**** G**** erweist sich die Beschneidung seiner ebenso konkreten Rechte auf rechtliches Gehör und Ausübung seiner sonstigen Beschuldigtenrechte (Rechtsmittel gegen die bewilligte Anordnung, Einstellungsantrag etc.) als ausreichender Bezugspunkt für den Rechtsschädigungsvorsatz. Hingegen wurde die Republik Österreich durch die (wissentlich pflichtwidrige) Unterlassung der Ausschöpfung aller zweckdienlichen Beweismittel in dem konkreten Recht auf Strafverfolgung gemäß den prozessualen Vorschriften geschädigt, und zwar unabhängig davon, ob es letztlich zu einer Verurteilung kommen wird oder sich der Rechtsschädigungsvorsatz auf einen unrichtigen Ausgang des Strafverfahrens erstreckte (Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ § 302 StGB Rz 53 Beispiel 2. mwN).*

Zu Punkt 2./a./ und b./:

*Vorweg geht die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zurecht davon aus, dass das freundschaftliche Verhältnis zwischen Mag. M**** R**** und MMag. Dr. G**** K****, insbesondere die Übernahme der Trauzeugenfunktion, Befangenheit begründete, und zwar sowohl des Mag. M**** R**** als auftraggebenden Staatsanwalt als auch des MMag. Dr. G**** K**** als beauftragten Sachverständigen (vgl. 15 Os 147,14b; RIS-Justiz RS0045935), sodass einerseits die (wissentliche) Unterlassung der Enthebung des Sachverständigen sowie die (wissentliche) weitere Tätigkeit des Staatsanwaltes (insbesondere bei der Gebührenanweisung) Befugnismissbrauch begründen. Amtshandeln trotz erkannter Befangenheit kommt aber nicht per se als Bezugspunkt des Rechtsschädigungsvorsatzes in Betracht, sondern nur im Anwendungsbereich des Art 6 Abs. 1 EMRK, da sich das Recht des Bundes als Dienstgeber auf Einschreiten unbefangener Organe letztlich bloß auf Einhaltung der Befangenheitsregeln bezieht und damit kein konkretes Recht ist. Geschädigt werden vielmehr nur die konkreten subjektiven Rechte der Parteien auf Entscheidung durch ein unbefangenes Organ (Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ § 302 StGB Rz 51a). Wenn die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hier das Recht der Republik Österreich auf Beiziehung von ausschließlich unbefangenen Sachverständigen als verletzt ansieht, so ist dies insofern verfehlt, als damit das abstrakte Recht auf Einhaltung der Befangenheitsregeln als Dienstgeber angesprochen ist. Fallaktuell wäre eine unter dem Gesichtspunkt des § 302 Abs. 1 StGB relevante Rechtsschädigung der Republik Österreich nur denkbar, wenn sich diese im fraglichen Verfahren AZ ** St ****/11f der Staatsanwaltschaft Wien auch als Privatbeteiligte angeschlossen hätte, weil diesfalls – ungeachtet des Mangels der Antragslegitimation in § 126 Abs. 5 StPO im Ermittlungsverfahren – von einem Parteirecht auf Beiziehung bloß unbefangener Sachverständiger auszugehen wäre, zumal ein Privatbeteiligter sich in der Hauptverhandlung gegen befangene Sachverständige mittels Antragstellung nach § 238 Abs. 2 StPO wehren kann und – bei einer entsprechenden Antragstellung – das (freisprechende) Urteil mit*

*Verfahrensrüge gemäß § 281 Abs. 1 Z 4 StPO anfechten kann (Hinterhofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 126 Rz 166 und 172). Ein derartiger förmlicher Privatbeteiligtenanspruch der – nicht einmal als Opfer erfassten – Republik Österreich gerade im Verfahren AZ ** St ***/11f der Staatsanwaltschaft Wien ist aber der Verfahrensautomation Justiz nicht zu entnehmen.*

Hingegen ist gerade in Bezug auf den von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt herangezogenen, die strafsatzbestimmende Qualifikation nach § 302 Abs. 2 zweiter Satz StGB begründenden Vermögensschaden – zufolge §§ 381 Abs. 1 Z 2; Abs. 2; 390 Abs. 1 StPO primär und zunächst – die Republik Österreich in ihrem Recht auf Auszahlung von Sachverständigengebühren nur im gesetzlichen Umfang und damit in Vermögensrechten geschädigt (vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ § 302 StGB Rz 49 Beispiel 5).

*Was den Befugnismissbrauch des Mag. M**** R**** durch Anweisung der Gebühr (und damit den Beitrag des MMag. Dr. G**** K**** durch Legung der Gebührennote) und den damit einhergehenden Vermögensschaden anbelangt, so führt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt dazu bloß im Tenor des Entwurfs der Anklageschrift aus, dass der Gebührenanspruch wegen Befangenheit des Sachverständigen zumindest teilweise nicht bestand. Feststellungen oder Rechtsausführungen dazu finden sich in der Begründung nicht.*

Der Entfall oder die Kürzung des Gebührenanspruches ist gemäß § 25 Abs. 3 GebAG nur dann vorgesehen, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist. Nach der Rechtsprechung darf ein Gutachten eines ausgeschlossenen Sachverständigen als Prozessstoff nicht berücksichtigt werden, sodass es als unvollendet bzw. völlig unbrauchbar anzusehen ist. Der Gebührenanspruch entfällt aber nur dann, wenn dem Sachverständigen auch ein Verschulden anzulasten ist, das sich regelmäßig daraus ergibt, dass ein ausgeschlossener oder befangener Sachverständiger seine Ausgeschlossenheit oder Befangenheit nicht meldet (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴ (2018) § 25 E 219-223). Fallaktuell wird die Befangenheit des Sachverständigen gerade aus der Entwicklung einer freundschaftlichen Beziehung zum auftraggebenden Staatsanwaltschaft abgeleitet, wobei sowohl dem Sachverständigen als auch dem Staatsanwalt Kenntnis der bestehenden Befangenheit unterstellt wird. Diese (nicht dienstliche, sondern private) Kenntnis beim Staatsanwalt kann aber keinen Entfall der Warnpflicht des Sachverständigen begründen, ist einer solchen nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz doch nur Genüge getan, wenn der Befangenheitsgrund dem für die Enthebung zuständigen Organ aktenkundig gemeldet wird, da auch nur so die Parteien Kenntnis davon erlangen und Rechtsmittel ergreifen, etwa die Beschuldigten einen Enthebungsantrag gemäß § 126 Abs. 5 StPO stellen können.

Im Übrigen wird der Bericht vom 28. Oktober 2019 unter Berücksichtigung des Berichtes vom 5. Februar 2020 zur Kenntnis genommen.

Ferner ersucht das Bundesministerium für Justiz um ergänzende Berichterstattung zu dem unter Punkt II./ des Berichtes der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 14. Oktober 2019 zum Ausdruck kommenden Vorhaben der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO.“

Am 31. Juli 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, sie habe zu AZ 4 St 110/20y gegen Mag. M**** R**** und MMag. Dr. G**** K**** eine nach den Vorgaben der Weisung – bis auf die nachfolgend dargestellte Ausnahme – modifizierte Anklageschrift wegen § 302 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz StGB und einer anderen strafbaren Handlung beim Landesgericht für Strafsachen Wien (Anmerkung: in weiterer Folge an das Landesgericht Eisenstadt abgetreten) eingebracht. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien teilte mit, dass Punkt 1./ der oben wiedergegebenen Weisung des BMJ (betreffend Punkt I./A./ des Anklagetenors) teilweise nicht umgesetzt worden sei, zumal der Beschwerde der WKStA gegen den Einstellungsbeschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 18. Dezember 2019 zu AZ ** Bs ****/19h nicht Folge gegeben worden sei und demnach eine Bezugnahme des Schädigungsvorsatzes des Mag. M**** R**** auf eine Schädigung des Mag. K****-H**** G**** in seinem Recht auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO die Verfahrensposition der WKStA (AZ ** St ****/19m) nicht (weiter) konterkariere.

Weiters teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit, dass der noch ausständige ergänzende Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt über ihr Vorhaben, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, nachgereicht werde.

Am 31. Juli 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu der im Verfahren der WKStA zu AZ ** St ****/19m gegen unbekannte Täter im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 302 Abs. 1 StGB erstatteten Anzeige des Mag. K****-H**** G**** vom 22. März 2019, dass am 24. November 2011, mithin an jenem Tag, an dem Mag. M**** R**** die Klassifizierung des Ermittlungsverfahrens als Verschluss-Sache verfügt habe, die Verschlussachenverordnung für die Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung, BGBl II 1998/256, in Geltung gestanden sei, die – im Gegensatz zur aktuell in Geltung stehenden Verschlussachenverordnung – keine Bestimmung darüber enthalten habe, wer über die Klassifizierung als Verschluss-Sache zu entscheiden habe.

Mag. M**** R**** habe – im Zuge des Dienstrechtsverfahrens – bestätigt, dass er selbst im gegenständlichen Ermittlungsverfahren über die Klassifizierung als Verschluss-Sache entschieden habe; im Hinblick darauf seien auch keine Verständigungen an den Beschuldigten Mag. K****-H**** G**** ergangen.

Abgesehen von den Verfügungen des Mag. M**** R**** sei im bezughabenden Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien lediglich die Unterschrift des Gruppenleiters vom 18. April 2013 aufgefunden worden, der nach Vorlage des am 17. April 2013 abgebrochenen Ermittlungsverfahrens die Prüfung laut Vorstandsverfügung A-1/13 der Staatsanwaltschaft Wien durchgeführt habe. Laut seinen Angaben sei Mag. M**** R**** zu diesem Zeitpunkt nicht revisionspflichtig im Hinblick auf Abrechnungen gemäß § 197 StPO gewesen.

In diesem Zusammenhang hielt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt fest, dass sich gegen den Gruppenleiter kein Anfangsverdacht für eine allenfalls wissentlich missbräuchlich durchgeführte Prüfung iSd genannten Vorstandsverfügung der Staatsanwaltschaft Wien ergeben habe, sodass auch dessen namentliche Erfassung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vorgenannten unterblieben sei.

Im Lichte der dargelegten Erwägungen beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 302 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, zumal sich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für die Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ergeben hätten und weitere zur Verdichtung des inkriminierten Vorwurfs geeignete Beweisquellen nicht verfügbar seien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 13. August 2020 die Genehmigung des dargestellten Berichtsvorhabens in Aussicht und führte ergänzend aus, dass (auch) die Auffassung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, wonach sich kein Anfangsverdacht gegen den Gruppenleiter hinsichtlich einer amtsmissbräuchlich durchgeführten Prüfung iSd Vorstandsverfügung A-1/13 der Staatsanwaltschaft Wien ergeben habe, im Ergebnis vertretbar sei, zumal sich die von der genannten Vorstandsverfügung ausgelöste Prüfpflicht bloß auf die Kontrolle der Bearbeitungsdauer, der weiteren Vorhaben und des voraussichtlichen Zeithorizonts, nicht jedoch auf die Prüfung des dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Tatverdachts, sämtlicher vorgenommenen Zwischenerledigungen oder der Durchführung sämtlicher von der StPO gebotener Verständigungen erstrecke. Mit Blick auf diese eingeschränkte Prüfpflicht sei im Zusammenhalt mit den Angaben des Gruppenleiters zwar keine genaueren Erinnerungen an die konkrete Prüfung, jedoch Mag. M**** R**** stets als *„überkorrekten Kollegen in Bezug auf die Einhaltung von prozeduralen Vorschriften“* gekannt zu haben, nicht auf ein wissentlich

befugnismissbräuchliches und von einem Schädigungsvorsatz getragenes Handeln des Gruppenleiters zu schließen.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. November 2020, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Den gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 31. Juli 2020 erhobenen Einsprüchen des Mag. M**** R**** und des MMag. Dr. G**** K**** wurde durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 26. Mai 2021 Folge gegeben und

- a) die Anklageschrift im Umfang des Anklagepunktes I./A./ („Geheimverfahren“ gegen Mag. K****-H**** G****) gemäß § 215 Abs. 3 StPO iVm § 212 Z 3 StPO vorläufig zurückgewiesen,
- b) das Verfahren im Umfang der Anklagepunkte I./B./ und II./ (Befangenheitsproblematik) gemäß § 215 Abs. 2 StPO iVm § 212 Z 1 StPO eingestellt.

Begründend führte das Oberlandesgericht Wien zu Anklagepunkt I./A./ zusammengefasst aus, dass der Sachverhalt in Bezug auf die für die Beurteilung der Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs wesentliche Frage (i) der Üblichkeit der – rechtsirrigen – analogen Anwendung des § 197 StPO auch in Nichtfinanzstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien, insbesondere der Staatsanwaltschaft Wien und dort in deren Wirtschaftsgruppe, aber auch der Oberstaatsanwaltschaft Wien selbst und (ii) der Kenntnis und Akzeptanz dieser Vorgangsweise auch im Bundesministerium für Justiz (allenfalls auch in Bezug auf andere Oberstaatsanwaltschaftssprengel) nicht soweit geklärt sei, dass eine Verurteilung nahe liege, weil (auch) eine verfehlte Rechtsansicht oder abwegige Rechtsmeinung der Annahme von Wissentlichkeit entgegenstehe, was umso mehr anzunehmen sein werde, wenn das unter Anklage gestellte Vorgehen nach § 197 StPO – wie von Mag. M**** R**** behauptet – Usus gewesen und von der Dienstaufsicht bzw. den Oberbehörden geduldet worden sei. Da sohin noch keine hinreichende Sachverhaltsklärung gegeben sei, liege in Ansehung des Punktes I./A./ des Anklagetenors der Einspruchsgrund des § 212 Z 3 StPO vor.

In Bezug auf die Anklagepunkte I./B./ und II./ verneinte das Oberlandesgericht Wien das Vorliegen einer Befangenheit mit der Begründung, dass erst im Hv-Stadium eine

Nahebeziehung/Freundschaft eines Sachverständigen zu einem Vertreter der Staatsanwaltschaft als Verfahrensbeteiligte zu einer sonstigen Befangenheit des Sachverständigen führen könne, dies aber im Ermittlungsverfahren schon aufgrund der Rolle der Staatsanwaltschaft – als Leiterin des Ermittlungsverfahrens und nicht als Verfahrensbeteiligte – nicht der Fall sei. Auch eine Anscheinsbefangenheit durch die Übernahme der Rolle des Trauzeugen des Sachverständigen (durch den Staatsanwalt) im Jahr 2017 liege nicht vor, weil aus Sicht eines objektiven Beobachters nicht erkennbar sei, weshalb der Sachverständige – dem vom Staatsanwalt eine tendenziöse Ermittlungsrichtung nicht vorgegeben worden sei – nach Übernahme der Trauzeugenfunktion durch den Staatsanwalt nunmehr parteilich handeln sollte.

Aufgrund der Zurückweisung des Anklagefaktums Punkt I./A./ der Anklageschrift durch das Oberlandesgericht Wien gemäß §§ 212 Z 3, 215 Abs. 3 StPO wurden von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Sinne der genannten Rechtsmittelentscheidung ergänzende Ermittlungen zur Überprüfung und Klärung der Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite geführt.

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 25. April 2022 hätten im Zuge des wiedereröffneten Ermittlungsverfahrens sowohl die Oberstaatsanwaltschaft Wien als auch das Bundesministerium für Justiz bekanntgegeben, dass keine konkreten Hinweise hervorgekommen seien, dass vonseiten der Oberbehörden – abseits des Finanzstrafverfahrens – eine entgegen dem Gesetzeswortlaut erfolgte Anwendung des § 197 StPO geduldet worden wäre.

Weiters habe die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung angegeben, dass im Zuge einer stattgefundenen Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern aller Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften die Problematik einer analogen Anwendung des § 197 StPO (etwa bei offenen Rechtshilfeersuchen oder länger ausständigen Ermittlungsschritten) erörtert worden sei und sie im Zuge der offiziellen Diskussion wahrgenommen habe, dass aus registertechnischen Gründen in der Vergangenheit immer wieder Abbrechungen gemäß § 197 StPO aus den genannten Gründen erfolgt seien. Demzufolge habe es also *„durchaus eine Diskussion oder Problematik in diesem Zusammenhang gegeben.“* Wenngleich die Genannte in Bezug auf die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien, die im inkriminierten Zeitpunkt der Dienstaufsicht durch ihren damaligen Stellvertreter Mag. G**** J**** unterstanden sei, keine konkreten Wahrnehmungen zu einzelnen Verfahren gemacht habe, vermutete sie jedoch, dass die Wirtschaftsgruppe in der Vergangenheit in Finanzstrafsachen – *„stets aus rein registertechnischen Gründen und ohne Schädigungsvorsatz“* – bis zum Einlangen des Abschlussberichtes der Finanzämter Ermittlungsverfahren abgebrochen habe. Ebenso könne

sie nicht ausschließen, dass es in der Vergangenheit auch in Ermittlungsverfahren, in denen Rechtshilfeersuchen abgefordert worden seien, zu Abbrechungen gekommen sei.

Hiermit im Einklang stünden die bereits am 19. März 2019 getätigten Angaben von Mag. G**** J****, der die Übung einer analogen Anwendung des § 197 Abs. 2 StPO in Finanzstrafsachen bestätigt, eine darüberhinausgehende analoge Anwendung jedoch verneint habe. Auch der (zum damaligen Zeitpunkt als Co-Gruppenleiter der Wirtschaftsgruppe tätige) Gruppenleiter habe sowohl eine in der Vergangenheit in der Wirtschaftsgruppe gepflogene Praxis der Abbrechung von Finanzstrafverfahren „bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung [über die] Bescheide des Finanzamtes“ bestätigt als auch festgehalten, dass eine derartige Praxis vereinzelt auch im Falle von Rechtshilfeersuchen („in exotische Länder“) sowie in (zumindest) einem Fall hinsichtlich eines im Ausland in Auslieferungshaft befindlichen Beschuldigten gepflogen worden sei. In Bezug auf die Fragestellung, weshalb er die konkrete Entscheidung von Mag. M**** R**** zur Verfahrensabbrechung im Rahmen der „Prüfung lt. Vvfg, A1/13“ vom 18.4.2013 toleriert und nicht korrigiert habe, habe er erläutert, dass im Hinblick auf die erfolgte Verfahrensabbrechung keine nähere inhaltliche Prüfung seinerseits vorgenommen worden sei, weil der Akt durch diese Erledigungsform aus der Prüfliste „*rausgefallen*“ sei.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die der ursprünglichen Anklage vom 31. Juli 2020 zugrundeliegende Annahme, wonach Mag. M**** R**** gewusst habe, dass nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 197 StPO ein Ermittlungsverfahren abgebrochen werden könne und eine analoge Anwendbarkeit des § 197 StPO lediglich in Bezug auf Finanzstrafverfahren bis zur Rechtskraft der Abgabenbescheide in der staatsanwaltschaftlichen Praxis zur Anwendung gelangt sei, im fortgesetzten Ermittlungsverfahren im Lichte der Zeugenaussagen eine maßgebliche Einschränkung erfahren habe. Zudem hätten die im Einstellungsantrag von Mag. M**** R**** beispielhaft angeführten (anonymisierten) Abbrechungsverfügungen seiner vormaligen Kolleginnen bzw. Kollegen in der Wirtschaftsgruppe auch eine praktische Übung dahingehend belegt, dass in derartigen Fällen keine Verständigung des Beschuldigten von der Abbrechung vorgenommen worden sei.

Da ferner sowohl die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 1. Februar 2017 als auch die von der Abteilung für Strafverfahrensrecht im Bundesministerium für Justiz erstellte Stellungnahme vom 8. Juli 2015 im Akt BMJ-****/2014 die Verantwortung des Mag. M**** R**** gestützt hätten, wonach eine analoge Anwendung des § 197 Abs. 2 StPO sowohl in Finanz- als auch in Nichtfinanzstrafsachen für rechtlich vertretbar erachtet worden sei, und die korrespondierende Stellungnahme der Abteilung für Strafverfahrensrecht im Bundesministerium für Justiz im Akt BMJ-****/2015 sowie Teile des Schrifttums (wenngleich

inhaltlich ablehnend) die Üblichkeit einer derartigen Vorgangsweise bestätigt hätten, beabsichtige die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. M**** R**** wegen § 302 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO vor dem Hintergrund der dargelegten beweiswürdigen Erwägungen einzustellen, weil – zusammengefasst – aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse dessen leugnende Verantwortung nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegbar und demnach auch die subjektive Tatseite nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Intensität (§ 210 StPO) nachweisbar sei.

Ergänzend gab die Staatsanwaltschaft Eisenstadt in Bezug auf den Einstellungsantrag von Mag. M**** R**** vom 1. April 2022 bekannt, dass sie diesen – ungeachtet des gegenständlichen Einstellungsvorhabens – samt ablehnender Stellungnahme gemäß § 108 Abs. 2 dritter Satz StPO dem Landesgericht Eisenstadt vorgelegt habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Mai 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt teilte mit weiterem Bericht vom 24. Mai 2022 mit, sie beabsichtige, im Hinblick auf die im Vorbericht dargelegten, auf eine Einstellung abzielenden Umstände gegen den bezug habenden Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 20. Mai 2022 keine Beschwerde zu erheben. Mit diesem Beschluss wurde dem Einstellungsantrag des Mag. M**** R**** vom 1. April 2022 stattgegeben und das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 24. Mai 2022, das dargestellte Berichtsvorhaben zu genehmigen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 24. Mai 2022 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juni 2022 und der Feststellung zur Kenntnis genommen, dass bezugnehmend auf den Bericht vom 5. Mai 2022 im Hinblick auf die inzwischen mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 20. Mai 2022 erfolgte Einstellung des gegen Mag. M**** R**** geführten Ermittlungsverfahrens keine Entscheidung mehr getroffen werden könne.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 27. Juli 2022 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

12. Verfahren 17 NSt 174/21w der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache G**** A**** wegen bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 Abs. 6 StGB.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Geschworenengericht vom 31. März 2006, rechtskräftig durch das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 2006, wurde G**** A**** des Verbrechens der Tötung eines Kindes bei der Geburt nach § 79 erster oder zweiter Deliktsfall StGB iVm § 2 StGB und der Verbrechen des Mordes in drei Fällen an ihren Kindern nach § 75 StGB schuldig erkannt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Voraussetzungen für die Prüfung einer bedingten Entlassung gemäß § 46 Abs. 6 StGB lagen seit 2. Juni 2020 vor.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt berichtete am 21. Dezember 2021, dass der Leiter der Justizanstalt **** in seiner Äußerung ausgeführt habe, dass die Strafgefängene an den Zwecken des Strafvollzuges mitarbeite und ihr Verhalten gegenüber Beamten sowie Mitinsassinnen höflich sei. Sie absolviere im Lebensmittelbetrieb eine Facharbeiterintensivausbildung. Die Abschlussprüfung sei am 11. Juni 2021 positiv absolviert worden. Von den Betriebsbeamten werde das Arbeitsverhalten der Strafgefängenen als sehr zufriedenstellend und fleißig beschrieben. Bis dato seien keine Ordnungsstrafen verhängt worden.

Laut den Ausführungen des Sozialen Dienstes verfüge die Strafgefängene über ein unterstützendes und verlässliches familiäres Umfeld. Seit 2009 hätten regelmäßig Familienlangzeitbesuche mit dem Lebensgefährten stattgefunden. Seitens der Familie sei die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Betreuungsdienst gegeben. Zur beruflichen Perspektive bestehe die Möglichkeit, dass die Strafgefängene nach ihrer bedingten Entlassung sofort im familiären Landwirtschaftsbetrieb arbeiten könnte, womit ihr wirtschaftliches Fortkommen gesichert sei. Dort komme ihr ihre nunmehrige Ausbildung zugute. Überdies habe sie damit gute Chancen am Arbeitsmarkt. Die Strafgefängene verfüge über eine gesicherte Unterkunft bei ihrem langjährigen Lebensgefährten. Sie sei mit einer Betreuung durch den Verein Neustart sowie allenfalls therapeutischer Begleitung einverstanden.

Der psychologische Dienst der Justizanstalt berichtete über den Therapieverlauf und wies darauf hin, dass die Rückfallgefahr mit zirka null Prozent zu beziffern sei. Im Falle einer bedingten Entlassung werde die Anordnung der Bewährungshilfe und die Übermittlung von Bestätigungen regelmäßiger Besuche bei einem gynäkologischen Facharzt empfohlen.

Das Landesgericht Wiener Neustadt habe Dr. S**** R**** zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, zur Frage des Rückfallrisikos sowie zu sinnvollen Maßnahmen gemäß § 50 bis 52 StGB ein Gutachten zu erstatten. Die Sachverständige führe in ihrem Gutachten aus, dass ausgehend von der Vorgeschichte der Strafgefangenen und den statistischen Risikofaktoren keine weiteren Gewaltdelikte wie Kindstötungen zu befürchten seien. Darüber hinaus sei bei Frauen, die Tötungsdelikte verübt hätten, verglichen mit männlichen Tätern von einer weit geringeren Rezidivrate auszugehen. Die Strafgefangene weise keine Psychopathie auf und sei durch andere Gewalthandlungen bisher nicht in Erscheinung getreten. Das Restrisiko einer neuerlichen Schwangerschaft, das altersmäßig gynäkologisch gerade noch gegeben sei, könnte durch die Weisung von engmaschigen, etwa zweimonatigen gynäkologischen Kontrollen zumindest in den nächsten Jahren eingedämmt werden. Eine weitere Verbüßung der Straftat würde keine Änderung des derzeitigen Status und der bisher fehlenden Auseinandersetzung mit den Tathandlungen begünstigen und das niedere bis vernachlässigbare Rezidivrisiko für weitere Kindstötungen nicht noch weiter senken.

Die Sachverständige empfehle im Falle einer bedingten Entlassung regelmäßige gynäkologische Kontrollen im Abstand von etwa zwei bis drei Monaten, die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung einer effizienten Empfängnisverhütung, solange es altersmäßig notwendig sei, sowie die Beigebung der Bewährungshilfe.

Im Hinblick auf die Verbüßung von mehr als 15 Jahren Freiheitsstrafe, die befürwortenden Stellungnahmen des Anstaltsleiters der Justizanstalt, des Sozialen Dienstes, des Psychologischen Dienstes sowie die Ergebnisse des Gutachtens zum Rückfallrisiko beabsichtigte die Staatsanwaltschaft – auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die weitere Verbüßung der Straftat eine weitere Auseinandersetzung mit den Taten nicht zu erwarten sei – eine zustimmende Äußerung zur bedingten Entlassung der Strafgefangenen unter Anordnung der Bewährungshilfe, der Erteilung der Weisung, in regelmäßigen Abständen Kontrolluntersuchungen von einem gynäkologischen Facharzt durchführen zu lassen und die Ergebnisse an das Vollzugsgericht zu übermitteln, sowie die Erteilung der Weisung zur Aufrechterhaltung einer effizienten Empfängnisverhütung in den nächsten Jahren, abzugeben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 11. Jänner 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Befassung einer Fachabteilung beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 15. Februar 2022, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den

ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 8. März 2022 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. März 2022 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 11. Jänner 2022 wird die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt zu ersuchen, eine ablehnende Stellungnahme zur bedingten Entlassung der G**** A**** abzugeben.*

1. Die Weisung, sich regelmäßigen gynäkologischen Kontrollen zu unterziehen und die Ergebnisse an das Vollzugsgericht zu übermitteln, verfolgt den Zweck, zu überprüfen, ob die Rechtsbrecherin schwanger ist. Derartige Untersuchungen sind körperlich nicht eingriffsintensiv und dienen der bloßen Feststellung eines Umstandes, ohne gleichzeitig weiterführende Entscheidungen zur Lebensführung – im Vergleich zur Weisung laut 2. (siehe sogleich) – für die Rechtsbrecherin vorwegzunehmen. Als Behandlungsweisung gemäß § 53 Abs. 3 StGB ist die Zustimmung der Strafgefangenen notwendig. Verhindert werden kann dadurch eine Schwangerschaft allerdings nicht.

2. Die Weisung zur Aufrechterhaltung einer effizienten Empfängnisverhütung in den nächsten Jahren verfolgt den Zweck, eine Schwangerschaft der Strafgefangenen zu verhindern. Zunächst ist diese Weisung unpräzise, als das Spektrum der Methoden der effizienten Empfängnisverhütung sehr breit ist. (Hormon-)Spiralen sowie die Verschreibung von empfängnisverhütenden Medikamenten (insbesondere die Pille) sind als medizinische Behandlungen von der Zustimmung der Rechtsbrecherin abhängig, mechanische Verhütungsmethoden demgegenüber nicht.

§ 51 Abs. 1 zweiter Satz normiert, dass Weisungen unzulässig sind, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung der Rechtsbrecher darstellen würden. Die Unzumutbarkeitsgrenze ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Sie ist überschritten, wenn die Weisung ein Verhalten fordert, das für einen mit den rechtlichen Werten verbunden Menschen in der konkreten Lebenssituation des Rechtsbrechers eine unbillige Härte mit sich brächte (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB² § 51 Rz 2; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 51 Rz 15).

Zur Frage der Unzumutbarkeit einer Weisung zur Empfängnisverhütung besteht soweit ersichtlich weder höchstgerichtliche Rechtsprechung noch Literatur. Als unzulässige Weisungen werden Gebote, einer Religionsgemeinschaft, einer Partei oder einem

bestimmten Verein beizutreten oder aus dieser Gemeinschaft auszutreten, die Verpflichtung, eine Ehe einzugehen oder sich scheiden zu lassen, eine Lebensgemeinschaft aufzunehmen oder eine Beziehung abubrechen oder die Anordnung, sich einer Briefzensur zu unterwerfen, angesehen (Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 51 Rz 15; Fabrizio, StGB¹¹ § 51 Rz 2). Nach Tipold stellt etwa sogar die Weisung, ein Tier zu halten oder zu pflegen, oder unter größerem Kostenaufwand in eine andere Stadt zu übersiedeln, einen unzumutbaren Eingriff dar (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 51 Rz 3). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich sämtliche dieser unzumutbaren Weisungen nicht auf Behandlungsweisungen iSd § 51 Abs. 3 erster Satz beziehen. In der Literatur wird ausgeführt, dass die Zustimmung des Rechtsbrechers in den Fällen einer auf die Sicherung einer künftig rechtstreuen Lebensführung ausgerichteten Behandlung die Zumutbarkeitsgrenze verschieben kann (so Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 51 Rz 38). In diesem Sinne werden etwa auch Weisungen zu einer stationären Behandlung (auch in psychiatrischen Krankenhäusern) bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren als zulässig erachtet (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 51 Rz 22a; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 51 Rz 41 mwN).

Die Weisung zur Aufrechterhaltung einer Empfängnisverhütung ist im Ergebnis das Verbot, ein Kind zu bekommen. Im Vergleich zu den angeführten Beispielen ist dieses Verbot – mag auch die Strafgefangene zustimmen – als unzumutbarer Eingriff in das Privat- und Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK anzusehen und daher unzulässig im Sinne des § 51 Abs. 1 zweiter Satz StGB. Im Falle einer Schwangerschaft würde ein Widerruf der bedingten Entlassung gemäß § 53 StGB nicht Betracht kommen.

3. Gemäß § 46 Abs. 6 StGB darf eine zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte nur bedingt entlassen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Nach den Ausführungen im psychiatrischen Sachverständigengutachten besteht ein Rezidivrisiko, sofern es zu einer Schwangerschaft kommt. Eine Schwangerschaft kann durch regelmäßige gynäkologische Kontrollen nicht ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verurteilte in ihr bisheriges soziales Umfeld zurückkehren würde und sich psychotherapeutischen Maßnahmen gegenüber bislang resistent zeigte. Damit ist das Risiko eines Neonatizids gegenwärtig durch Weisungen nicht als ausreichend substituierbar anzusehen.“

Am 5. Mai 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, sie habe weisungsgemäß eine ablehnende Stellungnahme zur bedingten Entlassung der G**** A**** unter Beifügung einer Weisungsausfertigung abgegeben.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2022 habe das Landesgericht Wiener Neustadt den weiteren Vollzug der über G**** A**** mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs. 6 StGB bedingt nachgesehen, nachdem die Strafgefängene einen Teil von 17 Jahren am 2. Juni 2022 verbüßt haben werde. Die Probezeit sei für 10 Jahre bestimmt und für die Dauer der Probezeit die Bewährungshilfe angeordnet worden. Begründend führte das Landesgericht Wiener Neustadt unter anderem aus, dass durch die von der Strafgefängenen am 8. April 2022 freiwillig vorgenommene laparoskopische Sterilisation eine künftige Schwangerschaft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sei, sodass spezialpräventive Bedenken – wie in der Weisung angeführt – nicht mehr bestünden.

Im Hinblick auf die Verbüßung von 17 Jahren Freiheitsstrafe, den freiwillig durchgeführten erfolgreichen operativen Eingriff (Sterilisation), die befürwortenden Stellungnahmen des Anstaltsleiters der Justizanstalt, des Sozialen Dienstes und des Psychologischen Dienstes sowie die gutachterlichen Ergebnisse der Sachverständigen zum Rückfallrisiko beabsichtigte die Staatsanwaltschaft – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die weitere Verbüßung der Straftat eine weitere Auseinandersetzung mit den Taten nicht zu erwarten sei – einen Rechtsmittelverzicht zum Beschluss vom 3. Mai 2022 betreffend die bedingte Entlassung der Strafgefängenen am 2. Juni 2022 unter Anordnung der Bewährungshilfe abzugeben.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 8. Mai 2022 zur Kenntnis genommen.

13. Verfahren 3 St 101/22p der Staatsanwaltschaft Wels:

Die Staatsanwaltschaft Wels führte ein Verfahren gegen 1) unbekannte Täter (nicht näher bekannte Mitarbeiter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, in Folge: WKStA), 2) Mag. V****-S**** und 3) Dr. W**** wegen §§ 288, 302, 310 StGB und anderer Delikte.

Am 23. Mai 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wels, sie habe aus Anlass zweier von Dr. M**** A**** eingebrachter Sachverhaltsdarstellungen vom 28. März 2022 und vom 19. Mai 2022 umfangreiche Erkundigungen iSd § 91 Abs. 1 letzter Satz StPO (Anmerkung: offenbar gemeint § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO) zur Klärung des Vorliegens eines Anfangsverdachts durchgeführt.

Im Einzelnen hielt die Staatsanwaltschaft Folgendes fest:

A. zur strafrechtlichen Beurteilung der Sachverhaltsdarstellung vom 28. März 2022:

1. Zunächst beschuldige der Einschreiter nicht näher bekannte Mitarbeiter der WKStA wegen §§ 302, 310 StGB mit Bezug auf den Umstand, dass die anonyme Eingabe samt deren Ergänzung vom 10. März 2022 als ON 2304a im „Ibiza-Verfahrenskomplex“ trotz fehlender Relevanz veraktet und in weiterer Folge einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten zur Akteneinsicht freigegeben worden sei.

Dadurch seien schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Einschreiters und der „übrigen Angezeigten“ verletzt worden, weil es sich um strafrechtlich relevante personenbezogene Daten iSd § 74 Abs. 1 u. Abs. 2 StPO iVm § 4 Abs. 3 DSG handle.

Die Staatsanwaltschaft gelangte diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass die Eingabe samt deren Ergänzung erhebliche Tatsachen für den „Ibiza-Verfahrenskomplex“ enthalten habe und folglich in diesem Akt zu dokumentieren gewesen sei. Weiters sei deren Inhalt im Zeitpunkt der Freigabe zur Akteneinsicht nicht (mehr) geheim gewesen, weshalb eine Strafbarkeit iSd § 310 Abs. 1 StGB schon aus diesem Grund nicht vorliegen könne. Überdies sei die Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den darin enthaltenen Vorwurf, dass durch die Ermöglichung der Akteneinsicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Einschreiters selbst verletzt worden seien, nicht schlüssig, zumal der Anzeiger selbst behauptete, dass die vom anonymen Hinweisgeber der WKStA zur Kenntnis gebrachten Chats zwischen dem Einschreiter und Mag. C**** P**** strafrechtlich „*substratlos*“ seien und somit gerade nicht „*den Verdacht der Begehung einer Straftat gegen einen bestimmten Täter*“ betreffen würden. Ferner sei kein gesetzlich normierter Grund für eine Verweigerung der Akteneinsicht vorgelegen.

2. Weiters erhebe der Einschreiter die Anschuldigung gegen Mag. V****-S**** wegen § 310 StGB. Die Genannte habe in der Note vom 21. März 2022 den Vorwurf gegen die Rechtsschutzbeauftragte (in Folge: RSB) wegen § 310 StGB erhoben, diese Note im Ermittlungsakt des „Ibiza-Verfahrenskomplexes“ veraktet, der Stellvertreterin der RSB zu eigenen Händen übermittelt und am 25. März 2022 einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten zur Akteneinsicht freigegeben.

Diesbezüglich werde auch der Vorwurf in Richtung § 111 Abs. 2 StGB iVm § 117 Abs. 2 zweiter Satz StGB, in eventu wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB erhoben, weil die Angezeigte der RSB in der zitierten Note vorgeworfen habe, dass sie dem Einschreiter die bevorstehende Beschwerde verraten habe.

Kurz zusammengefasst konstatierte die Staatsanwaltschaft Wels, dass die Öffentlichkeit zunächst durch die RSB (und nicht durch die WKStA) in Form der

bekannten Presseaussendung, deren Metadaten auf die Kanzlei A**** als Erstellerin des Dokuments hinweisen würden, hergestellt worden sei. Diese Öffentlichkeit sei in weiterer Folge durch die RSB (in Zusammenwirken mit dem Anzeiger) durch divergierende Statements gegenüber den Medien prolongiert worden.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft habe die Angezeigte die Grenzen sachlicher Kritik nicht überschritten sowie zumindest vertretbare Schlussfolgerungen zu bereits medial diskutierten, aber mit Widersprüchen behafteten Äußerungen der RSB und des Einschreiters gezogen und zum Ausdruck gebracht, weshalb von einem strafrechtlich relevanten Wertungsexzess oder von einem Werturteil ohne hinreichendes Tatsachensubstrat nicht gesprochen werden könne. Überdies sei die Note als Befangenheitsanzeige von der Prozessführungsbefugnis der WKStA gemäß § 20 Abs. 1 StPO mit der Folge einer Straflosigkeit gemäß § 114 Abs. 1 StGB gedeckt.

Auch ein Tatverdacht in Richtung § 297 StGB liege nicht vor, weil in der Note keine Falschbehauptungen zu Tatsachen aufgestellt, sondern bereits öffentlich bekannte Tatsachen einer zumindest vertretbaren Schlussfolgerung bzw. einem Werturteil unterzogen worden seien.

Dasselbe gelte für einen Tatverdacht in Richtung § 310 Abs. 1 StGB, weil mit der Note keine geheimen Tatsachen verlautbart worden seien. Zudem sei erneut kein Grund für eine Verweigerung der Akteneinsicht ersichtlich.

3. Überdies werfe der Einschreiter Mag.V****-S**** das Verbrechen des Amtsmissbrauchs gemäß § 302 StGB vor, weil sie ihrer Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs. 1 StPO betreffend die allfälligen Verfehlungen der RSB nicht entsprochen habe.

Diesbezüglich konstatierte die Staatsanwaltschaft Wels zunächst, dass die WKStA für ein Ermittlungsverfahren gegen die RSB wegen §§ 302, 310 StGB nicht zuständig gewesen wäre.

Gemäß § 78 Abs. 1 StPO sei im Falle des Bestehens einer Anzeigepflicht eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder an eine Staatsanwaltschaft zu richten, wobei auch Oberstaatsanwaltschaften als Staatsanwaltschaften gelten würden.

Unter Hinweis auf Literatur und Judikatur hielt die Staatsanwaltschaft Wels fest, dass eine Anzeigepflicht aber nur für den Fall bestehe, dass bei der Staatsanwaltschaft nicht bereits eine (andere) Anzeige erstattet worden bzw. dass auch sonst der

Tatverdacht der Staatsanwaltschaft nicht bekannt geworden sei. Da die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit der Angelegenheit mehrfach befasst gewesen sei, sei Mag. V****-S**** die Verletzung einer Anzeigepflicht schon in objektiver Hinsicht (abgesehen vom Fehlen jeglichen Hinweises für einen Schädigungsvorsatz) nicht anzulasten.

4. Anknüpfend an die zuletzt dargestellte Anschuldigung werfe der Anzeiger Dr. W**** eine falsche Beweisaussage iSd § 288 Abs. 1 und 3 StGB vor dem „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ vor, weil der Genannte ausgesagt habe, *„dass die WKStA die Rechtsschutzbeauftragte nicht angezeigt habe“*. Dieser Vorwurf werde laut Einschreiter quasi eventualiter für den Fall erhoben, dass die vorab auch der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis gebrachte Note von Mag. V****-S**** vom 21. März 2022 *„aufgrund der darin erhobenen Vorwürfe inhaltlich als Anzeige der Leiterin der WKStA anzusehen sei“*.

Die Staatsanwaltschaft Wels gelangte – nach Einsichtnahme in das Protokoll über die in Rede stehende Befragung – zu dem Ergebnis, dass dem Angezeigten eine Falschaussage schon in objektiver Hinsicht nicht anzulasten sei. Es lägen keine Hinweise dafür vor, dass die WKStA eine Anzeige gegen die RSB erstattet habe, weshalb die Angaben der Auskunftsperson wahrheitskonform seien.

5. Darüber hinaus beschuldige der Anzeiger Mag. V****-S**** wegen § 302 StGB mit Bezug auf den Umstand, dass sie mit der Note vom 21. März 2022 *„(rechts-)grundlos“* bzw. *„ohne jede Rechtsgrundlage die Ausgeschlossenheit der Rechtsschutzbeauftragten wegen Fehlverhaltens, festgestellt“* habe, obwohl die RSB selbst die inkriminierte Note in einem Zeitungsinterview „nur“ als *„Befangenheitsanzeige“* bewertet habe.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wels gehe dieser Vorwurf ins Leere. So habe die Angezeigte in der Note die Bestimmung des § 47a Abs. 3 StPO zutreffend zitiert, die eine Entscheidung der Leiterin der WKStA über eine Ausgeschlossenheit der RSB gar nicht zulasse. Überdies habe sie die Ausgeschlossenheit der RSB gerade nicht festgestellt. Der StPO sei kein Verbot zu entnehmen, die Befangenheit der RSB darzulegen. Die Befangenheitsanzeige sei auch nicht *„(rechts-)grundlos“* erfolgt, weil sie nicht nur diesen Vorgang, sondern den gesamten „Ibiza-Verfahrenskomplex“ betroffen habe. Überdies sei sie von der Prozessführungsbefugnis der WKStA gemäß § 20 Abs. 1 StPO gedeckt gewesen.

6. Auch in der Zustellung der Note vom 21. März 2022 und der Aktenkopie an die Stellvertreterin der RSB zu eigenen Händen (statt gemäß § 47a Abs. 5 StPO im Wege der Geschäftsstelle des OGH) orte der Anzeiger ein amtsmissbräuchliches Vorgehen von Mag. V****-S****.

Die Staatsanwaltschaft Wels gelangte zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass diese Anschuldigung keine strafrechtliche Relevanz aufweise. Dies einerseits mit Blick auf § 7 ZustellG, wonach sämtliche Zustellmängel im Zeitpunkt des tatsächlichen Zukommens heilen. Andererseits sei die Zuständigkeit der Stellvertreterin der RSB für die Prüfung der Stellung eines Fortführungsantrags bereits klargestellt gewesen.

7. Der Anzeiger erblicke auch in der Verzögerung der Entsprechung eines von der Stellvertreterin der RSB erhobenen Verlangens auf Übermittlung einer Aktenkopie iSd § 194 Abs. 3 letzter Satz StPO ein amtsmissbräuchliches Vorgehen von Mag. V****-S****.

Die Staatsanwaltschaft Wels konstatierte, dass es fallbezogen an einem Substrat für einen wissentlichen Befugnismissbrauch mit Schädigungsvorsatz fehle. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht finde die vom Einschreiter relevierte Kommentierung zur Bestimmung des § 54 StPO (Anmerkung: offenbar gemeint: § 53 StPO) über die im Ermittlungsverfahren bestehende Pflicht der Staatsanwaltschaft zur zeitnahen Entsprechung eines Antrags auf Akteneinsicht eines Beschuldigten keine Anwendung auf ein Verlangen des RSB iSd § 194 Abs. 3 letzter Satz StPO. Überdies werde bei einem Verlangen iSd § 194 Abs. 3 letzter Satz StPO die Frist für den Fortführungsantrag von 14 Tagen auf sechs Monate verlängert und beginne erst mit dem Einlangen des Aktes bei der Rechtsschutzbeauftragten zu laufen.

8. Zuletzt erhebe der Einschreiter gegen Mag. V****-S**** den Vorwurf nach §§ 302, 310 StGB in Zusammenhang mit diversen (in der Sachverhaltsdarstellung nicht näher konkretisierten) Medienberichten über eine – erneut nicht konkretisierte – Involvierung von Mag. Z**** im Eurofighter-Verfahrenskomplex, zu einer Vertretung der Genannten durch Mag. Z**** anlässlich einer Gegenanzeige zur Eurofighter-Dienstbesprechung und zu diversen – nicht konkretisierten – Amtsgeheimnissen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wels sei der „aus diesem diffusen Konstrukt“ abgeleitete Vorwurf rein spekulativ und nicht anfangsverdachtsbegründend.

- B. zur strafrechtlichen Beurteilung der ergänzenden Sachverhaltsdarstellung vom 19. Mai 2022:

1. Der Anzeiger werfe Mag. V****-S**** weiters eine falsche Beweisaussage iSd § 288 Abs. 1 und 3 StGB vor dem „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ vor, weil sie zu einem Vorhabensbericht der WKStA angegeben habe, *„dass wir beabsichtigen, uns mit dieser Aktenlieferung, die die Frau Rechtsschutzbeauftragte urgirt hatte, an ihre Vertreterin zu wenden, dass man das also ihrer Vertreterin zustellt.“*

Außerdem orte der Anzeiger in diesem Zusammenhang ein amtsmissbräuchliches Vorgehen der Leiterin der WKStA iSd § 302 StGB, weil in diesem Vorhabensbericht der WKStA die *„unrichtige Behauptung“* aufgestellt worden sei, dass *„die Rechtsschutzbeauftragte die Aktenlieferung urgirt“* hätte, um *„die Oberbehörden zur Genehmigung dieses ansonsten vollkommen sinnlosen Vorhabens [gemeint: die Note vom 21. März 2022] zu verleiten“*.

Die Staatsanwaltschaft Wels gelangte zu dem Ergebnis, dass kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Zwar beinhalte die Aussage von Mag. V****-S**** eine Unschärfe in Bezug auf die Person, die die Aktenlieferung urgirt habe, jedoch handle es sich – mit Blick auf den Wortlaut der Note vom 21. März 2022 – um eine irrige Aussageungenauigkeit.

2. Der Anzeiger erkenne auch in der von der Leiterin der WKStA vor dem „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ getätigten Aussage, wonach die WKStA infolge des Fehlens von hinreichenden Anhaltspunkten von einer Anzeige gegen die Rechtsschutzbeauftragte wegen § 310 StGB Abstand genommen habe, eine falsche Beweisaussage. In eventu erhebe er erneut die bereits bekannte Anschuldigung wegen § 111 Abs. 2 StGB iVm § 117 Abs. 2 zweiter Satz StGB, in eventu § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB, und zwar mit Bezug auf den Inhalt der Note vom 21. März 2022.

Diesbezüglich verwies die Staatsanwaltschaft Wels auf ihre einschlägigen Ausführungen zur ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung.

3. Darüber hinaus erhebe der Einschreiter den Vorwurf gegen Mag. V****-S**** wegen § 288 Abs. 3 StGB mit Bezug auf deren Aussage zum *„Auslöser“* für die Entziehung aller Ermittlungsaufträge der Soko „Tape“ durch deren Note vom 21. März 2022 (Anmerkung: offenbar gemeint vom 16. März 2022).

So habe die Leiterin der WKStA vor dem „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ wie folgt ausgesagt (Anmerkung: die Passage wurde

zwecks Übersichtlichkeit aus der ergänzenden Sachverhaltsdarstellung entnommen):

„Es waren die Nachrichten, die in der Zeitung „Falter“ veröffentlicht worden sind. Ich weiß nicht mehr, wann es war – vor, Entschuldigung, ich glaube, drei, zwei Wochen; ich bin mir da jetzt nicht sicher, wann das war. Das waren nicht solche Chats, wie Sie sie mir hier jetzt auf den Bildschirm spielen, wo ein Name und dann dieser Chat ist, sondern es war die Story darüber geschrieben, wie das halt in einem Zeitungsartikel passiert“.

Den Angaben des Anzeigers zufolge habe Mag. V****-S**** jedoch in ihrem Schreiben an die SOKO Tape vom 16. März 2022 nicht nur auf den in Rede stehenden „Falter“-Bericht, sondern ausdrücklich auch auf *„der WKStA von einem Hinweisgeber übermittelte dienstliche[n] Kommunikation zwischen Mag. F**** und/oder Mag. P**** und dem damaligen Leiter der SOKO Tape“* Bezug genommen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wels erweise sich auch dieser Vorwurf als nicht stichhaltig. Der Umstand, dass in der Note der Leiterin der WKStA vom 21. März 2022 (Anmerkung: offenbar gemeint vom 16. März 2022) nicht nur auf den „Falterbericht vom 10. März 2022“, sondern auch auf die anonyme Eingabe samt Ergänzung vom 10. März 2022 Bezug genommen wurde, lasse nicht den Rückschluss auf den/die tatsächlichen „Auslöser“ für die Entziehung der Ermittlungsaufträge und somit darauf zu, dass die nur den *„Falterbericht vom 10. März 2022“*, nicht aber (auch) die anonyme Eingabe samt Ergänzung vom 10. März 2022 als „Auslöser“ benennende Aussage der Leiterin der WKStA falsch iSd § 288 Abs. 3 StGB sei.

4. Zuletzt habe der Anzeiger *„zur Rechtswidrigkeit“* der Note von Mag. V****-S**** vom 21. März 2022 auf die Ausführungen von Dr. E**** R**** vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 31. März 2022 hingewiesen. Der Einschreiter habe diesbezüglich jedoch zutreffend vom Vorwurf einer bestimmten strafbaren Handlung Abstand genommen.

Zur vorgebrachten Kritik an der von der Leiterin der WKStA angeordneten Veraktung der Kommunikation hielt die Staatsanwaltschaft Wels fest, dass diese Anordnung nur eingeschränkt auf *„Ermittlungsaufträge oder sonstige das Verfahren betreffende bedeutsame Vorgänge (§ 95 StPO)“*, nicht aber in Bezug

auf die private Kommunikation erteilt worden sei. Soweit weiters die Löschanordnung kritisiert worden sei, habe diese explizit nur „Kopien“ betroffen; auch sonst sei keine konkrete Relevanz etwa für bestimmte sicherheitspolizeiliche Aufgaben bzw. deren Erfüllung ersichtlich. Ebenso wenig sei aber ein konkreter Zusammenhang zwischen dem Ersuchen „um Übermittlung aller allenfalls noch im Bereich der SOKO erliegenden Erhebungsergebnisse“ und einem Amtsdelikt herzustellen. Nicht zuletzt gelte dies auch für die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Leiterin der WKStA einerseits und der Auskunftsperson andererseits.

Die Staatsanwaltschaft Wels beabsichtigte, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten wegen §§ 288, 302, 310 StGB abzusehen, weil ein Anfangsverdacht wegen eines gerichtlich strafbaren Fehlverhaltens nicht gegeben sei, und nahm – neben der in § 35c StAG vorgesehenen Verständigung des Anzeigers – auch eine Verständigung der Angezeigten in Aussicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 31. Mai 2022 in Aussicht, das intendierte Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wels zu genehmigen und die Entscheidung nach § 35c StAG gemäß § 35a Abs. 1 StAG in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 17. Juni 2022, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 31. Mai 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache wurde das Verfahren dem Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 27. Juli 2022 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, jedoch die Straffung der Begründung und die Vermeidung rechtlicher Unschärfen bei Zusatzargumentationen empfahl, übermittelte das Bundesministerium für Justiz, der Empfehlung des Weisungsrats Rechnung tragend, der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 5. August 2022 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 31. Mai 2022 wird hinsichtlich des do. geäußerten Vorhabens, das von der Staatsanwaltschaft Wels mit Bericht vom 23. Mai 2022 intendierte Vorhaben zu genehmigen, zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), von dem Vorhaben, die Entscheidung nach § 35c StAG gemäß § 35a Abs. 1 StAG in der Ediktsdatei zu veröffentlichen, vorerst Abstand zu

nehmen. Dem Bundesministerium für Justiz möge zunächst eine adaptierte Einstellungsbegründung, die nachstehenden, in der Äußerung des Weisungsrates vom 27. Juli 2022 enthaltenen Überlegungen Rechnung trägt, vorgelegt werden.

*Der Weisungsrat empfahl in seiner zu WR ***/22 ergangenen Äußerung, die Begründung zu straffen und rechtliche Unschärfen bei Zusatzargumentationen zu vermeiden.*

So sei die auf Seite 21f des Berichts enthaltene Bezugnahme auf § 7 ZustellG unpassend, weil der Einschreiter keinen Mangel des Zustellvorgangs, sondern eine gesetzwidrige Adressierung behaupte.

Überdies wurde moniert, dass unklar sei, ob die Überlegungen der Staatsanwaltschaft Wels auf Seite 15 letzter Absatz des Berichts auf § 20 zweiter Satz OGHG Bedacht nehmen, wonach der Name des Berichterstatters den Parteien nicht bekannt gegeben werden dürfe.

Aus ho. Sicht könnte die im hier interessierenden Chat (vgl Seite 9 des Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Wels) gestellte Frage auch auf die Bekanntgabe des Namens des Berichterstatters gerichtet gewesen sein, der jedoch § 20 zweiter Satz OGHG folgend den Parteien nicht bekanntgegeben werden darf. Die Aufnahme einer dieser Interpretation Rechnung tragenden Argumentation erscheint zwecks Vermeidung von Missverständnissen sachgerecht.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die ausführliche Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wels ho. keinesfalls beanstandet wird, jedoch im Fall der Veröffentlichung der Einstellungsbegründung einer gestrafften Version der Vorzug zu geben ist.“

Am 12. September 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wels, nach § 35c StAG vorgegangen zu sein und diverse Verständigungen vorgenommen zu haben. Überdies sei Dr. M**** A**** davon informiert worden, dass seinem Antrag auf Übermittlung einer Aktenkopie nicht entsprochen werde, weil gegenständlich kein Recht auf Akteneinsicht zustehe.

Unter einem übermittelte die Staatsanwaltschaft Wels eine adaptierte Einstellungsbegründung.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 20. September 2022 die Veröffentlichung der adaptierten Begründung gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei in Aussicht.

Nachdem den vom Weisungsrat geäußerten Anregungen in der nunmehr vorgelegten Einstellungsbegründung Rechnung getragen wurde, genehmigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 22. September 2022 den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz.

14. Verfahren 16 St 59/17v der Staatsanwaltschaft Graz, ausgeschieden zu 16 St 28/18m:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren gegen L**** Z**** und andere wegen § 283 Abs. 1, Z 1 und 2, Abs. 2 StGB und anderer Delikte.

Verfahrensgegenstand waren mehrere strafbare Handlungen, die von Mitgliedern einer rechtsextremen Bewegung in unterschiedlichen personellen Konstellationen gesetzt worden sind.

Am 21. Dezember 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, sie beabsichtige, das Verfahren gegen 15 Beschuldigte (darunter auch den aus den Medien bekannten Sprecher der Bewegung M**** S****) gemäß § 27 StPO vom Ermittlungsverfahren 16 St 59/17v zu trennen und im neuen Verfahren den als Entwurf übermittelten, ausführlich begründeten Strafantrag beim Landesgericht für Strafsachen Graz einzubringen. Die Staatsanwaltschaft ergänzte dieses Berichtsvorhaben mit Bericht vom 19. Jänner 2018 durch Vorlage eines überarbeiteten Strafantrages, in welchem mit P**** H**** ein 16. Beschuldigter hinzugefügt wurde, und wodurch der ursprüngliche Strafantragsentwurf gegenstandslos geworden sei.

Im verbliebenen Ermittlungsverfahren seien die Ermittlungen hinsichtlich weiterer Beschuldigter sowie zweier belangter Verbänden noch nicht abgeschlossen.

Der Anklagesatz wurde im Strafantrag nach den angenommenen Vergehen gegliedert, wobei sich infolge Idealkonkurrenzen zahlreiche Überschneidungen zwischen den verschiedenen Faktengruppen ergaben:

A./ Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 2 StGB,

B./ kriminelle Vereinigung nach § 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB,

C./ Verhinderung oder Störung einer Versammlung nach § 285 StGB,

D./ Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB,

E./ Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB,

F./ Sachbeschädigung nach § 125 StGB.

Zusammengefasst umfasste das Anklagevorhaben folgende einzelne Taten:

- Vorfall vom 6. April 2016 in Graz (A./I./, B./I./1./, D./I./): Mehrere Beschuldigte seien auf das Dach der Parteizentrale einer Landespartei gestiegen, hätten dort ein Transparent mit der Aufschrift „Islamisierung tötet“ entrollt und das Transparent mit Theaterblut überschüttet. M**** S****, der die Aktion geleitet habe, habe mit Hilfe eines Megaphons eine Rede gehalten. P**** L**** habe über diese Aktion ein Propagandavideo angefertigt, das im Internet veröffentlicht worden sei.
- Vorfall vom 9. Juni 2016 in Klagenfurt (A./II./, B./I./2./, C./, D./II./, E./): Mehrere Beschuldigte seien während einer Vorlesung zum Thema „Inklusionsbegleiter/innen: Flucht, Asyl, Migration“ in einen Lehrsaal der Universität Klagenfurt eingedrungen, hätten am Podium Transparente mit den Aufschriften „Stoppt Zuwanderung“ und „Integration ist eine Lüge“ entrollt, Flugblätter mit der Aufschrift „Integration ist eine Lüge!“ verteilt und szenisch die Steinigung eines autochthonen, in einem Holzpranger gefangenen Österreichers durch vier in Burkas gehüllte Musliminnen dargestellt, während der die Aktion leitende L**** K**** eine Rede gehalten habe. Der Rektor Univ.-Prof. Dr. O**** V**** habe die Polizei verständigen lassen und L**** K**** gemäß § 80 Abs. 2 StPO angehalten. Um sich dieser Anhaltung zu entziehen, habe L**** K**** O**** V**** zunächst durch Ausholen mit der geballten Faust einen Schlag angedroht und ihm schließlich einen Faustschlag gegen den Bauch versetzt, worauf O**** V**** losgelassen habe und L**** K**** die Flucht gelang. P**** L**** habe auch von dieser Aktion ein Propagandavideo hergestellt, das im Internet veröffentlicht worden sei.
- Vorfall vom 16. Juli 2016 in Graz (B./I./5./, F./II./): K**** G**** und L**** K**** sowie weitere unbekannte Täter hätten mit Hilfe von Schablonen einen Hashtag, der wiederum auf den Twitter-Account des L**** K**** verwies, auf den Asphalt gesprüht. P**** L****, der in der Begründung nicht erwähnt werde, habe dem Tenor zufolge die Schablone gemeinsam mit L**** K**** hergestellt.
- Vorfall vom 8. September 2016 in Maria Lankowitz (A./III./, B./I./3./, D./III./ und F./I./): J**** M**** und drei unbekannte Täter hätten die Parolen „INTEGRATION = LÜGE # REMIGRATION“, „IDENTITÄRE BEWEGUNG“ und „REMIGRATION“ auf Fahrbahn und Gehsteig der Gemeinde-Hauptstraße gesprüht, bei der

Wallfahrtskirche sechs Heiligenfiguren mit Pappschildern behängt, die ebenfalls Parolen enthielten, einige Figuren mit Müllsäcken verhüllt, um dadurch den Eindruck zu erwecken, die Heiligen seien in eine Burka gehüllt. Vier der Figuren hätten sie mit Vollbärten und Attrappen von Maschinenpistolen versehen.

- Vorfall vom 22. März 2017 in Wien (A./IV./, B./I./4./ und F./III./): M**** S****, sein Bruder T**** sowie ein unbekannter Täter hätten den im Stiegenhaus eines Hauses angebrachten Schlüsselkasten aufgebrochen, mit dem darin befindlichen Schlüssel den Dachboden dieses Hauses aufgesperrt, seien durch eine Luke auf das Dach des Hauses gestiegen, von dort auf das Dach der Türkischen Botschaft geklettert, hätten dort ein Transparent entrollt, welches Prinz Eugen von Savoyen gezeigt und die Aufschrift „ERDOGAN – HOL DEINE TÜRKEN HAM“ getragen habe. Sie hätten Flugzettel mit der Aufschrift „GUTEN HEIMFLUG! WIEN – ISTANBUL; REMIGRATION AIRLINE; DOCUMENT NUMBER 1529 – 1683 – 2017; NAME OF PASSENGER ERDOGAN; IB.OESTERREICH.AT; FLIGHT 732; CLASS HALAL, DATE 20.09.2016; TIME 11.00; INTEGRATION IST EINE LÜGE!“ auf die Straße geworfen. Dabei hätten sie mehrere Dachziegel zertreten. Auch über diese Aktion hätten sie einen Propagandafilm erstellt und diesen ins Internet gestellt. Die (Jahres-)Zahl 732 stelle eine Anspielung auf die Schlacht von Tours und Poitiers dar, bei welcher im Oktober 732 die Franken unter Karl Martell die nach Gallien vorgestoßenen muslimischen Araber besiegt und dadurch deren Expansion gestoppt hatten.
- Weiters würden den Angeklagten die in der Faktengruppe B./II./ angeführten Beteiligungshandlungen nach § 278 Abs. 3 dritter Fall StGB zur Last gelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtete am 18. Jänner 2018, dass sie beabsichtige, der Staatsanwaltschaft Graz die Weisung zu erteilen, von der Anklage laut Pkt D./ Abstand zu nehmen, ansonsten aber das Berichtsvorhaben mit Maßgaben zur Kenntnis zu nehmen.

Die Tatsachenannahmen der Staatsanwaltschaft Graz hinsichtlich der Fakten A./ und B./b./ zu Bedeutungsgehalt und subjektiver Tatseite seien zwar „extensiv“, die Bejahung der Verurteilungswahrscheinlichkeit aber vertretbar.

Da die zu den Fakten A./I./ und A./II./ zusammengefassten Tathandlungen jeweils auf einem gemeinsamen Tatentschluss fußten und eine tatbestandliche Handlungseinheit bildeten, wäre der Spruch insoweit zu modifizieren, zumal die Qualifikation des § 283 Abs. 2 StGB auf der Veröffentlichung im Internet gründe.

Hinsichtlich der in der Faktengruppe B./b./ angeführten Taten vom 7. April 2017 und

23. April 2017 seien die Antragsbegründung zu harmonisieren und der Spruch zu präzisieren.

Da die politische Zielsetzung der Bewegung nicht tatbestandsrelevant sei, sollte im Spruch zur Faktengruppe B./II./ die Wendung *„dadurch die Vereinigung in deren Zielen, nämlich ... als erforderlich angesehenen strafbaren Handlungen“* durch die Wortfolge *„dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen“* ersetzt werden.

Die in der Faktengruppe D./ angeführten Taten erfüllten aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft nicht den Tatbestand des § 188 StGB, weil Gegenstand der Herabwürdigung religiöser Lehren nicht eine Religion als solche, sondern nur eine konkrete Glaubenslehre sein könne. In dem den inkriminierten Äußerungen beigemessenen Bedeutungsgehalt könne ein Herabwürdigen einer bestimmten Glaubenslehre nicht erblickt werden.

Mit weiterem Bericht vom 23. Jänner 2018 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Graz in Aussicht, das Anklagevorhaben der Staatsanwaltschaft Graz hinsichtlich des Beschuldigten P**** H**** zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 29. Jänner 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 14. Februar 2018 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20. Februar 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Bezugnehmend auf die Berichte vom 18. Jänner 2018 und 23. Jänner 2018 wird ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, die Anklage vor ihrer Einbringung dahingehend abzuändern, dass der Vorfall vom 9. Juni 2016 nicht unter § 285 StGB subsumiert werden möge, sodass Punkt C./ des Strafantragsentwurfs zu entfallen hat.“

Zur Begründung wird ausgeführt:

Unter einer Versammlung iSd § 285 StGB wird die Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Wirken verstanden. Damit von einer Versammlung gesprochen werden kann, muss es sich um eine Zusammenkunft mehrerer Menschen handeln, die einen bestimmten Zweck verfolgt, der ein solcher sein muss, dass er nur durch gemeinsames

Wirken der Zusammengekommenen erreichbar ist. Zusammenkünfte, deren Zweck ausschließlich in der Belehrung besteht, sind keine Versammlungen im Rechtssinn (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 284 Rz 3 u. 7). Durch das gemeinsame Wirken muss eine gewisse Assoziation des Zusammengekommenen entstehen (Potacs, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer, HGR² VII/1, § 17 RN 16; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 1473).

Eine von einer Universität veranstaltete Vorlesung stellt somit kein Schutzobjekt der §§ 284 f StGB dar, weil sie der Belehrung der Hörer dient und nicht auf eine Assoziation der Zusammengekommenen abzielt.

Festgehalten wird weiters hinsichtlich des Faktums B./I./5./ bzw. F./II./, dass P**** L**** einerseits als (Mit-)Täter angeführt wird, ihm andererseits aber in der rechtlichen Subsumtion das Vergehen der Sachbeschädigung nicht zur Last gelegt wird und er auch in der bezughabenden Passage der Begründung des Strafantrags keine Erwähnung findet. Dem Anklagesatz zufolge hat er gemeinsam mit L**** K**** jene Schablonen hergestellt, mit deren Hilfe die inkriminierten Sachbeschädigungen ausgeführt wurden, was – sofern er nicht zusätzlich eine Ausführungshandlung gesetzt hat – zwar keine unmittelbare Tathandlung der Sachbeschädigung darstellt, wohl aber eine Beitragstäterschaft nach § 12 dritter Fall StGB begründen kann. Insofern wird um Überprüfung des Erlassentwurfs sowie Harmonisierung von Tenor, Subsumtion und Begründung ersucht.

Angemerkt wird weiters, dass die Anführung der Faktengruppen B./a./ und B./b./ im Anklagesatz keine entscheidenden Tatsachen iSd § 260 Abs. 1 Z 1 StPO betrifft. Für das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung ist nur maßgeblich, ob diese auf die Begehung eines Vereinigungsdelikts ausgerichtet ist, wobei kein besonderer Konkretisierungsgrad erforderlich ist (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 278 Rz 14). Ob die intendierten Vereinigungsdelikte tatsächlich begangen werden, ist demgegenüber irrelevant (Triffterer in SbgK § 278 StGB Rz 34). Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Verständlichkeit des Anklagesatzes wird daher ersucht, die Fakten B./a./ und B./b./ aus dem Tenor zu streichen und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte – soweit sie zur Begründung der Einordnung der **** [Bewegung] als kriminelle Vereinigung dienlich scheinen – in der Antragsbegründung anzuführen.

Weiters wird mit Blick auf § 29 VerG ersucht, eine Abschrift des Strafantrags der Landespolizeidirektion Steiermark als für die im SA genannten Vereine zuständige Vereinsbehörde (§ 9 VerG) zu übermitteln.

Im Übrigen werden die Berichte zur Kenntnis genommen.“

Mit Bericht vom 20. März 2018 übermittelte die Staatsanwaltschaft Graz im Verfahren 16 St 59/17v eine Sicherstellungsanordnung, eine Vorführungsanordnung sowie zwei Ermittlungsanordnungen an die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit dem Vorhaben, die auf der Bewegung zuzuordnenden Konten erliegenden Geldbeträge zur Sicherung des Verfalls bzw. erweiterten Verfalls sicherzustellen, und zwei weitere Personen, nämlich Berechtigte eines der Bewegung nahestehenden Vereins, als Beschuldigte zu erfassen. Da die Gefahr bestehe, dass bei Bekanntwerden des Strafantrages die auf den Konten erliegenden Guthaben behoben würden, werde erst nach Durchführung der Sicherstellung der Strafantrag eingebracht.

Hiezu erging durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz ein umfangreicher Erlass an die Staatsanwaltschaft Graz mit dem Ersuchen um ergänzende Ausführungen. Eine Genehmigung der Sicherstellungsanordnung unterblieb vorerst.

Am 30. März 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz zu 16 St 28/18m, sie beabsichtige, eine weitere Person wegen des Vergehens der kriminellen Vereinigung gemäß § 278 Abs. 1 zweiter Fall (§ 278 Abs. 2 erster und dritter Fall) StGB zur Anklage zu bringen, die Propagandaaktionen der ihr unterstellten Landesgruppe mitorganisiert, sowie M**** S**** bei dessen im Strafantrag angeführten Tätigkeiten zur Anwerbung und Schulung von Mitgliedern unterstützt habe. Der dazu ergänzte, zu den bisherigen Angeklagten bereits genehmigte Strafantrag werde zur Genehmigung in Vorlage gebracht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 5. April 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 10. April 2018 und der Anmerkung zur Kenntnis genommen, dass eine zeitnahe Durchführung der nachvollziehbar beabsichtigten Sicherstellungen zur Ermöglichung der Einbringung des Strafantrages zweckmäßig wäre.

Am 16. April 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass im Ermittlungsverfahren AZ 16 St 59/17v weitere Beschuldigte wegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 VbVG erfasst worden seien.

Darüber hinaus sei im Verfahren AZ 16 St 28/18m wegen § 3 Abs. 1 und 2 VbVG der der Bewegung zugrundeliegende Verein, vertreten durch den gegenwärtigen Obmann P**** L****, als weiterer Beschuldigter erfasst, in dem dahingehend ausgedehnten Strafantrag als Angeklagter aufgenommen und der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 21 VbVG gestellt worden: Nach der Verdachtslage sei nämlich der genannte Verein für die

in Anklagepunkt A. dargestellten Vergehen der Verhetzung gemäß § 283 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 2 StGB und für das in Anklagepunkt B. dargestellte Vergehen der kriminellen Vereinigung gemäß § 178 Abs. 1 zweiter Fall (§ 278 Abs. 3 erster und dritter Fall) StGB verantwortlich, weil seine Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 Z 1 und Z 3 VbVG) die Taten auf die im Anklagespruch zu den Punkten A. und B. beschriebene Weise rechtswidrig und schuldhaft sowie zu Gunsten des Verbandes begangen hätten, weil sich durch die Steigerung der Bekanntheit der vom genannten Verband geleiteten kriminellen Vereinigung die dem Verband zukommenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden erhöht hätten und durch die Taten die den Verband treffenden Pflichten, nämlich die Beachtung der Bestimmungen des § 283 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 2 StGB und des § 278 Abs. 1 zweiter Fall (§ 278 Abs. 3 erster und dritter Fall) StGB, verletzt worden seien.

Weiters führte die Staatsanwaltschaft Graz zur beabsichtigten Sicherstellung aus, dass erst durch diese Ermittlungsmaßnahme und die damit weiter mögliche Aufschlüsselung der Geldflüsse geklärt werden könne, welche Beschuldigten, belangten Verbände oder Dritte durch welche konkret mit Strafe bedrohten Handlungen Vermögensvorteile erlangt hätten. Eine genaue Zuordnung der Spenden an die Bewegung werde daher auch erst nach Auswertung der Zahlungsflüsse möglich sein.

Auch die Sicherstellung aus Beweisgründen sei erforderlich, um die Zahlungsflüsse sowie die Summe der Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen bestimmen zu können. Eine Anordnung zur Erteilung von Auskünften zu den im Ausland (Ungarn, möglicherweise auch Finnland) bestehenden Konten und getätigten Bankgeschäften der der Bewegung zuzuordnenden Verbände sei beabsichtigt, wobei jedoch die Ergebnisse der Sicherstellung abzuwarten seien, um möglichst viele der im Ausland geführten Konten der Bewegung bzw. der dieser zuzuordnenden Verbände erfassen zu können.

Nachdem nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Graz auch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine zeitnahe Durchführung der nachvollziehbar beabsichtigten Sicherstellungen zur Ermöglichung der Einbringung des Strafantrags als zweckmäßig erachtete, werde die Staatsanwaltschaft Graz die beabsichtigten Sicherstellungen durchführen. In Umsetzung der Anregung der Oberstaatsanwaltschaft Graz werde zur Ermittlung von Beweisergebnissen zur Widmung und Verwendung der den Verbänden und Beschuldigten zugegangenen Vermögenswerte mit gerichtlicher Bewilligung die Durchsuchung der Räumlichkeiten der obgenannten vier Verbände sowie der Wohnräumlichkeiten der Beschuldigten M**** S****, P**** L****, T**** T**** und D**** H**** angeordnet.

Soweit keine anderslautenden Weisungen erteilt würden, sei beabsichtigt, den im Entwurf

angeschlossenen modifizierten Strafantrag bei Gericht einzubringen, sobald die Kriminalpolizei über die Durchführung der Sicherstellungsanordnungen, Durchsuchungen und Vernehmungen berichtet habe.

Hiezu ergingen seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz zwei Weisungen (§ 29 Abs. 1 StAG) vom 18. April 2018:

In Weisung Nr. 1 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Staatsanwaltschaft Graz, von der Einbringung des Antrags auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 21 VbVG gegen den der Bewegung zugrundeliegenden Verein (vorerst) Abstand zu nehmen und das Ermittlungsverfahren gegen diesen Verband – gemäß § 27 StPO getrennt – zu AZ 16 St 59/17v zu führen, weil das Ermittlungsverfahren gegen jene Personen, die nach dem mit Bericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 30. März 2018 vorgelegten Strafantragsentwurf zu verfolgen sind, bereits entscheidungsreif sei, wohingegen zur Klärung des gegen den genannten Verband bestehenden Tatverdachtes weitere Ermittlungen erforderlich seien, zumal die gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VbVG im Ermittlungsverfahren gebotenen Verständigungen und Veranlassungen noch nicht erfolgt seien und schließlich dem belangten Verband bislang nicht das diesem zustehende rechtliche Gehör gewährt worden sei.

In Weisung Nr. 2 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Staatsanwaltschaft Graz ergänzend zu berichten,

1. ob die mit Vorhabensbericht in Aussicht genommene Sicherstellung nunmehr angeordnet worden sei,
2. bejahendenfalls, ob den im Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 5. April 2018 dargestellten Erwägungen zur Begründung der Sicherstellungsanordnung Rechnung getragen und aus welchen Gründen einseitig von der Vorhabensberichtspflicht abgegangen worden sei,
3. andernfalls (unter Vorlage der Akten und des allenfalls modifizierten Anordnungsentwurfes), inwiefern durch die Sicherstellung der Bankguthaben durch Drittverbot die Zahlungsflüsse sowie die Summe der Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen bestimmt oder nachvollzogen werden können.

Darüber hinaus tätigte die Oberstaatsanwaltschaft Graz ausführliche rechtliche Anmerkungen zum gegenständlichen Verein und zur geplanten Verfolgung nach dem VbVG.

Mit Bericht vom 20. April 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Graz der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit, dass die im Ermittlungsverfahren AZ 16 St 59/17v im Vorhabensbericht vom 20. März 2018 in Aussicht genommene Sicherstellung angeordnet, dem Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in weiterer Folge: BVT) jedoch noch nicht zum Vollzug übermittelt worden sei. Es sei beabsichtigt, diese Anordnung nicht zu vollziehen, sondern die im Entwurf beiliegende Anordnung der Sicherstellung in Vollzug zu setzen, wobei die (neue) Sicherstellung im Sinne des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Graz nur zur Sicherung einer Verfallsentscheidung erfolgen solle. Die Begründung der Anordnung sei auftragsgemäß adaptiert worden.

Darüber hinaus sei die Vorführung von M**** S****, P**** L****, T**** T****, D**** H**** und W**** Z**** ebenfalls bereits angeordnet, jedoch dem BVT noch nicht zum Vollzug übermittelt worden. Die in der Durchsuchungsanordnung angeführte Wohnadresse von P**** L**** sei nach letzter Auskunft des BVT nicht mehr aktuell, weshalb beabsichtigt sei, die im Entwurf beiliegende Anordnung mit der aktuellen Wohnadresse von P**** L**** in Vollzug zu setzen.

Die Durchsuchungsanordnung sei vom Landesgericht für Strafsachen Graz bewilligt, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzt worden. Die in der Durchsuchungsanordnung angeführte Wohnadresse von P**** L**** sei, wie bereits ausgeführt, nach letzter Auskunft des BVT nicht mehr aktuell. Eine Durchsuchungsanordnung für die aktuelle Adresse von P**** L**** und für das Warenlager der von ihm vertretenen Gesellschaft werde vorbereitet.

Zum Ermittlungsverfahren AZ 16 St 28/18m sei letztlich auszuführen, dass in Entsprechung des zweiten Erlasses vom 18. April 2018 von der Einbringung des Antrags auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 21 VbVG abgesehen, der Strafantrag entsprechend modifiziert und die Wohnadresse von P**** L**** aktualisiert worden sei.

Hiezu hielt die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlass vom 23. April 2018 fest, dass der vorgelegte Strafantragsentwurf allenfalls in Bezug auf S**** und L**** in der Begründung zur rechtlichen Beurteilung mit dem erweiterten Spruch synchronisiert und in Spruch und Begründung insofern ergänzt werden könnte, als die Tätigkeit der genannten Beschuldigten auch der Akquirierung von finanziellen Mitteln für kriminelle Vereinigungen dienen sollte.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Graz am 30. April 2018 den Strafantrag gegen M**** S**** und andere beim Landesgericht für Strafsachen Graz eingebracht hatte, teilte sie mit Bericht vom 20. Juli 2018 mit, dass sie in der Hauptverhandlung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz zur Hintanhaltung einer Verschweigung (§ 263 StPO) am 20. Juli 2018 die Anklage gegen M**** S**** ausgedehnt habe, nachdem bei der Durchsuchung der Wohnung des

M**** S**** laut Bericht des BVT am 27. April 2018 das handschriftliche Konzept einer Rede gefunden und in der Hauptverhandlung vorgelegt worden war. Aufgrund der Verdachtslage gehe die Staatsanwaltschaft Graz davon aus, dass M**** S**** seit Jahresanfang 2016 wiederholt Reden nach diesem Konzept mit den darin niedergeschriebenen Parolen gehalten und dadurch zu Gewalt gegen die Religionsgesellschaft des Islam, die nach den Kriterien der Religion definierte Gruppe der Muslime, die nach dem fehlenden Kriterium der Staatsbürgerschaft definierten Gruppen der Ausländer und Flüchtlinge und die nach den Kriterien der Staatsangehörigkeit und nationalen Herkunft definierte Gruppe der türkischen Staatsangehörigen, aufgefordert habe, wobei er in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, die bezeichneten Gruppen der Muslime, Ausländer und Flüchtlinge sowie der türkischen Staatsangehörigen in einer Weise beschimpfte, die geeignet gewesen sei, diese Gruppen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen, und dies auf eine Weise begangen habe, wodurch dies einer breiten Öffentlichkeit zugänglich geworden sei.

Am 26. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass sie in der Hauptverhandlung beim Landesgericht für Strafsachen Graz am 25. Juli 2018 die Anklage gegen L**** K**** um den Punkt C.II. wegen des Verdachts gemäß § 83 Abs. 1 StGB ausgedehnt habe, nachdem der Zeuge Univ.-Prof. Dr. O**** V**** bei seiner Vernehmung am 24. Juli 2018 erstmals die erlittenen Verletzungen beschrieben habe.

In der Hauptverhandlung vom 26. Juli 2018 habe das Landesgericht für Strafsache Graz L**** K**** des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB als Beitragstäter gemäß § 12 dritter Fall StGB, des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB (Anklagepunkte C.I., C.II. und D.II.) und J**** M**** des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB (Anklagepunkt D.I.) schuldig erkannt. L**** K**** sei hierfür zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Über J**** M**** sei ebenfalls eine Geldstrafe verhängt worden. Hingegen seien alle Angeklagten von den übrigen Anklagepunkten (Anklagepunkte A., B. sowie D.I. und D.II.) freigesprochen worden.

Die Staatsanwaltschaft Graz habe keine Rechtsmittelerklärung abgegeben, beabsichtige jedoch, das Rechtsmittel der Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe wegen des Ausspruches über die Schuld und wegen des Ausspruches über die Strafe hinsichtlich L**** K**** und J**** M**** sowie wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Ausspruchs über die Schuld hinsichtlich aller übrigen Angeklagten anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 26. Juli 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 26. Juli 2018 zur Kenntnis genommen.

Am 24. August 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass sie beabsichtige, die Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels beim Landesgericht für Strafsachen Graz einzubringen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 31. August 2018 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz mit verschiedenen Hinweisen und Aufträgen zu genehmigen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 31. August 2018 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 3. September 2018 zur Kenntnis genommen. Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit im Nachhinein am 23. September 2018 befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“), erhob mit Äußerung vom 16. Oktober 2018 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Graz vom 23. Jänner 2019 wurde den Berufungen des Angeklagten L**** K**** wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Schuld sowie des Angeklagten J**** M**** wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe nicht Folge gegeben. Auch der Berufung der Staatsanwaltschaft Graz wegen des Ausspruchs über die Schuld wurde ebenso wie ihrer hinsichtlich J**** M**** erhobenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe nicht Folge gegeben.

Hingegen wurde der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit dahingehend Folge gegeben, dass das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt blieb, in der Nichtannahme der Qualifikation nach § 84 Abs. 2 erster Fall StGB (bei Univ.-Prof. Dr. O**** V**** handelte es sich um den Rektor der Universität und somit um einen Beamten) hinsichtlich des zu Punkt A.2.b) ergangenen Schuldspruchs des Angeklagten L**** K**** und demgemäß auch in dem L**** K**** betreffenden Strafausspruch aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde.

In der Hauptverhandlung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 12. Juli 2019 wurde L**** K**** im zweiten Rechtsgang unter Berücksichtigung der Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 26. Juli 2018 und des Oberlandesgerichtes Graz vom 23. Jänner

2019 wegen §§ 83 Abs. 2, 84 Abs. 2, 105 Abs. 1, 125, 12 dritter Fall StGB zu einer mehrmonatigen, bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Überdies ordnete das Gericht für L**** K**** Bewährungshilfe an.

Dagegen richteten sich einerseits die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe, die mit einer Beschwerde gegen den Beschluss auf Anordnung der Bewährungshilfe verbunden wurde, und andererseits die Berufung der Staatsanwaltschaft Graz wegen des Ausspruchs über die Strafe.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Graz vom 8. Jänner 2020 wurde nur der Strafberufung des Angeklagten und seiner Beschwerde Folge gegeben, der Schuldspruch aufgehoben und über ihn wegen der Vergehen der Sachbeschädigung nach §§ 125, 12 dritter Fall StGB, der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB und der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 2, 84 Abs. 2 StGB nach § 84 Abs. 1 StGB unter Anwendung der §§ 28 Abs. 1, 37 Abs. 1 StGB eine Geldstrafe verhängt.

Die Enderledigung des gesamten Verfahrenskomplexes erfolgte erst mit der Einstellung des letzten verbliebenen Ermittlungsstranges. Das diesbezüglich übereinstimmende Vorhaben wurde mit Erlass vom 13. Jänner 2022 (an die Oberstaatsanwaltschaft Graz nach Befassung des Weisungsrates abgefertigt am 5. April 2022) zur Kenntnis genommen.

15. Verfahren 9 St 22/22s der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen L**** G**** und andere Angezeigte wegen §§ 12 zweiter Fall, 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB.

Ausgangspunkt für das gegenständliche Verfahren war eine vom AbgzNR U**** L**** (bei der Staatsanwaltschaft Wien) eingebrachte Sachverhaltsdarstellung, im Rahmen derer Bundesministerin L**** G**** sowie Organen der ASFINAG (Dr. J**** F****, Mag. H**** H**** und UT) vorgeworfen worden sei, durch den im Dezember 2021 veranlassten Baustopp des sog. „Lobautunnels“ im Vermögen der ASFINAG einen Schaden von mehreren hundert Millionen Euro verursacht zu haben.

Nach Darlegung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971) hielt die WKStA in ihrem Bericht vom 3. Juni 2022 zunächst fest, dass der konkrete Straßenverlauf für den Mittelabschnitt zwischen Schwechat und Süßenbrunn mit einem aus März 2015 stammenden Bescheid des seinerzeitigen Bundesministers für Verkehr,

Innovation und Technologie bestimmt worden sei. Dieser Bauabschnitt hätte zeitlich gestaffelt in zwei „Verwirklichungsabschnitten“ gebaut bzw. realisiert werden sollen, und zwar zunächst der Abschnitt Groß-Enzersdorf - Süßenbrunn, sowie anschließend der Abschnitt Groß-Enzersdorf - Schwechat („Lobautunnel“).

Für das von der ASFINAG (gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz) auszuführende Bauvorhaben sei der Baubeginn für den „Lobautunnel“ zuletzt mit Februar 2023 geplant gewesen.

L**** G**** sei unter anderem für Angelegenheiten der Bundesstraßen, dabei *„insbesondere auch für die Angelegenheiten des Straßenbaues“*, sowie für Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau von Bundesstraßen betraut seien, darunter insbesondere *„die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der“* ASFINAG, zuständig und habe im Jahr 2021 eine Evaluierung des Bauprogramms der ASFINAG, die vor allem von der sogenannten Klimakrise, der Erderwärmung sowie damit in Zusammenhang stehenden internationalen Vorgaben für Klimaziele und -strategien getragen worden sei, vornehmen lassen.

Der Evaluierungsbericht sei dabei hinsichtlich des „Lobautunnels“, aber auch bezüglich weiterer Straßenbauprojekte zu dem Ergebnis gekommen, die weitere Planung bzw. Umsetzung ruhend zu stellen. Dies sei vom Vorstand der ASFINAG als Zielvorgabe für das künftige Bauprogramm verstanden worden, wobei davon ausgegangen worden sei, dass es sich bloß um ein vorläufiges Ruhen handle. Ein endgültiger Baustopp bzw. eine endgültige Absage eines solchen Projektes sei damit nicht verbunden, weil der Bau bestimmter Bundesstraßen durch das BStG 1971 vorgegeben sei. In diesem Zusammenhang würden auch die noch anhängigen Verfahren zur rechtskräftigen Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen fortgeführt werden (soweit sie nicht bereits abgeschlossen worden seien).

Das solcherart geänderte Bauprogramm hätten die beiden Vorstände der ASFINAG, Dr. J**** F**** und Mag. H**** H****, am 14. Dezember 2021 dem Aufsichtsrat der ASFINAG vorgelegt, der dieses mehrheitlich genehmigt habe. L**** G**** habe in diesem Zusammenhang keine Weisung an die beiden Vorstände der ASFINAG erteilt.

Aufgrund der im Dezember 2021 von der ASFINAG beschlossenen Neuausrichtung des Bauprogrammes und der damit einhergehenden Ruhendstellung der im Einzelnen genannten Straßenbauprojekte habe der Vorstand der ASFINAG eine 100-prozentige Wertminderung dieser Projekte angenommen, weil zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 nicht habe beurteilt werden können, wann und in welcher Form diese Projekte fortgeführt werden würden. Die im Zusammenhang mit diesen Bauvorhaben aufgewendeten Planungs- und Baukosten sowie etwaige Nebenkosten zu Grundeinlösen seien nicht mehr werthaltig

eingestuft und zu 100 Prozent wertgemindert worden. Dies sei im Jahresabschluss 2021 der ASFINAG in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung auf die Position „Anzahlungen Fruchtgenussrecht“ idH von rund 81,37 Millionen Euro erfasst worden.

Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung sei eine Zuschreibung der Planungs- und Baukosten möglich.

Im Zuge der rechtlichen Beurteilung konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass die auf ein Ersuchen von L**** G**** zurückzuführende Neubewertung des Bauprogramms durch den Vorstand der ASFINAG eine – zumindest vorübergehende – Wertminderung des Vermögens der ASFINAG idH von rund 81,37 Millionen Euro zur Folge gehabt habe.

Das Agieren des zweiköpfigen Vorstandes der ASFINAG, das von der Mehrheit des Aufsichtsrates mitgetragen worden sei, lasse sich aus do. Sicht als missbräuchliches Handeln im Sinne des § 153 StGB interpretieren. Das Abgehen von der gesetzlichen Straßenbauverpflichtung samt bereits vorliegender bescheidmäßiger Bewilligung der konkreten Trassenführung erscheine mit Blick auf die bereits aufgewendeten Kosten als nicht vertretbar im Sinne des § 153 Abs. 2 StGB.

Das Ersuchen bzw. der Wunsch von L**** G****, diverse Bauvorhaben „ruhend zu stellen“, sei dabei – auch ohne Vorliegen einer förmlichen Weisung an den Vorstand der ASFINAG – als Bestimmung im Sinne des § 12 zweiter Fall StGB zu werten.

Da L**** G**** als Bundesministerin als wirtschaftlich Berechtigte des Vermögens der ASFINAG anzusehen sei, liege eine Einwilligung des Machtgebers zum dargestellten Vorgehen des Machthabers, der letztlich zu einer Vermögensminderung in Millionenhöhe geführt habe, vor. Damit sei (unter Hinweis auf Ausführungen im „Wiener Kommentar“) ein Befugnis Fehlgebrauch des Machthabers grundsätzlich ausgeschlossen.

Strafrechtlich relevante Mängel in dieser Einwilligung der Anteilseignerin seien demgegenüber nicht auszumachen, weil die Evaluierung der Bauprojekte der ASFINAG seitens L**** G**** maßgeblich von der als notorisch anzusehenden Klimakrise getragen gewesen sei und dem Ganzen daher eine jedenfalls vertretbare umweltpolitische Zielsetzung zugrunde liege.

Die WKStA beabsichtige daher, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG gegen L**** G****, Dr. J**** F****, Mag. H**** H**** und unbekannte Täter (Verantwortliche des Aufsichtsrats der ASFINAG) abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. Juni 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht und teilte überdies die seitens der WKStA geäußerte Einschätzung, wonach keine (förmliche) Weisung durch L**** G**** als Bundesministerin erteilt worden sei, der von ihr geäußerte „Wunsch“, diverse Bauvorhaben ruhend zu stellen, allerdings eine Bestimmung iSd § 12 StGB darstelle. Ebenso werde die zur Einwilligung von L**** G**** vertretene Rechtsansicht geteilt.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz, das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften mit Erlassentwurf vom 12. Juli 2022 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 2 und Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat in seinem Beschluss vom 5. September 2022 mehrheitlich empfahl, auf eine Klärung des Sachverhalts hinzuwirken, zumal die von der WKStA getroffene Feststellung, wonach die Vorstände wissentlich befugnismisbräuchlich gehandelt hätten und L**** G**** sie dazu bestimmt habe, unvollständig begründet sei, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 3. Oktober 2022 den in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats geänderten Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. Juni 2022 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, vom do. geäußerten Vorhaben vorerst Abstand zu nehmen und die WKStA zu einer Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

*Unter Berücksichtigung der vom Weisungsrat mehrheitlich beschlossenen Äußerung vom 5. September 2022 (WR *****/22) ist Folgendes festzuhalten:*

Die WKStA gelangt im Vorhabensbericht vom 3. Juni 2022 zur Ansicht, dass sich das von der Mehrheit des Aufsichtsrats mitgetragene Agieren des zweiköpfigen Vorstands der ASFINAG als missbräuchliches Handeln im Sinne des § 153 StGB interpretieren lasse, zumal das Abgehen von der gesetzlichen Straßenbauverpflichtung samt bereits vorliegender bescheidmäßiger Bewilligung der konkreten Trassenführung mit Blick auf die bereits aufgewendeten Kosten als nicht vertretbar im Sinne des § 153 Abs. 2 StGB erscheine.

Von einem Missbrauch ist nur bei einem unvertretbaren Fehlgebrauch auszugehen. Unvertretbar ist der Gebrauch der Vertretungsmacht außerhalb des vernünftig Argumentierbaren nach Art eines qualifizierten Regelverstößes (statt vieler: Kirchbacher/Sadoghi in WK-StGB² § 153 Rz 28). In subjektiver Hinsicht muss der Missbrauch wissentlich (§ 5 Abs. 3 StGB) geschehen. Der Täter muss es demnach für gewiss halten, dass

er nicht mehr im Rahmen seines Machhaberermessens handelt, sondern die Handlung gegenüber dem Machtgeber unvertretbar ist (vgl. Leukauf/Steininger/Flora, StGB⁴ § 153 Rz 42f).

Gemäß § 10 ASFINGAG-Ermächtigungsgesetz 1997 ist in dem mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 2 abzuschließenden Fruchtgenussvertrag dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Recht einzuräumen, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Zielvorgaben zu setzen und eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere ist vorzusorgen, dass dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Erlassung der für die technische Durchführung anzuwendenden Vorschriften vorbehalten bleibt und ihm jährlich im Vorhinein die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Bilanz vorgelegt werden.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Nach dessen zweiten Satz tritt dieser Bescheid außer Kraft, wenn nicht binnen zehn Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Gemäß Abs. 3 leg cit kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Auflassung dieser Straßenteile als Bundesstraße durch Bescheid verfügen, sofern sich u.a. eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 ergeben hat.

Ferner sind die Organe der ASFINAG zu umfassender und unverzüglicher Auskunftserteilung verpflichtet (§ 9 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz) und hat der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, dass der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung

stehen, soweit die Aufgaben in den jährlich im Vorhinein mit dem Bund abgestimmten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Bilanzen umfasst sind (§ 10 ASFINAG-Gesetz).

*Bereits aus diesen, bisher unerwähnt gebliebenen Bestimmungen ergibt sich, dass der Bundesministerin L**** G**** diverse Ingerenzmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Planung und Begleitung von Bauvorhaben und die Mittelverwendung, eingeräumt werden.*

Dem Vorhabensbericht ist nicht entnehmbar, dass in dem nach § 10 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag der zuständigen Bundesministerin verpflichtend umzusetzende Vorgaben (Baubeginn etc.) gemacht wurden.

*Bei dieser Konstellation ist die von der WKStA getroffene Feststellung, wonach die Vorstände wissentlich befugnismisbräuchlich gehandelt hätten und Bundesministerin L**** G**** sie dazu bestimmt habe (§ 12 zweiter Fall StGB), unvollständig begründet (§ 29a Abs. 1a Z 1 StAG).*

Schließlich ist das mit dem vorläufigen Ruhen des Projekts erfolgte Bilanzierungsverhalten mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 193 ff UGB) und jenem der Vorsicht (zB § 201 Abs. 2 Z 4 UGB) vereinbar, zumal — wovon auch der Vorhabensbericht ausgeht (BS 4) — bei allfälligem Wegfall der Gründe die Zuschreibung der in Rede stehenden Kosten in der Bilanz jederzeit möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Klärung des Sachverhaltes notwendig.

Überdies wird um Bekanntgabe ersucht, ob do. (im Falle der Genehmigung eines entsprechenden Vorhabens) eine Veröffentlichung der Begründung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG in Aussicht genommen wird.“

Am 2. November 2022 berichtete die WKStA, dass nach dem Inhalt des Fruchtgenussvertrages zwischen der Republik Österreich und der ASFINAG L**** G**** explizit berechtigt sei, der ASFINAG Vorgaben in Bezug auf den Umweltschutz zu machen. Aus der Formulierung des Fruchtgenussvertrages lasse sich vertretbar ableiten, dass sich diese spezifischen Vorgaben auch auf alle Planungsmaßnahmen der ASFINAG beziehen können. Auch bei der Realisierung der in Rede stehenden Straßenzüge könnten klima- und umweltpolitische Zielsetzungen jedenfalls miteinbezogen werden.

Die WKStA gelangte zu dem Ergebnis, dass damit das Abgehen von diversen Straßenbauprojekten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ASFINAG – und zwar über entsprechendes Ersuchen von L**** G**** – normativ gedeckt sei. Dies vor dem

Hintergrund der bereits im Vorbericht dargestellten, von einer jedenfalls vertretbaren umweltpolitischen Zielsetzung getragenen Evaluierung diverser Bauprojekte der ASFINAG durch L**** G**** im Jahr 2021.

Zusammengefasst werde die im Vorbericht dargestellte rechtliche Beurteilung, wonach die durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ASFINAG vorgenommene Neubewertung des Bauprogramms als unvertretbarer Fehlgebrauch der eingeräumten Befugnis zu qualifizieren sei, nicht mehr aufrechterhalten. Aus Sicht der WKStA sei damit aber auch eine strafrechtlich relevante Bestimmungshandlung der zuständigen Bundesministerin nicht mehr auszumachen.

Das ursprünglich geäußerte Vorhaben, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen L**** G****, Dr. J**** F****, Mag. H**** H**** und unbekannte Täter (Verantwortliche des Aufsichtsrates der ASFINAG) wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall, § 12 zweiter Fall StGB abzusehen, bleibe damit aber unverändert aufrecht.

Unter dem Punkt „Prozessuales“ nahm die Staatsanwaltschaft überdies Stellung zu der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien an sie herangetragenen Fragestellung, ob aus ihrer Sicht eine Veröffentlichung der Begründung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG in Aussicht genommen werde. Diesbezüglich gelangte die WKStA zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung des § 35a StAG auf die nach § 35c StAG erledigten Fälle aus rechtlichen Gründen nicht anzuwenden sei. Dies im Wesentlichen deshalb, weil in § 35c letzter Satz StAG von einem Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 35a StAG ausdrücklich Abstand genommen worden sei und auch das dem § 35c StAG zugrundeliegende Telos gegen eine Veröffentlichung der Gründe spreche.

Gerade im konkreten Fall würde die im Rahmen der Veröffentlichung darzulegende Schilderung des Geschehens unzweifelhaft Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zulassen, womit die Gefahr einer Stigmatisierung in der Öffentlichkeit einhergehen würde. So würde jene Öffentlichkeit geschaffen, die gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Seitens der WKStA werde eine Veröffentlichung der Gründe für das Vorgehen nach § 35c StAG nicht in Aussicht genommen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 10. November 2022 die Genehmigung des intendierten Vorhabens, nach § 35c StAG vorzugehen, in Aussicht und beabsichtigte überdies, die Gründe für dieses Vorgehen in analoger Anwendung des § 35a Abs. 1 StAG zu veröffentlichen und der WKStA die bereits in einem anderen Fall vertretene Rechtsansicht neuerlich zur Kenntnis zu bringen.

So habe das Bundesministerium für Justiz im Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 vom 12. Dezember 2014 festgehalten, dass § 35a StAG analog auch auf Entscheidungen über ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG angewendet werden könne. Dies sei im Übrigen ständige Entscheidungspraxis der Oberstaatsanwaltschaft Wien in entsprechenden Anlassfällen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10. November 2022 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen.

16. Verfahren 606 St 25/14v der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten zu 613 St 1/19y, in weiterer Folge teilweise bzw. gänzlich ausgeschieden zu 613 St 4/19i und abgetreten zu 609 St 13/19h:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen W**** B**** und weitere Beschuldigte u.a. wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB, des Förderungsmisbrauchs nach § 153b StGB, des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 StGB, sowie der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 StGB.

Das Ermittlungsverfahren gegen W**** B**** und andere (teils ehemalige) Funktionäre eines Österreichischen Sportverbandes wurde ursprünglich ausgehend von einer Anzeige eines Landessportclubs unter anderem wegen des Verdachts eingeleitet, die Beschuldigten hätten Fördermittel falsch abgerechnet und ihre Befugnisse im Verband zum Nachteil des Verbandes wissentlich missbraucht, indem Sponsorengelder nicht für den Verband verwendeten worden seien.

Am 17. März 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien. Sie beabsichtige,

- gegen W**** B****, P**** S****, T**** G****, C**** M****, A**** B****, M**** K**** und S**** K**** die im Entwurf beigelegte Anklageschrift wegen §§ 146, 147, 12 zweiter bzw. dritter Fall StGB einzubringen und gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 VbVG die Verhängung einer Verbandsgeldbuße über den Sportverband zu beantragen,
- hinsichtlich der restlichen Vorwürfe bzw. der weiteren Beschuldigten (P**** M****, O**** K****, E**** L****, D**** K****) und Angezeigten (K**** K****, S**** M****, Mag. A**** P****, T**** U****, W**** K****, DDr. S**** O****) hingegen gemäß § 190 Z 2 StPO bzw. § 35c StAG vorzugehen.

Zu den anklagegegenständlichen Fakten führte die Staatsanwaltschaft aus, dass E**** L**** (von 1991 bis 2011 beim Sportverband beschäftigt) und D**** K**** (von 2. Mai 2003 bis Ende September 2009 beim Sportverband beschäftigt) im Verdacht gestanden seien, beim Fördermittelbetrug ihrer Vorgesetzten W**** B****, T**** G**** und P**** S**** mitgewirkt zu haben. Nach den Ermittlungsergebnissen sei den beiden (die Vorwürfe bestreitenden) Beschuldigten ein Vorsatz eines strafbaren Verhaltens jedoch nicht nachweisbar, weil D**** K**** bloß als Sekretariatskraft tätig gewesen sei und E**** L**** die Verantwortung für die Bearbeitung der Fälle im Zusammenhang mit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation auf M**** K**** abwälze. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien ergänzte diesbezüglich, dass eine allfällige Tatbeteiligung der D**** K****, der für das Jahr 2006 ein Schaden idH von rund **** Euro zuzuordnen wäre, zudem bereits verjährt wäre. Im Ergebnis beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren gegen E**** L**** und D**** K**** zur Gänze gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Mit einer weiteren Anzeige sei gegen elf namentlich genannte Personen auf Grundlage diverser, teils bereits in anderen Anzeigen enthaltener Vorwürfe der Verdacht der kriminellen Vereinigung erhoben worden. Der zentrale Vorwurf des Mittelentzuges zum Nachteil des Sportverbandes sei vom Buchsachverständigen nicht bestätigt worden; andere Vorwürfe beträfen bloß zivilrechtliche Auseinandersetzungen. Anzeigevorwürfe in Richtung §§ 278, 278a StGB seien haltlos, zumal die Organisationsstruktur des Sportverbandes im Kern einer legalen Tätigkeit diene. Angezeigte zu hohe Ausgaben, etwa für Medienberater, stellten keinen übermäßigen Aufwand iSd § 159 Abs. 3 StGB dar; überdies sei eine Zahlungsunfähigkeit des Sportverbandes nicht indiziert. Gehälter bzw. Spesenaufwendungen seien nach der Aktenlage nicht unverhältnismäßig hoch oder gar rechtsgrundlos ausgezahlt worden.

Nachfolgende Anzeigen enthielten größtenteils idente Vorwürfe und seien durch die Beweisergebnisse widerlegt worden, so etwa der Vorwurf, in den Jahren 2009 bis 2011 habe das „Team Rot-Weiß-Rot“ (Förderprogramm des BMLVS) fast eine halbe Million Euro an Fördermitteln genehmigt, die Jahresabschlüsse des Sportverbandes wiesen jedoch einen geringeren Betrag auf, woraus sich ergebe, dass die Differenz dem Sportverband entzogen worden sei. Hiezu habe der Sachverständige festgehalten, dass weder ein Mittelentzug noch ein Fördermittelbetrug feststellbar seien.

Auch der Vorwurf des Subventionsbetrugs 2015 durch Vizepräsident G**** L**** sei widerlegt worden. Der Verdacht habe darauf gefußt, dass eine Honorarnote der M**** vom 15. März 2015 gefördert worden sei und in weiterer Folge ein Teilbetrag von der M**** an den Sportverband zurückgeflossen sei. Tatsächlich sei die Rechnung der M**** symbolisch mit nur 1 Euro gefördert worden und der Sportverband habe der M**** den fraglichen

Differenzbetrag seinerseits für Werbeleistungen in Rechnung gestellt.

Im Übrigen hält die Staatsanwaltschaft Wien fest, dass die Scheinrechnungsleger, deren Rechnungen vom Sportverband zur (*Anmerkung: anklagegegenständlichen*) Förderung bei der BSO vorgelegt worden seien, nicht zu verfolgen seien, weil die ihnen allenfalls anzulastenden Beitragshandlungen zu den Betrugshandlungen der Angeklagten angesichts des Tatzeitraums 2005 bis 2008 spätestens 2013 verjährt seien und die Sachverhaltsdarstellungen größtenteils erst am 7. August 2013 bekannt gewesen seien, die inkriminierten Rechnungen selbst durch das Gutachten ON 54 vom 2. Juni 2015 jedenfalls aber erst später bekannt geworden seien. Überdies sei in diesem Zusammenhang wohl auch der Nachweis eines Vorsatzes kaum möglich.

Abschließend führte die Staatsanwaltschaft Wien in ihrem Vorhabensbericht vom 18. Juli 2016 aus, dass eine Entscheidung zu C**** M**** und Dr. F**** P**** ausstehe und eine Verfolgung von Entscheidungsträgern des Sportverbandes nach dem FinStrG ausscheide, weil der Sachverhalt den Finanzstraßbehörden bereits bekannt gewesen und von diesen für rechtlich zulässig befunden worden sei.

Zu C**** M**** wurden zwischenzeitig – gemäß der Dienstbesprechung am 9. August 2016 – die Ermittlungen fortgeführt. Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte laut Bericht vom 17. März 2017 nunmehr, ihn, wie eingangs festgehalten, anzuklagen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 24. Oktober 2017 in Aussicht,

- die mit Vorhabensbericht vom 17. März 2017 der Staatsanwaltschaft Wien im Entwurf vorgelegte, um den angeklagten C**** M**** erweiterte Anklageschrift zur Kenntnis zu nehmen und
- in Ansehung des Beschuldigten S**** M**** die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 29 Abs. 1 StAG zu ersuchen, von einem Vorgehen nach § 35c StAG Abstand zu nehmen und stattdessen das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal S**** M**** am 17. September 2015 von der Kriminalpolizei als Beschuldigter vernommen worden sei, sodass ein Vorgehen nach § 35c StAG nicht mehr zulässig sei.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 17. Oktober 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates

für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 22. November 2018 gegen diesen Erledigungsvorschlag, soweit dieser nicht durch den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25. Oktober 2018, mit dem u.a. das gegen E**** L**** und D**** K**** geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 108a Abs. 3 StPO iVm § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt worden war, überholt worden sei, keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. Dezember 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 24. Oktober 2017 wird in Ansehung des Anklagevorhabens mit folgenden Maßgaben zur Kenntnis genommen:

Zu Faktum A./ wäre in der neunten Zeile des bezughabenden Anklagetenors (Seite 2 der im Entwurf vorgelegten Anklageschrift) nach „zur Abstandnahme von der Rückforderung jener Fördermittel“ die Wendung „bzw. deren Anrechnung auf das Folgejahr“ zu ergänzen.

*Zu Faktum B.1./ wäre der Anklagevorwurf dahingehend anzupassen, dass P**** S**** und W**** B**** als Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB anzuklagen sein werden. Dies ergibt sich sowohl aus der Formulierung des Anklagetenors („[...] indem sie [...] aufforderten, keine Fördermittel zurückzuzahlen [...]“) als auch aus der Anklagebegründung (Seite 15 des Entwurfs der Anklageschrift, zweiter Absatz: „von P**** S**** und W**** B**** wurde [...] verlangt, keine Fördermittel zurückzuzahlen [...] und ein dementsprechendes Handeln der betroffenen Mitarbeiter des [Sportverbandes] **** einforderten.“).*

*Ferner ersucht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), das Verfahren gegen W**** B**** betreffend den Vorwurf der Untreue durch Auszahlung von 15.000,-- Euro an den Landes[****]verband **** ohne Vorstandsbeschluss von einem Vorgehen nach § 35c StAG Abstand zu nehmen und stattdessen diesbezüglich gemäß § 190 Z 2 StPO vorzugehen.*

*Die in diesem Zusammenhang auch gegen H**** S**** geführten Ermittlungen wurden mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 26. April 2016, AZ ** HR ****/15x, gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt. Dem Beschluss ist auf Seite 6, letzter Absatz, zu entnehmen, dass W**** B**** explizit hiezu vernommen wurde (und inhaltlich den Vorwurf eines Befugnismissbrauchs bestritt). Folglich ist ein Vorgehen nach § 35c StAG in Ansehung von W**** B**** zu diesem Faktum nicht zulässig.*

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

*Im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 18. Juli 2016 (Seite 17, vorletzter Absatz) wird allerdings festgehalten, dass eine Entscheidung betreffend Dr. F**** P**** noch „anstehe“. Trotz der einschlägigen Erörterung bei der Dienstbesprechung gemäß § 29 Abs. 2 StAG vom 9. August 2016 fehlen nunmehr diesbezügliche Ausführungen. Hiezu wird um ergänzende Berichterstattung ersucht.*

*Im Zusammenhang mit den anklagegegenständlichen Rechnungen der „A**** GmbH“ 2011/2012 wurden dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien (Seite 8) zufolge im Jahr 2012 **** Euro und im Jahr 2013 **** Euro als Sportförderung gewährt. Dies deckt sich auch mit den im Entwurf der Anklageschrift auf Seite 12f angeführten drei Rechnungen. Hingegen soll W**** B**** 2012 und 2013 (bloß) je **** Euro an den [Sportverband] **** retour überwiesen haben. Die Staatsanwaltschaft Wien wird daher die allfällige Einbehaltung der Differenz idH von 600 Euro durch W**** B**** zu beurteilen und bei ihrer Enderledigung zu berücksichtigen haben.“*

Weisungsgemäß stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren, nunmehr AZ 613 St 4/19i, zu einem Teil der Fakten betreffend Ing. W**** B****, P**** S**** und T**** G**** wegen §§ 153 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Fall; 153b Abs. 1, Abs. 4, 156 Abs. 1, Abs. 2 StGB mit Verfügung vom 16. Jänner 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Mit Antrag vom 21. Februar 2019 beehrten die Privatbeteiligten die Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 StPO.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. August 2019 wurde dem Antrag auf Fortführung des Verfahrens gegen W**** B**** und T**** G**** wegen §§ 153 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Fall; 153b Abs. 1, Abs. 4; 156 Abs. 1, Abs. 2 StGB betreffend die Fakten Rz 1, 6, 8, und 11 stattgegeben.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien in Entsprechung des Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. August 2019 die Einwendungen der Privatbeteiligten einer genauen inhaltlichen Prüfung unterzogen und eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Mag. R**** K**** eingeholt hatte, verwarf sie die Einwendungen der Privatbeteiligten, zumal sich die wider Ing. W**** B**** und T**** G**** erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen ließen und somit im Wesentlichen Aussage gegen Aussage stand, wobei – insbesondere im Hinblick auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse sowie das Gutachten des Sachverständigen Mag. R**** K**** – keine konkreten Umstände feststellbar waren, aus denen eine höhere Glaubwürdigkeit von Ing. W**** B**** und

T**** G**** oder der Anzeiger ableitbar gewesen wäre. Auf Basis der dargelegten Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens war somit der Tatverdacht nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich und daher eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch, weswegen das gegen Ing. W**** B**** und T**** G**** geführte Ermittlungsverfahren im Zweifel gemäß § 190 Z 2 StPO am 31. Oktober 2019 eingestellt wurde.

Im Hinblick auf die Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 17. Oktober 2019 zu AZ ** Hv ****/19s war überdies durch die Verfolgung der gegenständlichen Fakten keine wesentliche Zusatzstrafe zu erwarten, weswegen von der Verfolgung der Beschuldigten unter Vorbehalt der späteren Verfolgung abgesehen und das Ermittlungsverfahren insoweit hilfsweise auch gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Am 21. November 2019 brachten die Privatbeteiligten sodann neuerliche einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens ein, der mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 2. Juni 2020 abgewiesen wurde.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen vom 17. Oktober 2019, rechtskräftig seit 20. Oktober 2019, wurde W**** B**** zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe, T**** G****, M**** K**** und S**** K**** jeweils zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen anklagekonform verurteilt, wobei alle Freiheitsstrafen jeweils unter Setzung einer Probezeit in der Dauer von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Das Verfahren gegen Ing. C**** M**** wurde im Hauptverfahren diversionell erledigt. Das Verfahren gegen A**** B**** wurde ebenfalls diversionell erledigt, jenes gegen P**** S**** wegen dessen Todes beendet.

Vom Landesgericht für Strafsachen Wien wurde im Verbandsurteil vom 17. Oktober 2019 (§ 22 VbVG) über den Sportverband eine Verbandsgeldbuße im Ausmaß von 50 Tagessätzen ausgesprochen, wobei die Geldbuße unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Dabei berücksichtigte das Gericht insbesondere die teilweise Schadensgutmachung sowie den aus vorgelegten Dokumenten erkennbaren Willen, den restlichen Schaden unter Einbeziehung des zuständigen Bundesministeriums zu begleichen. Weiters wurde beim Sportverband (neben dem Kostenersatz) ein Geldbetrag für verfallen erklärt.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 3. Juni 2020 wurde der Berufung des belangten Verbands gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 17. Oktober 2019

wegen des Ausspruchs über den Verfall – unter Zugrundelegung der vom Erstgericht in Bezug auf die vermögensrechtliche Maßnahme getroffenen Feststellungen – nicht Folge gegeben.

Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2020 erhob die Generalprokuratur gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen als Schöffengericht vom 17. Oktober 2019 sowie das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 3. Juni 2020 Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Obersten Gerichtshof.

Der Oberste Gerichtshof hob mit Urteil vom 16. März 2021 das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 17. Oktober 2019, das im Übrigen unberührt blieb, im Ausspruch über den Verfall und das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juni 2020 zur Gänze auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung über die vermögensrechtliche Anordnung an das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die auch auf Verbände anwendbaren vermögensrechtlichen Anordnungen des Strafgesetzbuches einem Günstigkeitsvergleich unterliegen würden. Der Verfall in der vom Erstgericht angewandten Fassung sei erst am 1. Jänner 2011 geschaffen worden. Die bis zum 31. Dezember 2010 gültige Rechtslage habe als vergleichbare Anordnung die Abschöpfung der Bereicherung vorgesehen. Das Erstgericht habe undifferenziert den Verfall von Vermögenswerten angeordnet, die durch sowohl vor dem 1. Jänner 2011 als auch danach begangene Taten erlangt worden seien. Den Feststellungen könne nicht entnommen werden, auf welche Taten sich der Verfallsbetrag und der Zuspruch an den Privatbeteiligten bezögen, und ob die Abschöpfung der vor dem 1. Jänner 2011 erlangten Vermögensvorteile den Beschwerdeführer unbillig hart treffen würde. Der Ausspruch des Verfalls verletze daher das Gesetz, ebenso wie das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht, weil dieses keine die Vornahme des Günstigkeitsvergleichs ermöglichenden Feststellungen getroffen und den Verfall allein auf Basis der erstrichterlichen Sachverhaltsannahmen als berechtigt erachtet habe.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 13. Juli 2021 wurde von einer Abschöpfung der Bereicherung für den vor dem 1. Jänner 2011 entstandenen Betrag gemäß § 20a Abs. 1 StGB idF BGBl I/136/2004 und vom Verfall für die nach dem 1. Jänner 2011 entstandenen Beträge gemäß § 20a Abs. 2 StGB idF BGBl I/108/2010 abgesehen.

17. Verfahren 4 UT 23/20w der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB.

Im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt geführten Strafverfahren befasste die damalige Sektion IV des (damaligen) Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit einem Erledigungsvorhaben. Der Weisungsrat erstattete am 13. Jänner 2020 eine Äußerung zum Erledigungsentwurf. Dieser Äußerung wurde nicht gefolgt, sondern der Weisungsrat unter Mitteilung ergänzender Erwägungen um erneute Prüfung ersucht. Dem kam der Weisungsrat nach und erstattete am 7. April 2020 eine weitere Äußerung. Die erste Äußerung des Weisungsrats war Gegenstand medialer Berichterstattung am 5. und 6. Mai 2020. Beide Äußerungen waren zu diesem Zeitpunkt weder der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zur Kenntnis gebracht worden.

Es bestand daher der Verdacht nach § 310 Abs. 1 StGB gegen unbekannte Täter wegen der Weitergabe der ersten Äußerung des Weisungsrats zwischen 13. Jänner 2020 und 5. Mai 2020, wobei der Kreis der Gelegenheitspersonen auf das Bundesministerium für Justiz und das Personal des Weisungsrats beschränkt war.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte am 5. Mai 2020 eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die der Staatsanwaltschaft Korneuburg die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter auftrug (§ 28 StPO).

Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit wurden jener Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz, die in diesem Fall für die Wahrnehmung der Fachaufsicht in Strafsachen gegen Bedienstete des Bundesministeriums für Justiz zuständig gewesen wäre, zwei Mitglieder der Generalprokuratur zur Durchführung der Fachaufsicht dienstzugeteilt.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 5. Juni 2020 kamen insgesamt elf Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz, die Mitglieder des Weisungsrats und die „zugehörige Teamassistentin der Generalprokuratur“ als Gelegenheitspersonen in Betracht, wobei die genannte Staatsanwaltschaft – mangels erfolgversprechender Ermittlungsansätze – beabsichtigte, das Verfahren gemäß § 197 Abs. 2 StPO ohne weitere Ermittlungen abubrechen. Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17. Juni 2020, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), zweckdienliche Ermittlungen in die Wege zu leiten, insbesondere durch (allenfalls zunächst informelle) Befragung der betreffenden Redakteure und der im Sinne des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO zu belehrenden Gelegenheitspersonen als Zeugen, wurde nach Befassung des Weisungsrats, der keinen Einwand dagegen erhoben hatte, genehmigt.

Am 4. Februar 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass sich die informell befragten Redakteure auf das Redaktionsgeheimnis berufen hätten, weshalb deren förmliche Vernehmung durch das damit beauftragte Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (in Folge: BAK) unterblieben sei. Die angeordneten Vernehmungen von acht Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz durch das BAK hätten ergeben, dass diese (glaubwürdig und unwiderlegbar) ausschließlich aus dienstlichen Gründen mit dem Akt „zu tun“ gehabt und keine Informationen an Außenstehende weitergegeben hätten. Unautorisierte Zugriffe auf den ELAK seien nach den Angaben des Bundesrechenzentrums (BRZ) nicht ersichtlich. Ermittlungen in Richtung der Mitglieder des Weisungsrats und der „zugehörigen Teamassistenten der Generalprokuratur“ würden „ein Beweisverfahren zur Erkundung“ darstellen und wären unter Bedachtnahme auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse nicht zielführend.

Mangels weiterer Ermittlungsansätze zur Ausforschung der unbekannten Täter sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubereiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. Februar 2021 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. Juni 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren somit den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 8. Juli 2021 gegen den von den dienstzugehörigen Mitgliedern der Generalprokuratur erstellten Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 19. Juli 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. Februar 2021 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz zunächst um Veranlassung der Vernehmung von allen im Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 5. Juni 2020, AZ 4 UT 23/20w, genannten, iSd § 157 Abs. 1 Z 1 StPO zu belegenden Gelegenheitspersonen sowie – nach dadurch erfolgter Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage – um Berichterstattung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen.

Vom Fehlen von weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen kann – in Übereinstimmung mit der da. im Bericht vom 17. Juni 2020 vertretenen Auffassung – erst

nach dem Ausschöpfen sämtlicher aktenskundiger Erkenntnisquellen ausgegangen werden. Eine Begründung für das bisherige Unterbleiben der (Anordnung der) Vernehmung von allen (und nicht bloß von acht der) in Betracht kommenden Gelegenheitspersonen wurde nicht vorgebracht.

Im Übrigen ist eine „Beweisführung zur Erkundung“ – wie hier dahin, ob von den noch vorliegenden, bislang nicht ausgeschöpften Beweisen eine weitere Aufklärung der Sache zu erwarten ist – im Ermittlungsverfahren (anders als im Hauptverfahren) nicht unzulässig (RIS-Justiz RS0097230 [T3]; vgl auch RS0129608). Eine solche Beweisführung kann unter dem Aspekt der Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung (§ 2 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 StPO) vielmehr geboten sein. Eine Unverhältnismäßigkeit der Vornahme der weiteren Vernehmungen ist unter Bedachtnahme auf das Gewicht der Straftat (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz StPO) nicht ersichtlich.“

Am 23. November 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass drei weitere Gelegenheitspersonen als Zeugen vernommen wurden. Auch sie hätten (glaubwürdig und unwiderlegbar) angegeben, aus dienstlichen Gründen mit dem Akt befasst gewesen zu sein und keine Informationen an Außenstehende weitergegeben zu haben. Mangels weiterer erfolgversprechender Ermittlungsansätze zur Ausforschung der unbekannten Täter sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 23. November 2021 in Aussicht, die genannte Staatsanwaltschaft zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), auch die noch verbleibenden, in ihrem Bericht vom 5. Juni 2020 angeführten Gelegenheitspersonen aus dem Bereich des Weisungsrates sowie die weiteren vom Zeugen Mag. R**** K**** angeführten Gelegenheitspersonen aus dem Bereich des Kabinetts der Frau Bundesministerin für Justiz und – falls aufgrund letzterer Vernehmungen auch von einer Kenntnis des Wortlauts der in Rede stehenden Äußerung des Weisungsrats durch die Frau Bundesministerin für Justiz auszugehen ist – auch diese selbst, jeweils nach Belehrung iSd § 157 Abs. 1 Z 1 StPO als Zeugen zu vernehmen und sodann neuerlich über das beabsichtigte weitere Vorgehen zu berichten.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 24. November 2021 zur Kenntnis genommen.

In Entsprechung des Auftrages der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg am 31. Mai 2022, dass sämtliche in Betracht kommende

Gelegenheitspersonen im Bereich des Weisungsrats (einschließlich der Geschäftsstelle der Generalprokuratur) sowie des Kabinetts der Bundesministerin für Justiz (glaubwürdig und unwiderlegbar) angegeben hätten, ausschließlich aus dienstlichen Gründen mit dem Akt befasst gewesen zu sein bzw. auf diesen zugegriffen und keine Informationen an Außenstehende weitergegeben zu haben. Die Frau Bundesministerin für Justiz sei nur mündlich über den Inhalt der Äußerung in Kenntnis gesetzt worden, weshalb ihre Vernehmung unterblieben sei. Mangels neuer Ermittlungsansätze zur Ausforschung der unbekannten Täter sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB gemäß § 197 Abs. 2 StPO abubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. Juni 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 24. Juni 2022 zur Kenntnis genommen.

Anhang: Berichtsfall gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG

18. Verfahren 13 St 31/19y der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen MMag. B**** T**** u.a. wegen §§ 308 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB.

Am 13. August 2019 berichtete die WKStA, dass aufgrund einer anonymen Eingabe und einer von einer Landespartei eingebrachten Sachverhaltsdarstellung nachgenannte Personen verdächtig seien, in einem noch näher festzustellenden Zeitraum bis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in Innsbruck nachgeführte Handlungen begangen haben:

1. MMag. B**** T**** (zur Finanzierung ihres Wahlkampfes) soll für sich einen Vorteil in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert von insgesamt **** Euro von sechs verschiedenen Verbänden (Unternehmen) dafür gefordert und angenommen haben, dass sie einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung von noch auszuforschenden Amtsträgern der Landespartei, etwa zur Einräumung höherer Abschussquoten für Wölfe oder die beschleunigte Verhandlung für einen Zubau, nehmen würde, und dadurch die Vergehen der verbotenen Intervention nach § 308 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB begangen haben.
2. Dr. M*** M****, F**** M**** sowie bislang unbekannte Mitarbeiter des Büros des Landeshauptmanns sollen zu den unter 1. angeführten Straftaten beigetragen haben, indem sie Kontakte zu den Verantwortlichen der genannten Verbände hergestellt und die Abwicklung der Zahlungen organisiert und dadurch die Vergehen der verbotenen Intervention als Beitragstäter nach §§ 12 dritter Fall, 308 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB begangen hätten.
3. R**** E**** und Verantwortliche der unter 1. genannten Verbände sollen der MMag. B**** T**** dafür einen Vorteil von insgesamt **** Euro angeboten und gewährt haben, dass diese einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung noch auszuforschender Amtsträger der Landespartei, etwa zur Einräumung höherer Abschussquoten für Wölfe oder die beschleunigte Verhandlung für einen Zubau, nehmen würde, und dadurch jeweils das Vergehen der verbotenen Intervention nach § 308 Abs. 2 und 3 erster Fall StGB begangen haben.

Hinsichtlich der vorliegenden Beweismittel und deren Würdigung führte die WKStA aus, dass MMag. B**** T**** aufgrund ihrer Stellung als Abgeordnete zum Europäischen Parlament, welche sie seit 2. Juli 2019 bekleide, nach Art. 9 lit a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Immunität nach Art. 57 Abs. 3 B-VG zukomme. Die hier gegenständlichen Vorwürfe bezüglich der Sammlung von Spenden für den Wahlkampf zur Erlangung eines Mandats im Europäischen Parlament würden bereits einen Konnex zur späteren politischen Tätigkeit von MMag. B**** T**** herstellen (Immunitätserlass vom 8. Juli 2009 unter Hinweis auf die parl. Materialien).

Aufgrund der Beweismittel sei jedenfalls hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes „Wahlkampfspenden“ von einem konkreten Tatverdacht gegen MMag. B**** T**** auszugehen, weshalb beabsichtigt sei, im Wege der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an den Präsidenten des Europäischen Parlaments das Ersuchen um Aufhebung der parlamentarischen Immunität zu richten.

Darüber hinaus soll laut anonymer Eingabe R**** E**** als Geschäftsführer eines der genannten Verbände jährlich Schwarzgeldgeschäfte im Ausmaß von bis zu **** Euro getätigt und in den Jahren 2015 bis 2018 „unsaubere Geldflüsse“ an Behördenvertreter, Baufirmen, etc. weitergeleitet sowie überdies **** bis **** Euro an Schwarzgeld in den Kauf der in Wien gelegenen Wohnung von MMag. B**** T**** gesteckt haben. Nähere Ausführungen zu diesen Vorwürfen oder taugliche Ermittlungsansätze seien der anonymen Anzeige nicht zu entnehmen gewesen. Diesbezüglich beabsichtigte die WKStA daher, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen R**** E**** wegen §§ 153 Abs. 1 und 3; 165 Abs. 1 StGB; § 33 Abs. 1 FinStrG sowie gegen MMag. B**** T**** wegen §§ 12 zweiter Fall, 153 Abs. 1 und 3 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 19. August 2019 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht und ersuchte ebenfalls um Weiterleitung des Antrags auf Aufhebung der Immunität der Abgeordneten zum Europäischen Parlament.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 15. September 2019, das übereinstimmende Berichtsvorhaben zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Der Weisungsrat beschloss in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 folgende Äußerung:

*„Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt hält der Weisungsrat fest, dass die im Bericht der WKStA erwähnte Sachverhaltsdarstellung der **** [Landespartei] keine inhaltliche Würdigung bei der Beurteilung der Verdachtslage gefunden hat. Diese am 26. Juli 2019 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingelangte Eingabe ist eine gegen unbekannte Täter wegen Delikte gegen die Rechtspflege erstattete Strafanzeige, die ersichtlich von den Anklagebehörden bisher nicht als solche behandelt wurde. Die Überprüfung der Echtheit des dort erwähnten E-Mails ist vorliegend für die Prüfung der Verdachtslage von entscheidender Bedeutung.*

*Nach der derzeitigen Aktenlage wäre von einem Antrag auf Aufhebung der Immunität der Abgeordneten MMag. B**** T**** abzusehen. Es sollte im Weisungswege auf eine Klärung der zu unbestimmten Verdachtslage hingewirkt werden.*

Im gegebenen Zusammenhang wird angeregt, den Standpunkt des Erlasses vom 8. Juli 2009, JAB1 2009/23, in der Frage der Tatbeteiligung zu überprüfen (vgl. Fabrizy StP0¹³ § 1 Rz 19).“

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erachtete die Anregung der Erteilung einer Weisung zur Klärung der zu unbestimmten Verdachtslage betreffend den Sachverhaltskomplex „Wahlkampfspenden“ noch nicht für geboten und übermittelte der Oberstaatsanwaltschaft Wien seinen Erlass vom 2. Dezember 2019 mit folgenden Erwägungen:

*„Der Bericht vom 19. August 2019 wird in Ansehung der Vorwürfe gegen R**** E**** wegen §§ 153 Abs. 1 und 3; 165 Abs. 1 StGB; § 33 Abs. 1 FinStrG sowie gegen MMag. B**** T**** wegen §§ 12 zweiter Fall, 153 Abs. 1 und 3 StGB (Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG) mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Vorwürfe nach dem Finanzstrafgesetz zuständigkeitshalber von den Finanzstrafbehörden zu beurteilen sind.*

*Was den Sachverhaltskomplex „Wahlkampfspenden“ betrifft, so wird auf die in Kopie angeschlossene Äußerung des Weisungsrates vom 30. Oktober 2019, WR ****/19, verwiesen, wonach die im Bericht der WKStA erwähnte Sachverhaltsdarstellung der **** [Landespartei] keine inhaltliche Würdigung bei der Beurteilung der Verdachtslage gefunden habe und die Überprüfung der Echtheit des dort erwähnten E-Mails für die Prüfung der Verdachtslage von entscheidender Bedeutung sei.*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist demzufolge der Ansicht, dass der Bericht der WKStA unvollständig ist, weshalb der Bericht mit dem Auftrag zur ergänzenden Berichterstattung zurückgestellt wird, ob die

*Sachverhaltsdarstellung der **** [Landespartei] als Strafanzeige gegen unbekannte Täter wegen Delikte gegen die Rechtspflege gewertet und ob in dem demgemäß einzuleitenden Verfahren bereits eine Überprüfung der Echtheit des dort erwähnten E-Mails angeordnet wurde, gegebenenfalls zu welchem Ergebnis diese Überprüfung geführt hat und welche Auswirkungen dieses Ergebnis auf die Beurteilung der Verdachtslage im hier gegenständlichen Verfahren gegen MMag. B**** T**** u.a. hat.*

*Erst auf Basis der ergänzenden Berichterstattung kann über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität der Abg. MMag. B**** T**** entschieden werden. Vor einer Aufhebung der Immunität ist die Erteilung einer Weisung zur Durchführung von Ermittlungen zur Überprüfung der Echtheit des u.a. MMag. B**** T**** belastenden E-Mails jedoch nicht zulässig und kann daher auch nicht mittels Weisung aufgetragen werden.“*

Nach Erteilung eines Berichtsauftrages zum Verfahrensstand legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 23. Dezember 2021 den Vorhabensbericht der WKStA vom 29. November 2021 vor.

Die WKStA berichtete, dass sie seinerzeit – ausgehend von einer in der zugrundeliegenden anonymen Anzeige eingefügten und auch medial kolportierten E-Mail-Nachricht mit dem Betreff „außerordentliche Wahlkampfspenden für B**** T****“ – den Vorhabensbericht Nr. 1 erstattet und ersucht habe, einen Antrag auf Aufhebung der Immunität der Beschuldigten MMag. B**** T**** als Mitglied des Europäischen Parlaments im Wege des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an den Präsidenten des Europäischen Parlaments zu richten.

Ausgehend von der Äußerung des Weisungsrates, dass im ursprünglichen Vorhabensbericht der WKStA der aktenkundigen Anzeige der Landespartei gegen den unbekannten Verfasser der vermeintlich gefälschten E-Mail-Nachricht keine Beachtung geschenkt worden sei, zumal die Frage der Echtheit der besagten E-Mail-Nachricht von entscheidender Bedeutung wäre, hätten mittlerweile die Ermittlungen gegen den unbekannten Verfasser der besagten E-Mail-Nachricht vom 5. Juli 2019 abgeschlossen werden können.

Die WKStA wies darauf hin, dass keine elektronische Datei dieser E-Mail-Nachricht vorliege, sondern ein nur in Papierform zugesendeter Ausdruck der besagten E-Mail-Nachricht Ausgangspunkt der Anzeigen sowie der medialen Verlautbarungen gewesen sei. Demgemäß hätten keine Meta-Daten, Zeitstempel oder sonstige „elektronische Fingerabdrücke“ ausgelesen werden können. Daher habe man den allfälligen Eingang der besagten E-Mail-Nachricht bei den darin angeführten vermeintlichen Empfängern nachvollzogen. Die von den vermeintlich angeschriebenen Empfängern (Landespartei, Land bzw. Büro des

Landeshauptmannes) bereits aufgrund der medialen Berichterstattung seinerzeit durchgeführten Analysen des jeweiligen Datenbestandes hätten nachvollziehbar und schlüssig ergeben, dass der angebliche E-Mail-Eingang am 5. Juli 2019 nicht stattgefunden habe. Aus den glaubhaften Angaben der selbst unbeteiligten Techniker lasse sich schlüssig und widerspruchsfrei ableiten, dass die den ursprünglichen Verdachtsmomenten zugrundeliegende E-Mail-Nachricht sich nunmehr als Fälschung darstelle.

Da konkret keine elektronische Mail-Datei vorliege, sei es technisch nicht möglich, den Ersteller zurückzuverfolgen. Die anonymen Schreiben seien auf möglicherweise verwertbare Spuren untersucht worden, wobei eine auswertbare Fingerabdruckspur einer nicht im Datenbestand der Polizei aufscheinenden Person habe zugeordnet werden können. Konkrete und belastbare Hinweise auf die Identität des unbekannten Verfassers der gefälschten E-Mail-Nachricht lägen nicht vor.

In Abkehr vom ursprünglichen Vorhaben und Ersuchen beabsichtigte die WKStA nunmehr,

- von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die (mangels Stellung eines Auslieferungsersuchens nicht ausgelieferte) EU-Abgeordnete MMag. B***** T***** gemäß § 35c StAG abzusehen,
- das Verfahren gegen Dr. M*** M*****, F***** M*****, R***** E***** und UT gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und
- das Verfahren gegen UT wegen §§ 223, 297 StGB im Zusammenhang mit der Erstellung der gefälschten E-Mail-Nachricht gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm in Aussicht, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 30. Dezember 2021, das übereinstimmende Berichtsvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 4. April 2022 empfahl, einen Satz aus dem Erledigungsentwurf zu entfernen, und im Übrigen gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhob, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 5. April 2022 den dahingehend adaptierten Erlass.

